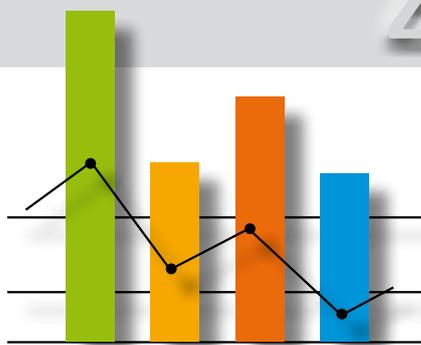




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2011

Asyl, Migration,
ausländische Bevölkerung und Integration



Zahlen

2011

Das Bundesamt in Zahlen 2011

Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung
und Integration





Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Ihnen nun vorliegenden Publikation „Das Bundesamt in Zahlen 2011“ setzen wir eine im letzten Jahr begonnene Erfolgsgeschichte fort. Die Ausgabe für das Jahr 2010 entwickelte sich nach ihrem Erscheinen, ob nun in gebundener Form oder als Download über unsere Web-Site www.bamf.de sofort zu einer der beliebtesten Veröffentlichungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Auf den folgenden rund 130 Seiten wird Ihnen anhand von Daten und Fakten eine Dokumentation der Ergebnisse unserer Arbeit des Jahres 2011 vorgelegt. Insbesondere die Möglichkeit rund um die Themen Migration, Integration und Flüchtlingsschutz alle relevanten Zahlen und die dazugehörigen Analysen auf einen Blick zur Verfügung gestellt zu bekommen, wird von Ihnen, den Institutionen, Behörden und Privatpersonen hoffentlich ebenso umfangreich angenommen wie im Vorjahr.

In einem Kernbereich der Arbeit des Bundesamtes, dem Asyl- und Flüchtlingsschutz war das zurückliegende Arbeitsjahr geprägt durch einen weiteren Anstieg der Asylbewerberzahlen von rund 41.000 im Jahr 2010 auf über 45.500 im Jahr 2011. Die damit einhergehenden Herausforderungen für die Beschäftigten des Amtes haben sich somit gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Auf dem Gebiet der Integration konnten wir neben vielen geförderten Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Maßnahmen im Rahmen der Beratung von Erstzuwanderern, im Bereich der Durchführung von Integrationskursen einen Meilenstein feiern. Im letzten Quartal des Jahres konnte ich die eine millionste Teilnahmeberechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs vergeben.

Ich wünsche Ihnen Allen eine spannende und hilfreiche Lektüre und weise Sie gerne noch darauf hin, dass die jeweils aktuellen Asyl- und Integrationskursstatistiken sowie weitere Daten zu den Themen Migration und Integration unter der Rubrik „Infothek“ auf der WWW-Seite des Bundesamtes (<http://www.bamf.de>) zu finden sind.

Dr. Manfred Schmick

Präsident

Inhalt

Vorwort	5
I Asyl	10
1 Asylanträge	10
Asylantragszahlen seit 1953	10
Asylantragszahlen seit 2000	13
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	15
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	16
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2002 bis 2011	18
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	20
Asylbewerber im Jahr 2011 nach Altersgruppen und Geschlecht	22
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2011 nach Geschlecht	23
2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber	24
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2011	24
Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2011	25
Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2011	25
3 Asyl im internationalen Vergleich	27
Asylbewerberzugänge seit 2008 im internationalen Vergleich	28
Internationale Asylyzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2011	30
Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2011	31
Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern	32
Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	33

4	Dublinverfahren	35
	Ziel des Verfahrens	35
	Rechtsgrundlage	35
	Verfahrensablauf	35
	Mitgliedstaaten	35
	EURODAC	36
	VIS	36
	Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2011	36
	Entwicklung der Übernahmeersuchen von und an Deutschland nach einzelnen Mitgliedstaaten 2011 im Vergleich zu 2010	38
	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2011	39
	Entwicklung der Dublinverfahren von 2002 bis 2011	41
5	Entscheidungen über Asylanträge	43
	Rechtliche Voraussetzungen	43
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	46
	Entwicklung der Schutzquote	48
	Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2011	49
	Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer	50
	Nichtstaatliche Verfolgung	51
	Geschlechtsspezifische Verfolgung	52
6	Flughafenverfahren	53
7	Dauer der Asylverfahren	54
8	Anhängige Verfahren beim Bundesamt	55
9	Gerichtsverfahren	56
	Klagequoten	56
	Gerichtsentscheidungen	57
	Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	57
	Anhängige Gerichtsverfahren	59
	Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	60

10	Widerruf und Rücknahme	61
	Widerruf	61
	Rücknahme	61
11	Asylbewerberleistungsgesetz	63
	Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2009	63
	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2009	64
12	Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2011	65
13	Rückkehrförderung	67

II

Zu- und Abwanderung 69

1	Wanderungen insgesamt von 2006 bis 2011	70
2	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2011	71
3	Wanderungen von Unionsbürgern	74
4	Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltswegen im Jahr 2011	75
5	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	78
	Hochqualifizierte	82
	Forscher	83
	Selbständige	84
6	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	85
7	Längerfristige Zuwanderung	91
8	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	93

III	Ausländische Bevölkerung	96
1	Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	96
2	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	100
3	Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen	101
4	Ausländer nach Staatsangehörigkeit	103
5	Ausländer nach Aufenthaltsdauer	106
6	Ausländer nach Geburtsland	108

IV	Integrationskurse	109
1	Grundsätzliches	109
2	Teilnehmerinnen und Teilnehmer	109
3	Aufbau des Integrationskurses	115
	Sprachkurs	115
	Orientierungskurs	115
	Kursarten	115
4	Tests und Zertifikate	119
	Sprachtest	119
	Orientierungskurstest	120
5	Kursträger	123
6	Lehrkräfte	124
7	Entwicklung des Integrationskurses	125
8	Ausblick	126

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

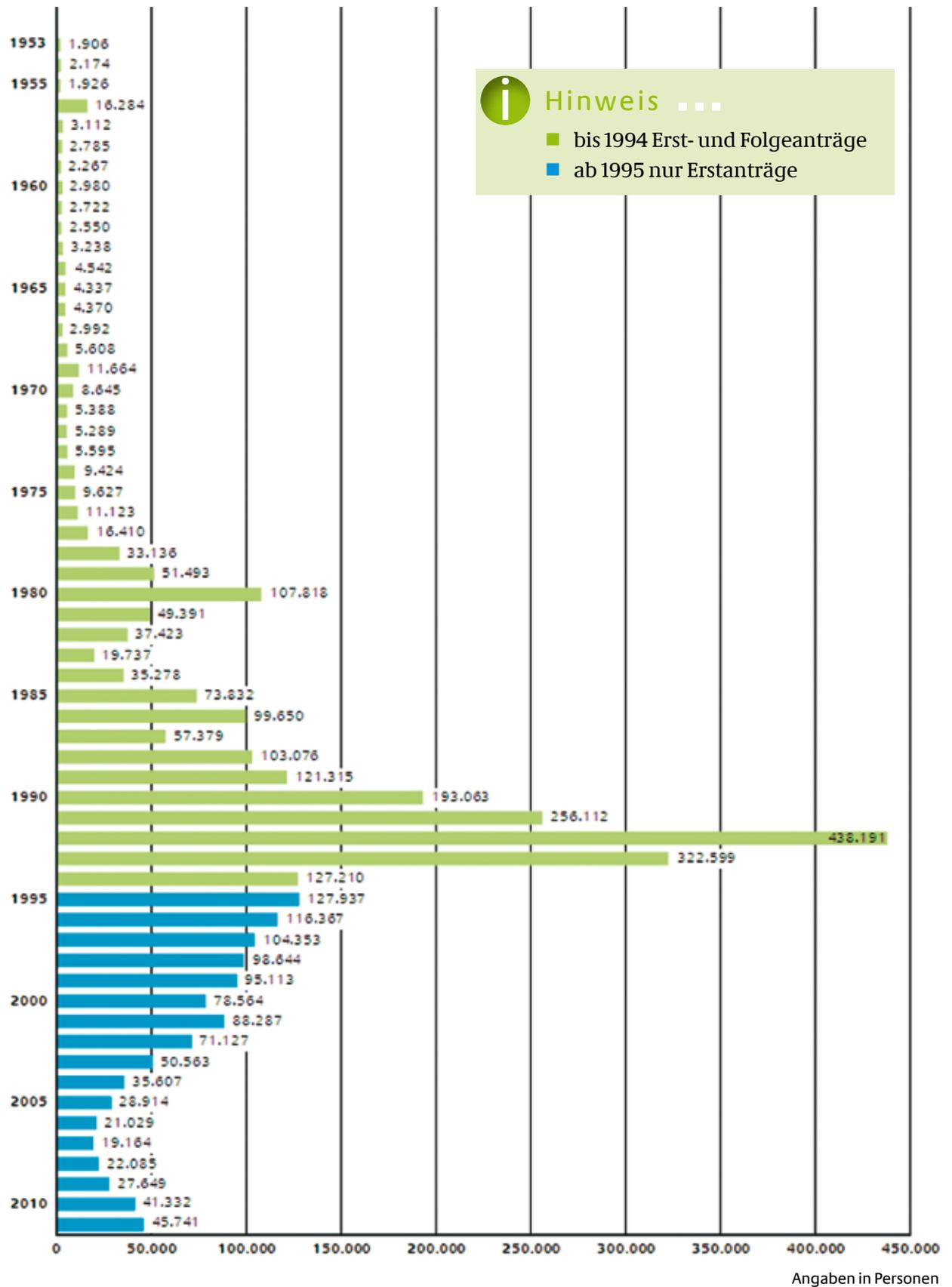
Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch Verfolgter sowie anderer Schutzsuchender sind in Art. 16 a Grundgesetz, in § 60 des Aufenthaltsgesetzes sowie im Asylverfahrensgesetz geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten 3,3 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon mehr als 2,4 Millionen seit 1990. Lediglich etwa ein Viertel der gestellten Asylanträge entfällt auf die ersten zwei Drittel des Betrachtungszeitraumes (d.h. bis 1989). Der große Anteil (fast drei Viertel) aller Asylanträge wurde im vergleichsweise kurzen Zeitraum seit 1990 gestellt.

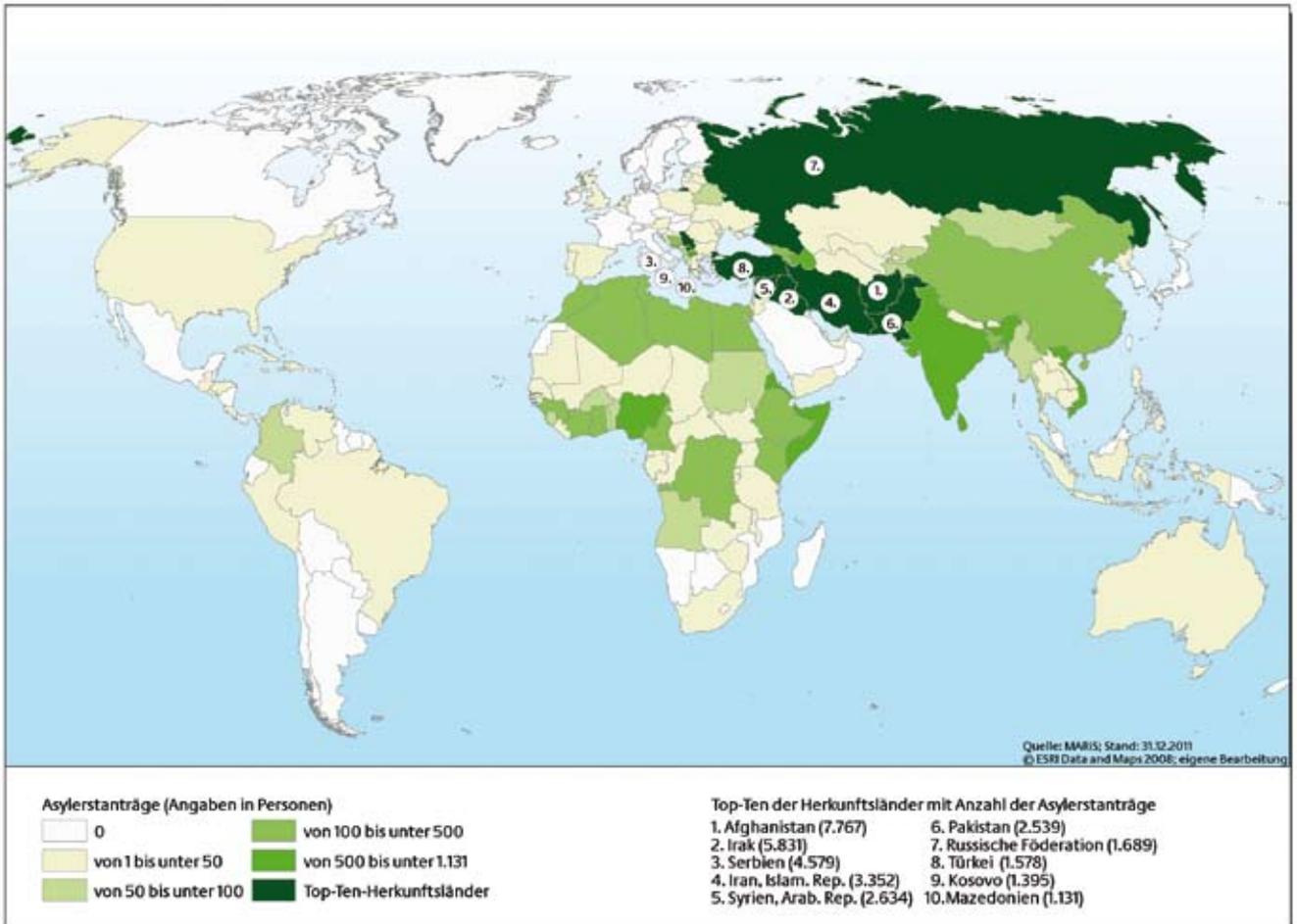
Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 registriert (438.191). Seitdem war die Zahl der Asylanträge stark rückläufig. Nach einem Tiefststand von 19.164 Erstantragstellern im Jahr 2007 zeigte sich in den letzten Jahren wieder ein Anstieg der Zugangszahlen. Im Jahr 2011 wurden 45.741 Erstanträge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (41.332) bedeutet dies einen Zuwachs um 10,7%.

In Relation zum Jahr 1992 zeigt sich, dass die Zahl der Zugänge im Jahr 2011 etwa 12% (Erst- und Folgeanträge zusammengerechnet) des historischen Höchststandes beträgt.

Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 - ab 1995 nur Erstanträge



Karte I - 1: Herkunftsländer im Jahr 2011



Hinweis

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Hauptherkunftsländer wird auf den Seiten 18ff. dargestellt.

Asylantragszahlen seit 2000

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag wird in § 71 AsylVfG in Verbindung mit § 51 VwVfG definiert. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

In den zwölf Jahren seit der Jahrtausendwende wurden rd. 530.000 Asylerstantragsteller und mehr als 181.000 Folgeantragsteller registriert. Nach einem Tiefstpunkt der Asylerstanträge im Jahr 2007 von 19.164 bzw. einem Tiefststand von 5.384 Folgeantragstellern im Jahr 2009 zeigen sich steigende Tendenzen.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl aller Anträge bewegt sich zwischen 36,8 % und 14,3 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend sank der Anteil der Folgeanträge bis zum Jahr 2011 auf den niedrigsten Wert (14,3 %) seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2011 Personen aus Serbien, gefolgt von Syrien und Mazedonien.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2000 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2011

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
Jan 2011	4.245	3.748	497
Feb 2011	3.736	3.290	446
Mrz 2011	4.076	3.527	549
Apr 2011	3.365	2.959	406
Mai 2011	3.874	3.421	453
Jun 2011	3.593	3.174	419
Jul 2011	3.899	3.439	460
Aug 2011	4.568	4.027	541
Sep 2011	4.919	4.132	787
Okt 2011	5.098	4.106	992
Nov 2011	5.830	4.825	1.005
Dez 2011	5.063	4.174	889

☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylVfG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...



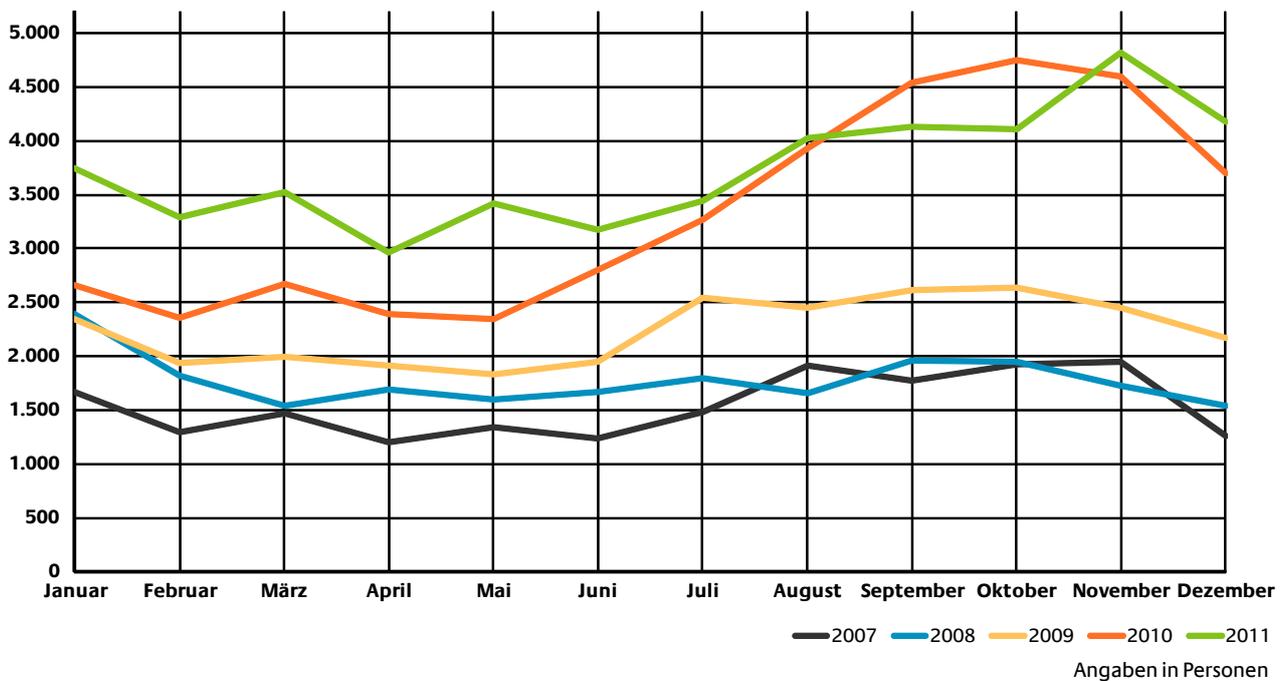
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich ab November ein Absinken der Zahl der Asylerstanträge.

Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte in der Regel über den jeweiligen Vorjahreswerten. Die Monatswerte des Jahres

2007 erreichten das niedrigste Niveau seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Nach einem Anstieg der monatlichen Werte in den weiteren Jahren bewegen sich die monatlichen Zugangswerte der Jahre 2010 und 2011 insbesondere in der zweiten Jahreshälfte in etwa auf dem Niveau des Jahres 2003.

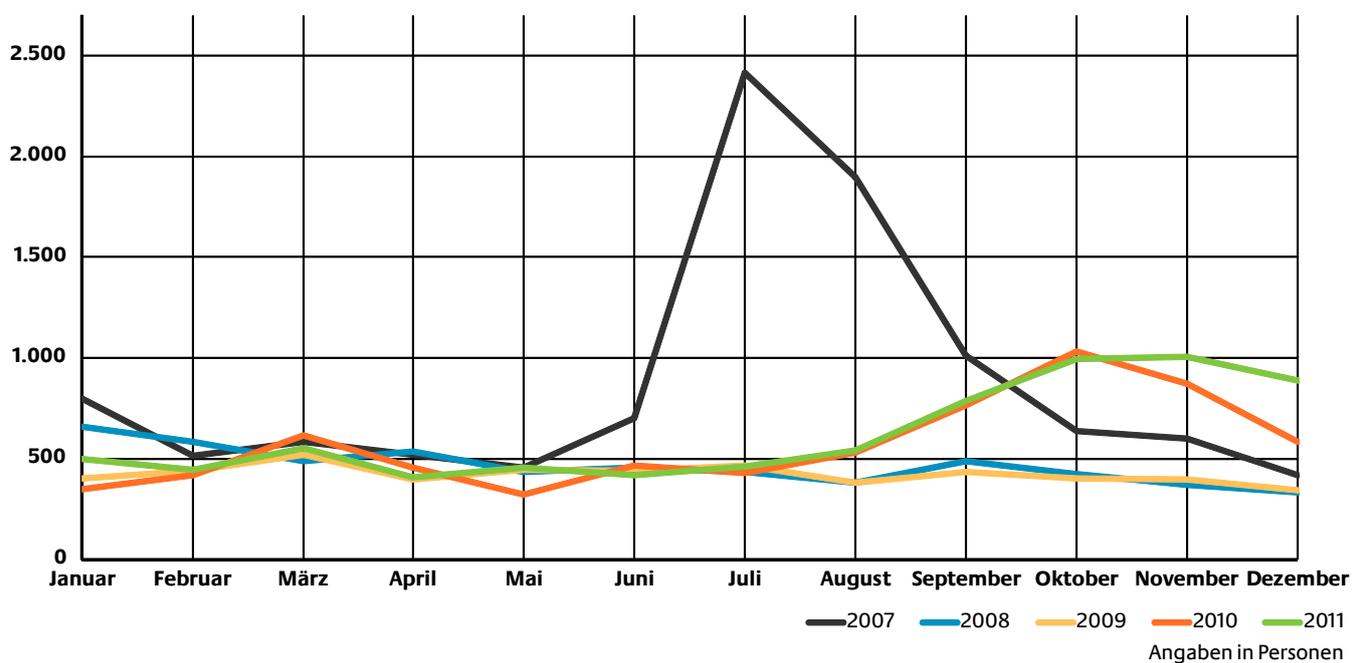
Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2007 bis 2011



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2007 bis 2011





Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden (gemäß § 45 AsylVfG) durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. Königsteiner Schlüssels.

Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Satz 2 AsylVfG).

Im Jahr 2011 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2010 zu Grunde gelegt, der wiederum

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2011

Bundesländer	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	prozentualer Wert	
Baden-Württemberg	5.186	11,33775%	12,80360%
Bayern	7.020	15,34728%	15,12261%
Berlin	2.425	5,30159%	5,02713%
Brandenburg	1.296	2,83334%	3,12187%
Bremen	420	0,91821%	0,94509%
Hamburg	1.421	3,10662%	2,59469%
Hessen	3.283	7,17737%	7,20546%
Mecklenburg-Vorpommern	973	2,12719%	2,10312%
Niedersachsen	4.310	9,42262%	9,33271%
Nordrhein-Westfalen	10.587	23,14554%	21,32127%
Rheinland-Pfalz	2.164	4,73099%	4,81566%
Saarland	531	1,16088%	1,23602%
Sachsen	2.128	4,65228%	5,22478%
Sachsen-Anhalt	1.274	2,78525%	2,96790%
Schleswig-Holstein	1.510	3,30120%	3,34533%
Thüringen	1.192	2,60598%	2,83276%
Unbekannt	21	0,04591%	
Insgesamt	45.741	100,0%	100,0%

auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2008 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2011 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2011





Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2002 bis 2011

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 europäische Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eine unbedeutende Rolle; die damaligen Hauptherkunftsländer sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen einige Nachbarstaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Die Türkei zählt durchgängig seit 1986 zu den Hauptherkunftsländern, die Russische Föderation seit dem Jahr 2000.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens je einmal zu den Hauptherkunftsländern, seit 1997 trifft dies noch auf Algerien und Nigeria zu. Im Jahr 2010 war einmalig Somalia eines der Hauptherkunftsländer.

Bei den asiatischen Staaten waren seit Mitte der 1980er Jahre Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptherkunftsländern. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer enthalten.

Nach dem Jahr 2010 mit nur vier asiatischen Hauptherkunftsländern setzt sich die Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer

länder des Jahres 2011 wieder – wie bereits seit 1995 – aus mindestens fünf asiatischen Staaten zusammen. Hinzu kommen im Jahr 2011 fünf europäische Staaten. Afrikanische Staaten sind im Jahr 2011 nicht unter den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern.

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylerstanträge lag 1999 mit 72,6 % auf dem Höchststand. Danach zeigte sich ein steter Rückgang auf den bisher niedrigsten Wert von 55,3 % im Jahr 2006. Seither zeichnet sich wieder ein deutlicher Anstieg dieses Anteilswertes auf 71,0 % (2011) ab.

Das Herkunftsland Afghanistan (7.767) weist im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg der Zahl der Erstanträge um 31,5 % auf, nachdem im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 75,0 % mehr Zugänge verzeichnet wurden. Bei dem Herkunftsland Irak (5.831) zeigt sich ein leichter Anstieg um 5,0 %. Für das Herkunftsland Iran (3.352) stieg die Zugangszahl im Vorjahresvergleich um 35,4 %. Die größte Veränderung mit einem Plus von 202,3 % verzeichnet Pakistan (2.539 Anträge; Vorjahr: 840). Es folgen Syrien mit einem Zuwachs von 76,8 % (2.634 Anträge; Vorjahr: 1.490) und die Russische Föderation mit 40,9 % (1.689 Anträge; Vorjahr: 1.199).

Die Türkei weist mit 1.578 Asylbewerbern im Jahr 2011 (Vorjahr: 1.340) seit dem Jahr 2007 ein annähernd gleichbleibendes Niveau auf, nachdem sich die Zugangszahlen von rd. 9.600 Anträgen (2002) auf rd. 1.400 Anträge (2007) verringerten.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2002 bis 2011 (Erstanträge)

Herkunftsland	2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011	
Afghanistan	5	2.772	9	1.473			9	711	10	531			9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767
Algerien	10	1.743																		
Aserbaidschan			10	1.291	6	1.363	8	848												
China			5	2.387	8	1.186	10	633												
Indien	8	2.246	8	1.736	10	1.118					10	413			10	681				
Irak	1	10.242	3	3.850	7	1.293	3	1.983	1	2.117	1	4.327	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831
Iran, Islam. Republik	6	2.642	7	2.049	5	1.369	7	929	7	611	7	631	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352
Kosovo***													4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395
Libanon									9	601	8	592								
Mazedonien																	5	2.466	10	1.131
Nigeria					9	1.130					9	503	10	561	9	791				
Pakistan																			6	2.539
Russische Föderation	4	4.058	4	3.383	3	2.757	4	1.719	5	1.040	5	772	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689
Serbien und Montenegro *	3	6.679	2	4.909	2	3.855	1	5.522	3	1.828										
Serbien **									4	1.354	2	1.996	8	729			3	4.978	3	4.579
Somalia																	6	2.235		
Syrien, Arab. Republik	9	1.829					6	933	8	609	6	634	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634
Türkei	2	9.575	1	6.301	1	4.148	2	2.958	2	1.949	3	1.437	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578
Vietnam	7	2.340	6	2.096	4	1.668	5	1.222	6	990	4	987	3	1.042	6	1.115				
Summe Top-Ten-Länder		44.126		29.475		19.887		17.458		11.630		12.292		14.494		18.254		29.257		32.495
Asylanträge insgesamt		71.127		50.563		35.607		28.914		21.029		19.164		22.085		27.649		41.332		45.741
Prozentanteil der Top-Ten-Länder an den Gesamtzugängen		62,0%		58,3%		55,9%		60,4%		55,3%		64,1%		65,6%		66,0%		70,8%		71,0%

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Seit 04.02.2003 Serbien und Montenegro, bis 03.02.2003 BRep. Jugoslawien, Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006.

** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006, Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.

*** Das HKL Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564

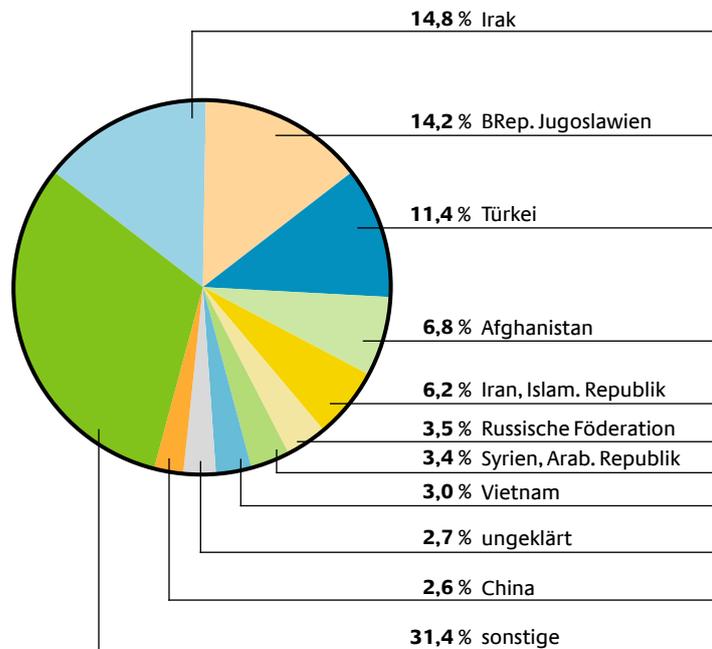


Abbildung I - 5:

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

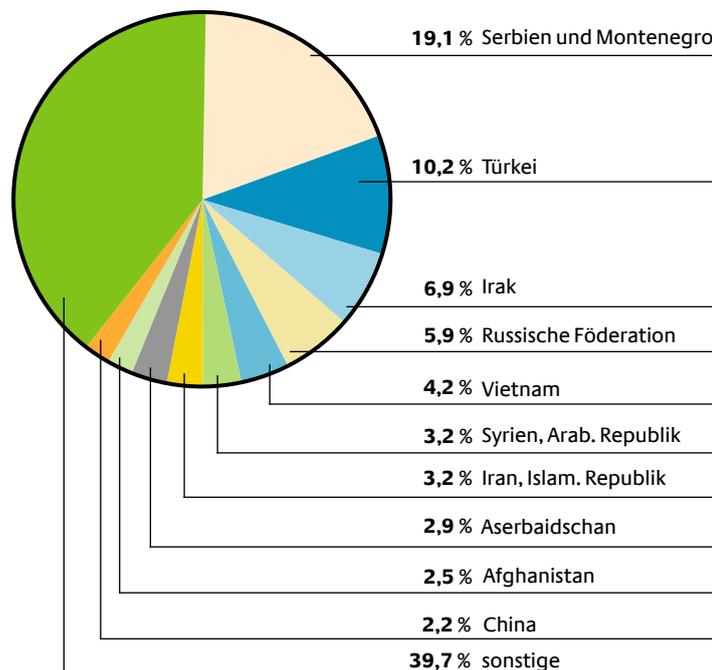


Abbildung I - 6:

2010

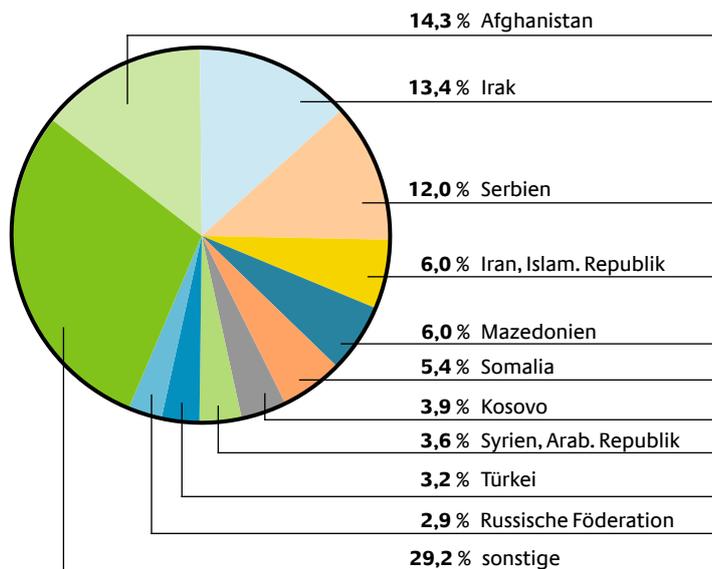
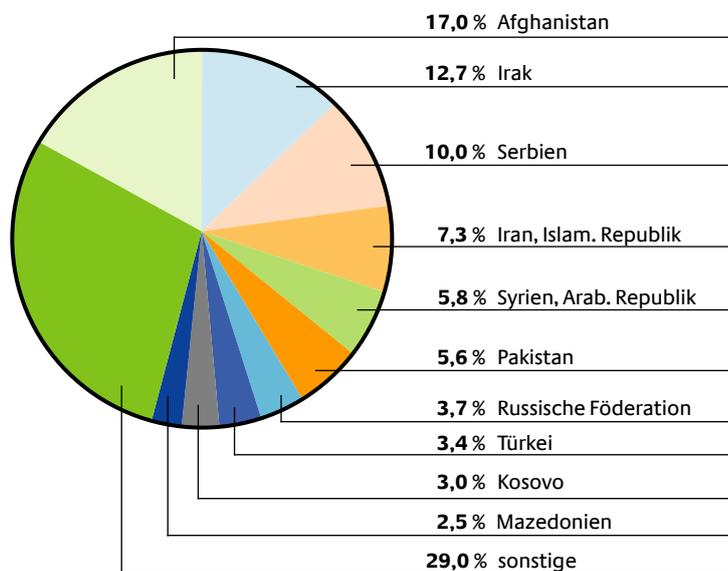
Gesamtzahl der Asylanträge: 41.332

Abbildung I - 7:

2011

Gesamtzahl der Asylanträge: 45.7412010
2011

Asylbewerber im Jahr 2011 nach Altersgruppen und Geschlecht

Im Jahr 2011 wurde mit 63,2% die Mehrheit der Asylersanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in den Altersgruppen bis „unter 50 Jahre“, wohingegen in den Altersgruppen der „50-jährigen und älteren Asylbewerber“ der Anteil der weiblichen Antragsteller größer ist. Insgesamt sind 73,1% aller Asylbewerber jünger als 30 Jahre (2010: 74,9%). Im Zeitvergleich zeigt sich ein rückläufiger Trend des Anteilswertes.

Abbildung I - 8:
Asylersanträge im Jahr 2011 nach Altersgruppen und Geschlecht

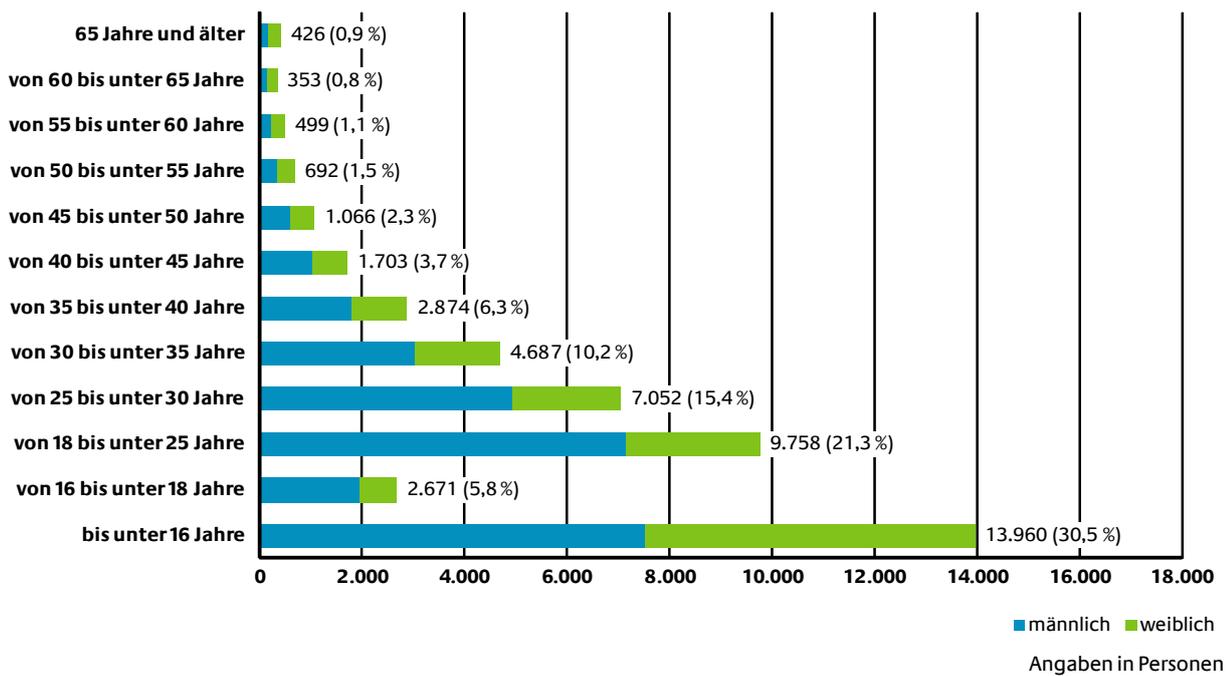


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2011 nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 16 Jahre	13.960	30,5%	7.504	26,0%	6.456	38,4%	53,8%	46,2%
von 16 bis unter 18 Jahre	2.671	5,8%	1.966	6,8%	705	4,2%	73,6%	26,4%
von 18 bis unter 25 Jahre	9.758	21,3%	7.145	24,7%	2.613	15,5%	73,2%	26,8%
von 25 bis unter 30 Jahre	7.052	15,4%	4.944	17,1%	2.108	12,5%	70,1%	29,9%
von 30 bis unter 35 Jahre	4.687	10,2%	3.047	10,5%	1.640	9,7%	65,0%	35,0%
von 35 bis unter 40 Jahre	2.874	6,3%	1.811	6,3%	1.063	6,3%	63,0%	37,0%
von 40 bis unter 45 Jahre	1.703	3,7%	1.031	3,6%	672	4,0%	60,5%	39,5%
von 45 bis unter 50 Jahre	1.066	2,3%	602	2,1%	464	2,8%	56,5%	43,5%
von 50 bis unter 55 Jahre	692	1,5%	339	1,2%	353	2,1%	49,0%	51,0%
von 55 bis unter 60 Jahre	499	1,1%	220	0,8%	279	1,7%	44,1%	55,9%
von 60 bis unter 65 Jahre	353	0,8%	139	0,5%	214	1,3%	39,4%	60,6%
65 Jahre und älter	426	0,9%	168	0,6%	258	1,5%	39,4%	60,6%
Insgesamt	45.741	100,0%	28.916	100,0%	16.825	100,0%	63,2%	36,8%

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2011 nach Geschlecht

Bei den Hauptherkunftsländern des Jahres 2011 bewegt sich der Anteil der von Frauen gestellten Asyleranträge in Relation zu allen Asyleranträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 19,9% (Pakistan) und 50,3% (Mazedonien).

Tabelle I - 5:
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2011 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller		weibliche Antragsteller	
Afghanistan	7.767	5.280	68,0%	2.487	32,0%
Irak	5.831	3.061	52,5%	2.770	47,5%
Serbien	4.579	2.359	51,5%	2.220	48,5%
Iran, Islam. Republik	3.352	2.105	62,8%	1.247	37,2%
Syrien, Arab. Republik	2.634	1.583	60,1%	1.051	39,9%
Pakistan	2.539	2.034	80,1%	505	19,9%
Russische Föderation	1.689	887	52,5%	802	47,5%
Türkei	1.578	1.154	73,1%	424	26,9%
Kosovo	1.395	783	56,1%	612	43,9%
Mazedonien	1.131	562	49,7%	569	50,3%
Summe 1 bis 10	32.495	19.808	61,0%	12.687	39,0%
sonstige	13.246	9.108	68,8%	4.138	31,2%
Herkunftsländer gesamt	45.741	28.916	63,2%	16.825	36,8%

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber

Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2011

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2011 kamen die meisten Asylbewerber aus Afghanistan.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragsteller bildeten im Jahr 2011 die Tadschiken mit 52,8 %, gefolgt von den Hazara mit 16,0 % und den Pashtunen mit 14,9 %.

Abbildung I - 9:
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2011

Gesamtzahl der Asylersanträge: 7.767

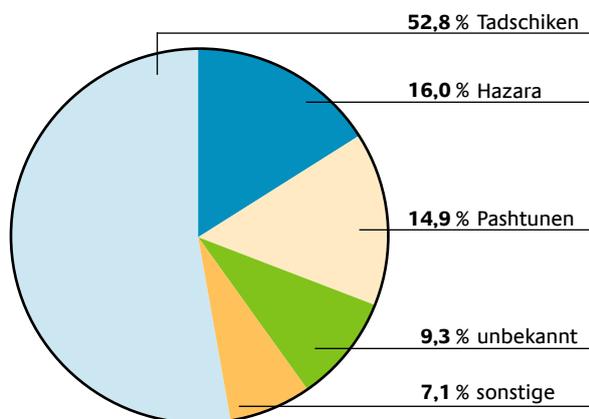
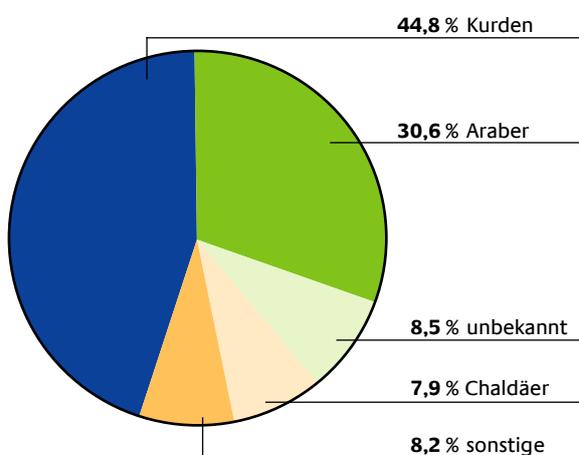


Abbildung I - 10:
Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2011

Gesamtzahl der Asylersanträge: 5.831



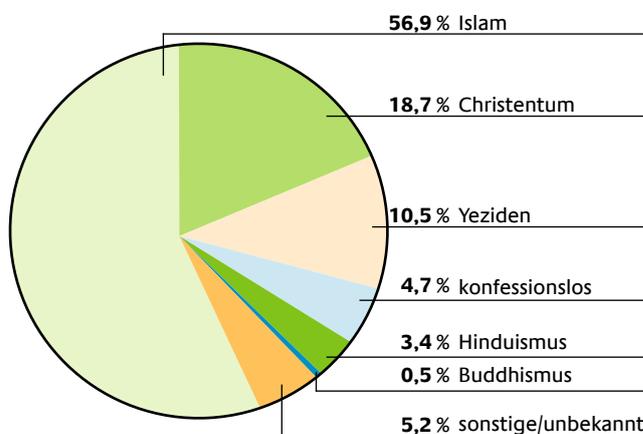
Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2011

Der Irak ist seit 1995 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer. Nach Platz 1 in den Jahren zwischen 2006 und 2009 belegt der Irak im Jahr 2011 wie im Jahr 2010 erneut Platz 2. Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit sind jeweils am häufigsten vertreten.

Kurden stellten im Jahr 2011 mit 44,8 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den irakischen Asylbewerbern vor Arabern mit 30,6 %.

Abbildung I - 11:
Asylerstanträge im Jahr 2011 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylersanträge: 45.741



Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2011

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2011 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 56,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragsteller bilden, gefolgt von Christen mit 18,7%. Damit gehören drei Viertel (75,6 %) der Erstantragsteller diesen beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 10,5 %.



Tabelle I - 6:
Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2011

Haupt-herkunfts-land	Religionszugehörigkeiten														
	insge-samt	Islam		Christentum		Yeziden		Konfessionslos		Hinduismus		Buddhismus		sonstige/ unbekannt	
Afghanistan	7.767	6.982	89,9%	52	0,7%	0	0,0%	30	0,4%	346	4,5%	3	0,0%	354	4,6%
Irak	5.831	775	13,3%	1.318	22,6%	3.268	56,0%	8	0,1%	0	0,0%	0	0,0%	462	7,9%
Serbien	4.579	1.974	43,1%	2.018	44,1%	0	0,0%	414	9,0%	0	0,0%	0	0,0%	173	3,8%
Iran, Islam. Republik	3.352	1.899	56,7%	657	19,6%	0	0,0%	620	18,5%	0	0,0%	0	0,0%	176	5,3%
Syrien, Arab. Republik	2.634	1.395	53,0%	97	3,7%	1.031	39,1%	27	1,0%	0	0,0%	0	0,0%	84	3,2%
Pakistan	2.539	2.461	96,9%	35	1,4%	0	0,0%	3	0,1%	3	0,1%	0	0,0%	37	1,5%
Russische Föderation	1.689	1.364	80,8%	189	11,2%	51	3,0%	26	1,5%	0	0,0%	2	0,1%	57	3,4%
Türkei	1.578	1.338	84,8%	14	0,9%	84	5,3%	18	1,1%	0	0,0%	0	0,0%	124	7,9%
Kosovo	1.395	1.249	89,5%	59	4,2%	0	0,0%	22	1,6%	0	0,0%	0	0,0%	65	4,7%
Mazedonien	1.131	998	88,2%	75	6,6%	0	0,0%	30	2,7%	0	0,0%	0	0,0%	28	2,5%
Summe 1 bis 10	32.495	20.435	62,9%	4.514	13,9%	4.434	13,6%	1.198	3,7%	349	1,1%	5	0,0%	1.560	4,8%
Herkunfts-länder gesamt	45.741	26.028	56,9%	8.551	18,7%	4.800	10,5%	2.161	4,7%	1.571	3,4%	231	0,5%	2.399	5,2%

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer zeigen nur geringe Unterschiede hinsichtlich ihrer religiösen Zusammensetzung. So ist bei allen Herkunftsländern mit Ausnahme des Irak und Serbiens die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 53,0% und 96,9%. Beim Herkunftsland Serbien sind die Anteile bezüglich des Islams (43,1%) und des Christentums (44,1%) relativ ausgewogen. Hingegen stellen beim Irak mit 56,0% Yeziden die größte religiöse Gruppe.

3 Asyl im internationalen Vergleich

Als Datenquelle für die internationalen Asylantragszahlen der europäischen Staaten dienen die Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundla-

ge von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu „Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz“ ermittelt. Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiken berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet,
- bei den Zahlen von Eurostat handelt es sich um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren), da nicht alle EU-Mitgliedstaaten diese Zahlen getrennt aufschlüsseln,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich (anders als in der nationalen Geschäftsstatistik) nur auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also nur auf § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Auslieferungs- und Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 4, 5 und 7 Satz 1 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, die nach § 27 a AsylVfG als „unzulässig“ tenoriert wurden, werden als Ablehnungen und nicht als formelle Entscheidungen gezählt,
- Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- die Eurostat-Statistiken beinhalten keine Entscheidungen über EU-Staatsangehörige.



Hinweis

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt.

Asylbewerberzugänge seit 2008 im internationalen Vergleich

Gegenüber dem Vorjahr verzeichnen die EU-27 Staaten im Jahr 2011 insgesamt einen Anstieg der Antragszahlen um 41.820 Personen (+16,1%) von 260.210 im Jahr 2010 auf 302.030 im Jahr 2011. In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse in Italien (+24.065; +239,5%) und Belgien (+5.710; +21,5%) registriert. Während in Italien die Anzahl der Asylbewerber aus Nigeria und Tunesien besonders stark zunahm, erhöhten sich in Belgien die Zahlen der afghanischen und albanischen Asylbewerber. Prozentual war die Steigerung in den kleineren EU-Staaten Malta (+1.715; +980,0%), Lettland (+275; +423,1%) und Luxemburg (+1.370; +174,5%) erheblich. Rückgänge sind dagegen in Schweden (-2.230; -7,0%), Dänemark (-1.115; -21,9%), Griechenland (-965; -9,4%) und Zypern (-1.105; -38,4%) festzustellen.

Im Nicht-EU-Staat Schweiz sind die Antragszahlen erheblich gestiegen (+8.315; +53,4%). Allein aus dem Herkunftsland Tunesien betrug die Zunahme 2.175 Asylanträge. Dies entspricht einem Anstieg von 604,2%. In den Staaten Liechtenstein und Norwegen sind die Antragszahlen hingegen gesunken.

Von den betrachteten Überseestaaten wiesen nur die Vereinigten Staaten mit 38.513 Personen (+7.763; +25,2%) im Jahr 2011 beachtlich gestiegene Asylbewerberzugänge auf; dies ist wie schon im Vorjahr hauptsächlich auf einen Anstieg der Asylbewerberzahlen aus China und Mexiko zurückzuführen. In den anderen Überseestaaten traten keine größeren Veränderungen auf.



Hinweis

EU-27 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Tabelle I - 7:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2008 bis 2011

Staaten Europäische Union (EU-27)	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2011 zu 2010
Belgien	15.940	22.955	26.560	32.270	+21,5%
Bulgarien	745	855	1.025	890	-13,2%
Dänemark	2.375	3.775	5.100	3.985	-21,9%
Deutschland	26.945	33.035	48.590	53.345	+9,8%
Estland	15	40	35	65	+85,7%
Finnland	3.770	5.700	3.675	2.975	-19,0%
Frankreich	41.845	47.625	52.725	56.250	+6,7%
Griechenland	19.885	15.925	10.275	9.310	-9,4%
Irland	3.865	2.690	1.940	1.290	-33,5%
Italien	30.145	17.670	10.050	34.115	+239,5%
Lettland	55	60	65	340	+423,1%
Litauen	520	450	495	525	+6,1%
Luxemburg	455	485	785	2.155	+174,5%
Malta	2.605	2.385	175	1.890	+980,0%
Niederlande	15.255	16.140	15.100	14.600	-3,3%
Österreich	12.750	15.815	11.060	14.455	+30,7%
Polen	8.515	10.595	6.540	6.905	+5,6%
Portugal	160	140	160	275	+71,9%
Rumänien	1.180	965	885	1.720	+94,4%
Schweden	24.875	24.260	31.940	29.710	-7,0%
Slowakei	905	820	540	490	-9,3%
Slowenien	260	200	245	360	+46,9%
Spanien	4.515	3.005	2.745	3.420	+24,6%
Tschechische Republik	1.650	1.245	790	755	-4,4%
Ungarn	3.175	4.670	2.105	1.705	-19,0%
Vereinigtes Königreich 1)	31.315	31.695	23.745	26.450	+11,4%
Zypern	3.920	3.200	2.875	1.770	-38,4%
Summe EU-27	257.640	266.395	260.210	302.030	+16,1%
Sonstige Staaten					
Liechtenstein	25	285	110	75	-31,8%
Norwegen	14.430	17.225	10.065	9.055	-10,0%
Schweiz	16.605	16.005	15.565	23.880	+53,4%
Australien	4.796	7.380	12.673	11.494	-9,3%
Kanada	36.895	33.251	23.157	25.347	+9,5%
Neuseeland	254	336	342	308	-9,9%
Vereinigte Staaten 2)	29.279	27.556	30.750	38.513	+25,2%

1) Im Jahr 2008 nur Erstanträge.

2) Nur Hauptantragsteller.

Quelle: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-27, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 18.04.2012

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2011

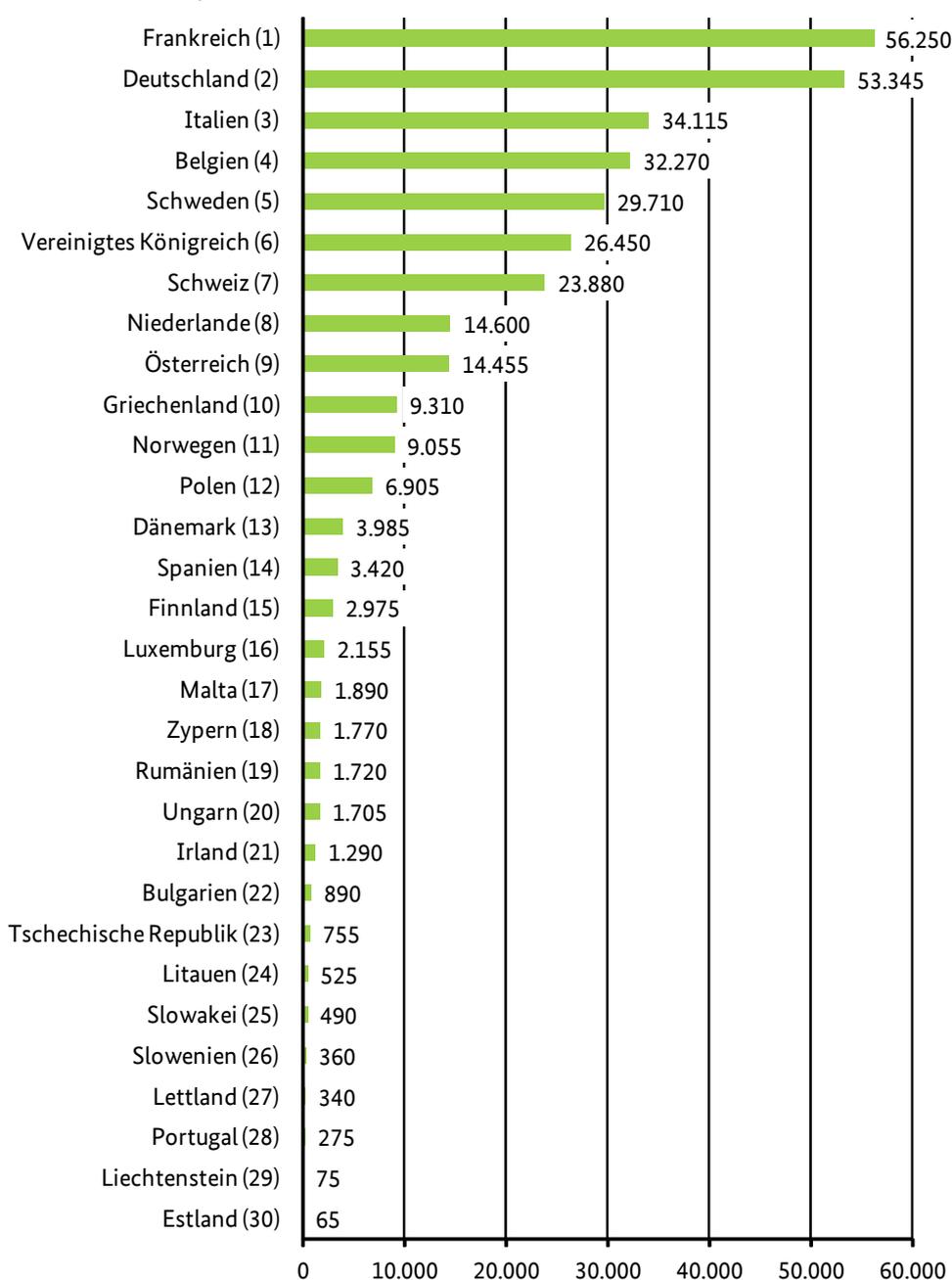
In absoluten Zahlen haben im europäischen Vergleich im Jahr 2011 erneut in Frankreich die meisten Menschen (56.250) einen Asylantrag gestellt. In Deutschland wurden im selben Zeitraum 53.345 Asylanträge registriert; damit ist Deutschland das Land mit den

zweithöchsten Asylzugangszahlen. Italien ist im europäischen Vergleich auf Platz 3 vorge-rückt. An vierter Stelle liegt Belgien, gefolgt von Schweden.

In den TOP-10 der europäischen Zielländer (siehe Abbildung unten) wurden 87,9% der Asylanträge gestellt. Mehr als jeder zweite Antrag wurde in Frankreich, Deutschland, Italien oder Belgien gestellt.

Abbildung I - 12:

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Ländern im Jahr 2011



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 18.04.2012

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2011

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

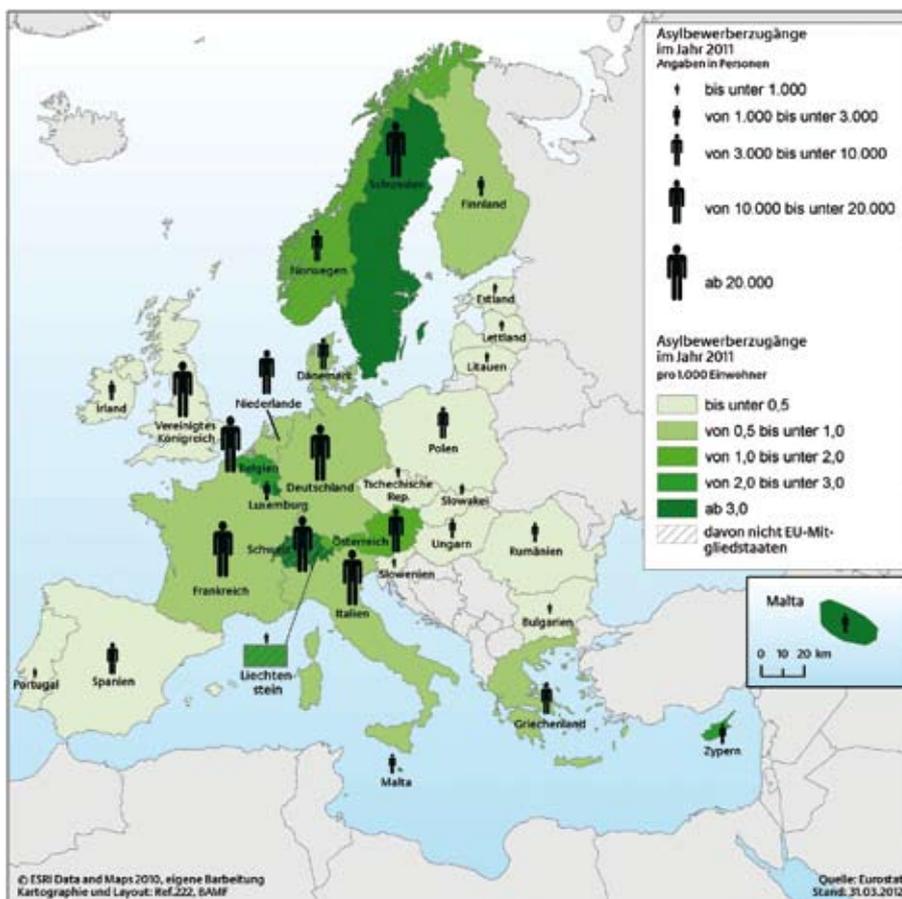
- die Republik Malta trägt – pro Kopf betrachtet – die größte Last in Europa. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 4,5 Antragsteller;
- dicht darauf folgt Luxemburg mit einem Anteil von 4,2 Antragstellern pro Kopf;
- Frankreich als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung auf Platz 11;
- Deutschland nimmt mit 0,7 Antragstellern pro 1.000 Einwohner erneut die 14. Stelle

in Europa ein. Damit liegt es wie schon im Vorjahr im europäischen Durchschnitt;

- nur in neun europäischen Ländern liegen die Antragszahlen bei mehr als einem Asylbewerber pro 1.000 Einwohner.

Insgesamt betrachtet weisen so einige bevölkerungsmäßig kleinere Staaten in Europa tendenziell einen relativ höheren Asylzugang auf (Malta, Luxemburg, Schweden, Schweiz, Zypern, Liechtenstein, Norwegen und Österreich), während Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Frankreich, Deutschland, Italien, Vereinigtes Königreich, Polen und Spanien) einen Asylbewerberzugang von unter einem Antragsteller je 1.000 Einwohner verzeichnen.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2011





Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern

Die nachfolgende Tabelle I - 8 mit einer Auflistung der zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern der EU 27-Länder zeigt, dass die Zahl der Asylanträge von Personen aus einigen Herkunftsländern gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen ist.

Die meisten Antragsteller in der Europäischen Union stammten 2011 mit 28.005 Personen nach wie vor aus dem Herkunftsländ Afghanistan, das sind 36,0 % mehr als im Jahr 2010. Die bisherigen Hauptzielstaaten Deutschland, Schweden und Belgien haben weiterhin eine starke Zunahme von Asylanträgen aus Afghanistan zu verzeichnen, Österreich hat jedoch die höchste Wachstumsquote innerhalb der EU; das Vereinigte Königreich registriert dagegen rückläufige Zahlen. Platz zwei unter den Hauptherkunftsländern belegte weiterhin Russland, obwohl die Zahl der Asylanträge nahezu unverändert geblieben ist (-1,9 %).

Tabelle I - 8:
Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern in den Jahren 2010 und 2011

Rang	Herkunftsland	2010	2011	Veränderung
1	Afghanistan	20.590	28.005	+36,0 %
2	Russland	18.590	18.245	-1,9 %
3	Pakistan	9.180	15.700	+71,0 %
4	Irak	15.800	15.165	-4,0 %
5	Serbien	17.745	13.940	-21,4 %
6	Somalia	14.355	12.180	-15,2 %
7	Iran	10.315	11.865	+15,0 %
8	Nigeria	6.750	11.450	+69,6 %
9	Kosovo	14.310	9.830	-31,3 %
10	Bangladesch	6.190	8.270	+33,6 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 18.04.2012

Nachdem die Anzahl von Asylanträgen pakistanischer Staatsangehöriger in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist, sind diese im Jahr 2011 auf den dritten Platz vorgerückt. Insbesondere im Vereinigten Königreich (+1.850; +84,7 %), in Deutschland (+1.710; +183,9 %) und in Italien (+1.130; +121,5 %) stieg die Zahl der Asylanträge.

Das im Vorjahr besonders herausragende Herkunftsland Serbien fiel von Rang 3 auf Rang 5 zurück. Speziell im Hauptzielland Schweden wurden deutlich weniger Asylanträge gestellt (-3.610; -57,7 %). Dagegen wuchs die Anzahl serbischer Asylbewerber in Luxemburg um 533,3 % (+800) sehr stark an.

Nigeria ist aufgrund der hohen Zunahme von Asylbewerbern in Italien (+4.825; +348,4 %) auf Platz 8 der Hauptherkunftsländer in der Europäischen Union vorgerückt.

Tabelle I - 9:
Top 5 Zielländer aus dem Herkunftsland Afghanistan in den Jahren 2010 und 2011

Rang	Zielland	2010	2011	Veränderung
1	Deutschland	6.065	7.955	+31,2 %
2	Schweden	2.400	4.130	+72,1 %
3	Österreich	1.590	3.630	+128,3 %
4	Belgien	1.830	3.195	+74,6 %
5	Niederlande	1.585	2.395	+51,1 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 18.04.2012

Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der EU-27 wurden im Jahr 2011 Asylverfahren von mehr als 237.000 Personen entschieden. Die meisten Entscheidungen

entfielen dabei auf Frankreich (42.190), Deutschland (40.365), Schweden (26.760), Italien (24.150) und das Vereinigte Königreich (22.855). Damit wurden zwei von drei Asylentscheidungen (65,7%) in einem dieser fünf EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 10:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2011

	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK	Quote in %	Gewährung von subsidiärem Schutz	Quote in %	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %
Belgien	20.025	3.810	19,0%	1.265	6,3%	k.A.	k.A.
Bulgarien	605	10	1,7%	180	29,8%	k.A.	k.A.
Dänemark	3.595	735	20,4%	385	10,7%	190	5,3%
Deutschland	40.365	7.100	17,6%	665	1,6%	1.910	4,7%
Estland	65	10	15,4%	5	7,7%	5	7,7%
Finnland	2.645	160	6,0%	715	27,0%	190	7,2%
Frankreich	42.190	3.340	7,9%	1.240	2,9%	k.A.	k.A.
Griechenland	8.670	45	0,5%	85	1,0%	45	0,5%
Irland	1.365	60	4,4%	15	1,1%	k.A.	k.A.
Italien	24.150	1.805	7,5%	2.265	9,4%	3.085	12,8%
Lettland	90	5	5,6%	15	16,7%	k.A.	k.A.
Litauen	305	5	1,6%	15	4,9%	k.A.	k.A.
Luxemburg	1.020	30	2,9%	5	0,5%	k.A.	k.A.
Malta	1.605	70	4,4%	690	43,0%	125	7,8%
Niederlande	15.790	710	4,5%	4.065	25,7%	2.050	13,0%
Österreich	13.270	2.480	18,7%	1.605	12,1%	k.A.	k.A.
Polen	3.215	155	4,8%	155	4,8%	170	5,3%
Portugal	100	20	20,0%	30	30,0%	k.A.	k.A.
Rumänien	1.080	70	6,5%	10	0,9%	0	0,0%
Schweden	26.760	2.335	8,7%	5.390	20,1%	1.075	4,0%
Slowakei	215	5	2,3%	80	37,2%	35	16,3%
Slowenien	215	15	7,0%	5	2,3%	k.A.	k.A.
Spanien	3.400	335	9,9%	630	18,5%	20	0,6%
Tschechische Republik	685	105	15,3%	200	29,2%	10	1,5%
Ungarn	895	45	5,0%	100	11,2%	10	1,1%
Vereinigtes Königreich	22.855	5.480	24,0%	1.590	7,0%	120	0,5%
Zypern	2.630	55	2,1%	0	0,0%	15	0,6%
Summe EU 27	237.805	29.000	12,2%	21.400	9,0%	9.065¹	3,8%
Liechtenstein	50	0	0,0%	10	20,0%	0	0,0%
Norwegen	9.590	2.810	29,3%	765	8,0%	440	4,6%
Schweiz	16.050	3.675	22,9%	975	6,1%	1.790	11,2%

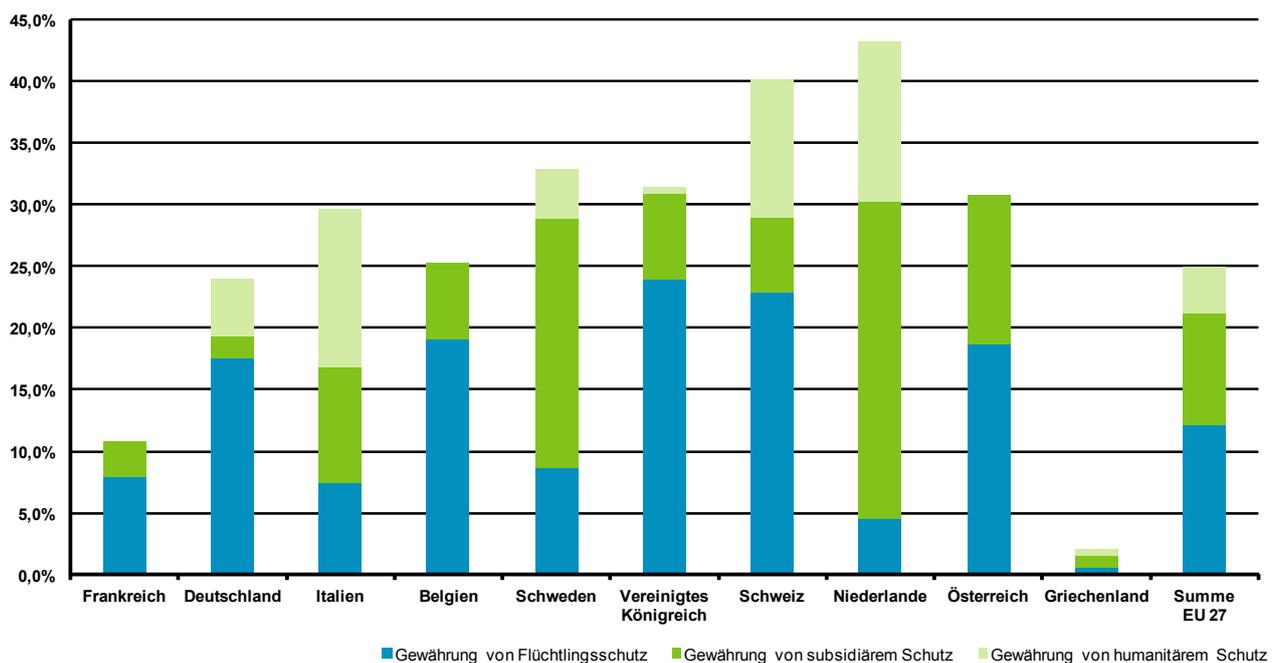
1) Summe auf Basis der vorhandenen Werte.

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen das Vereinigte Königreich (24,0 %), Dänemark (20,4 %), Belgien (19,0 %) und Österreich (18,7 %) prozentual an der Spitze. Deutschland liegt mit einer Anerkennungsquote von 17,6 % trotz einer Steigerung um 0,5 Prozentpunkte auf Platz fünf (2010 Platz zwei). Die Nicht-EU-Staaten Norwegen und Schweiz gewähren mit Quoten von 29,3 % bzw. 22,9 % ebenfalls in sehr hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind die Länder Griechenland (0,5 %), Zypern (2,1 %) und Luxemburg (2,9 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 29.000 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 12,2 % (2010: 12,1 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes spiegeln, zum anderen aber auch auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asylantragsteller zurückzuführen sind.

Wendet man den Blick auf die Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU-27 erhielten insgesamt 21.400 Personen subsidiären Schutz; dies entspricht einer Quote von 9,0 % (2010: 9,1 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten der Niederlande (25,7 %) und Schwedens (20,1 %) ins Auge, während Griechenland (1,0 %), Deutschland (1,6 %) und Frankreich (2,9 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von sog. sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht, der nicht durch Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie gedeckt ist, erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Italien mit 3.085 Personen (12,8 %), Niederlande (2.050; 13,0 %) und Deutschland (1.910; 4,7 %).

Abbildung I - 13:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2011



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 25.04.2012

4 Dublinverfahren

Im sog. Dublinverfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.



Ziel des Verfahrens

Die Dublin-Verordnung legt fest, dass jeder im sog. „Dublinraum“ gestellte Asylantrag geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat (kein Asylshopping). Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion durch Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie den entsprechenden Nachfolgeregelungen).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 17.03.2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin-Verordnung) in Kraft, die auf Asylanträge Anwendung findet, die ab dem 01.09.2003 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Übernahmersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält

der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird dem Antragsteller mitgeteilt. Ein hiergegen eingeleiteter Rechtsbehelf hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies würde im Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts anders entschieden. Die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren sodann die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches seine wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr, bei Untertauchen auf 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublinverfahren durchgeführt. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmersuchen zu, wird der Drittstaatsangehörige in diesen Mitgliedstaat überstellt.

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-Verordnung) unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Staaten der EU sowie auf Grund der Parallelabkommen auch Norwegen, Island, die Schweiz und seit dem 19.12.2011 Liechtenstein.

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Asylbewerber in Deutschland oder eine in Deutschland illegal aufhältige Person bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Gerade bei letzterem Personenkreis, den sog. Aufgriffsfällen, hat sich die Beweislage deutlich verbessert. Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl, die Deutschland erzielt (laut Kommissions-Statistik: 7.749 EURODAC-Treffer bei den Aufgriffsfällen im Jahr 2011). Für Asylbewerber wurden im Jahr 2011 9.717 Treffer erzielt.



Hinweis

Gemäß EURODAC-Verordnung Art. 2 Abs. 1e ist ein Treffer die auf Grund eines Abgleichs durch die Zentraleinheit festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

Am 11.10.2011 ist die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) in Kraft getreten. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist als die zuständige Asylbehörde u. a. berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß den Artikeln 9 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-Verordnung) für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, Abfragen mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.

Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2011

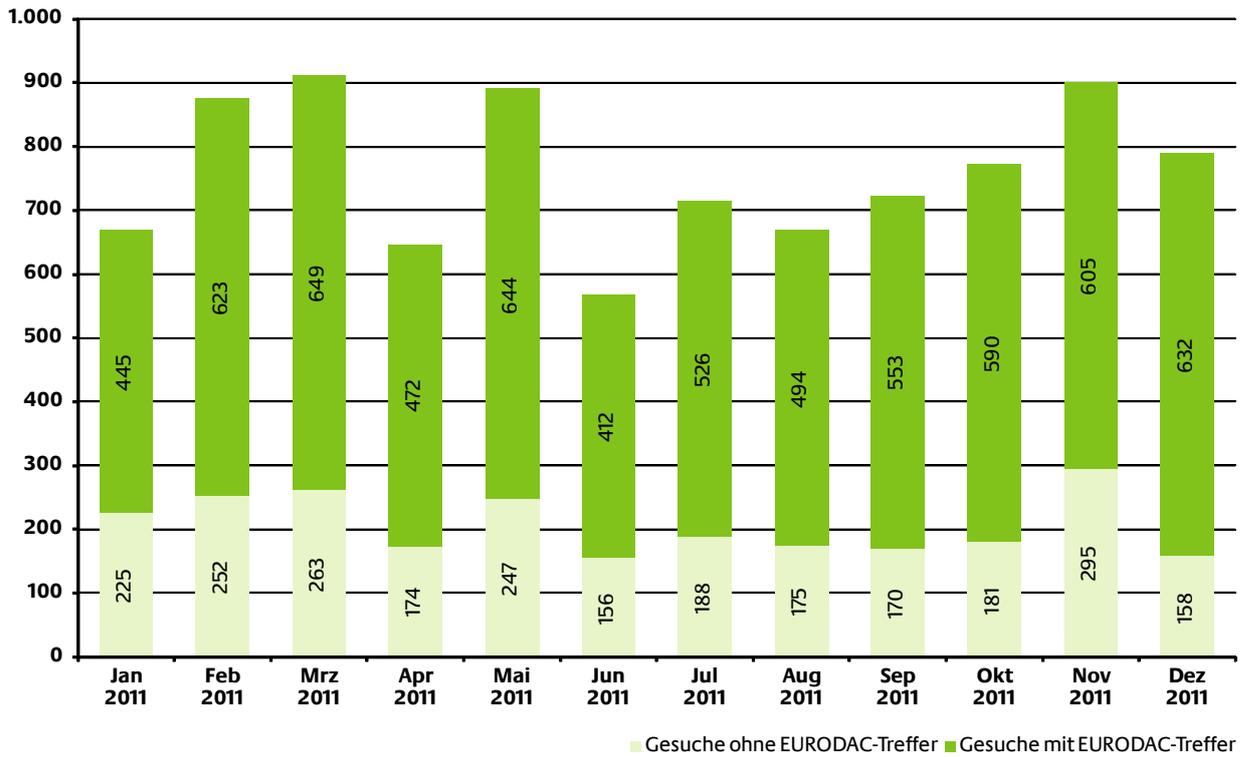
Die Abbildungen I – 14 und I – 15 zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Übernahmeersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten nahm 2011 um 3,8 % gegenüber dem Vorjahr ab; diese Entwicklung ist maßgeblich als Folge der Aussetzung der Überstellungen nach Griechenland zu sehen. Ein wesentlicher Grund für das gleichwohl anhaltend hohe Niveau war die große Anzahl von Übernahmeersuchen gegenüber Italien (2.279), gefolgt von Schweden (1.083) und Polen (1.012). Hauptherkunftsländer der zu überstellenden Personen waren dabei Afghanistan (1.043), die Russische Föderation (937), Serbien (801) und Somalia (706).

Die Zahl der Übernahmeersuchen der anderen Mitgliedstaaten an Deutschland ist von 2.885 im Jahr 2010 auf 2.995 im Jahr 2011 (+3,8 %) gestiegen.

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands ist mit 72,5 % erneut leicht gestiegen. Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls leicht gestiegen und betrug 60,7 %.

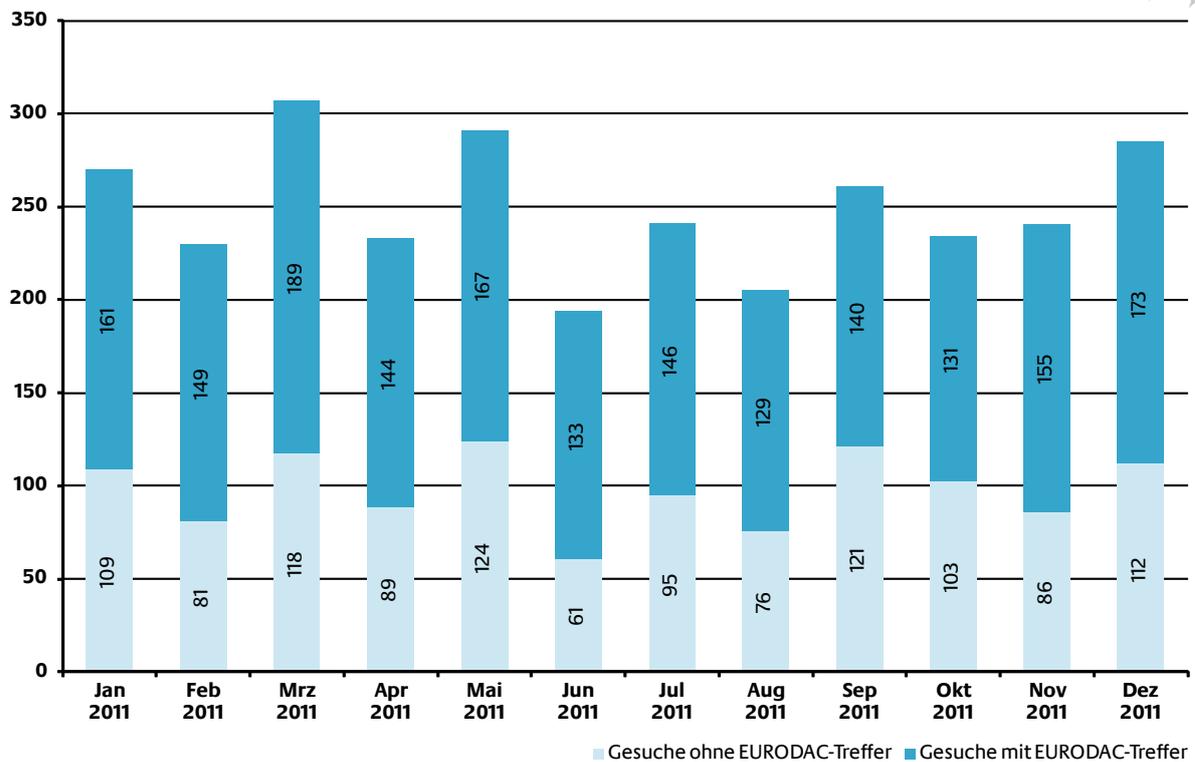
Abbildung I - 14:
Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2011



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Angaben in Personen

Abbildung I - 15:
Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2011



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Angaben in Personen

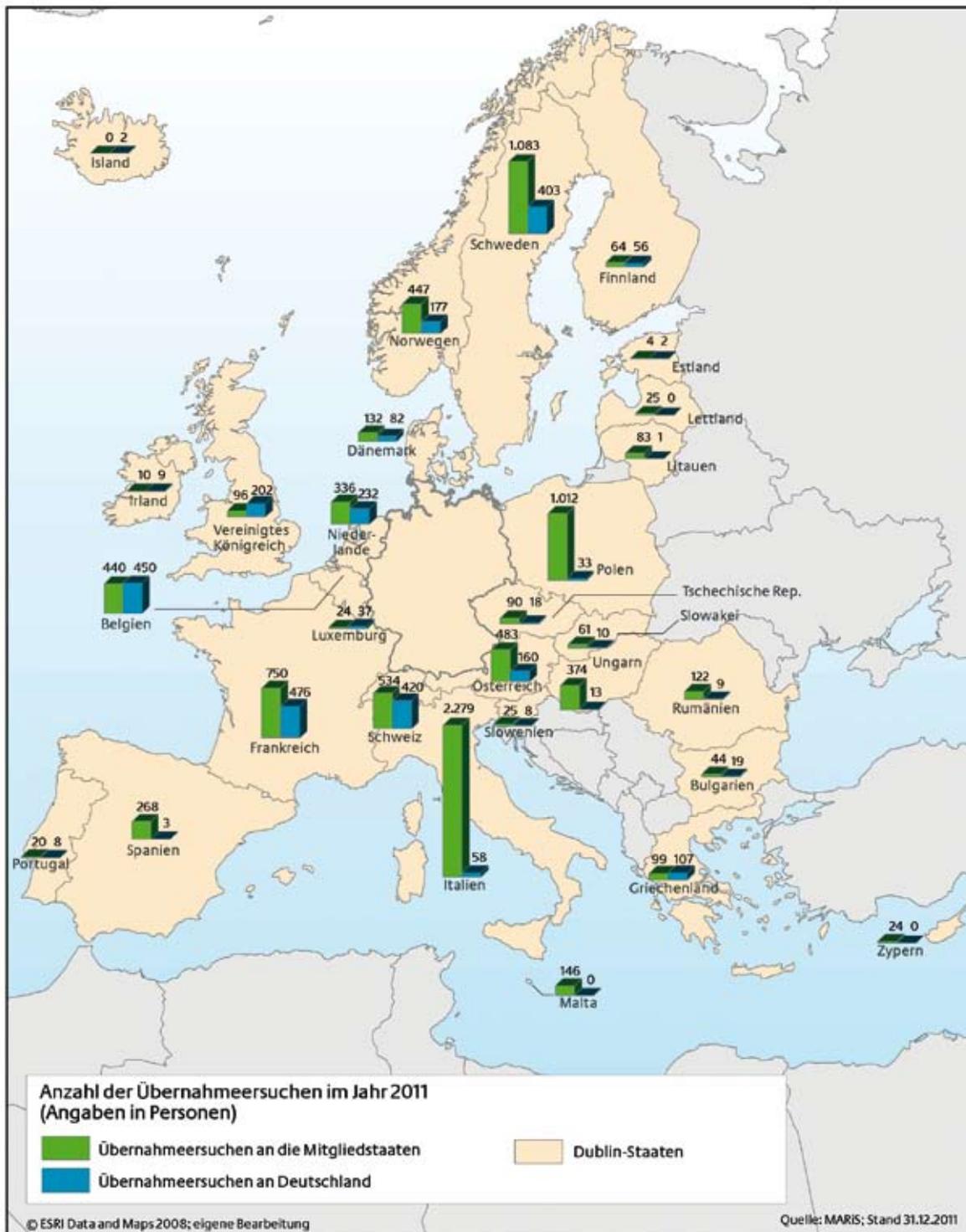


Entwicklung der Übernahmersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2011 im Vergleich zu 2010

Die fünf Mitgliedstaaten, an die Deutschland die meisten Übernahmersuchen stellte,

waren im Jahr 2011 Italien (Rang 1, 2010 Rang 2), Schweden (Rang 2, 2010 Rang 4), Polen (Rang 3, 2010 Rang 3), Frankreich (Rang 4, 2010 Rang 5) und die Schweiz (Rang 5, 2010 Rang 10). An diese Staaten stellte Deutschland 2011 etwa zwei Drittel seiner Ersuchen (62,3%).

Karte I - 4:
Übernahmersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2011



Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Übernahmeersuchen erhielt, entsprechen die oberen vier der Rangfolge aus 2010: Frankreich (Rang 1), gefolgt von Belgien (Rang 2), der Schweiz (Rang 3) und Schweden (Rang 4). Die Niederlande (Rang 5, 2010 Rang 7) löste das Vereinigte Königreich (Rang 6, 2010 Rang 5) auf Platz 5 ab. 2011 wurden 66,1% aller Übernahmeersuchen, die Deutschland erhielt, von diesen Mitgliedstaaten gestellt.

Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2011

Deutschland überstellte im Jahr 2011 insgesamt 2.902 Personen an andere Mitgliedstaaten, die meisten davon an Italien (635), Polen (357), Frankreich (278), Schweden (270) und Norwegen (224). Die Quote der Überstellungen Deutschlands in andere Mitgliedstaaten (Verhältnis Überstellungen zu gegebenen Zustimmungen zur Übernahme) stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 39,0% im Jahr 2010 auf 44,5% im Jahr 2011 an. Der Grund hierfür dürfte darin bestehen, dass ab Mitte Januar 2011 keine Übernahmeersuchen an Griechenland gestellt wurden.

An Deutschland wurden 2011 insgesamt 1.303 Personen überstellt, die meisten aus Belgien (199), der Schweiz (174), den Niederlanden (139), Schweden (138) und Norwegen (132). Die Überstellungen nach Deutschland sind sowohl der Zahl nach (2010: 1.306) als auch im Verhältnis zu den gegebenen Zustimmungen (2010: 61,3%, 2011: 60,1%) im Vergleich zu 2010 fast unverändert.

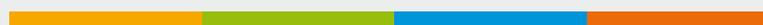
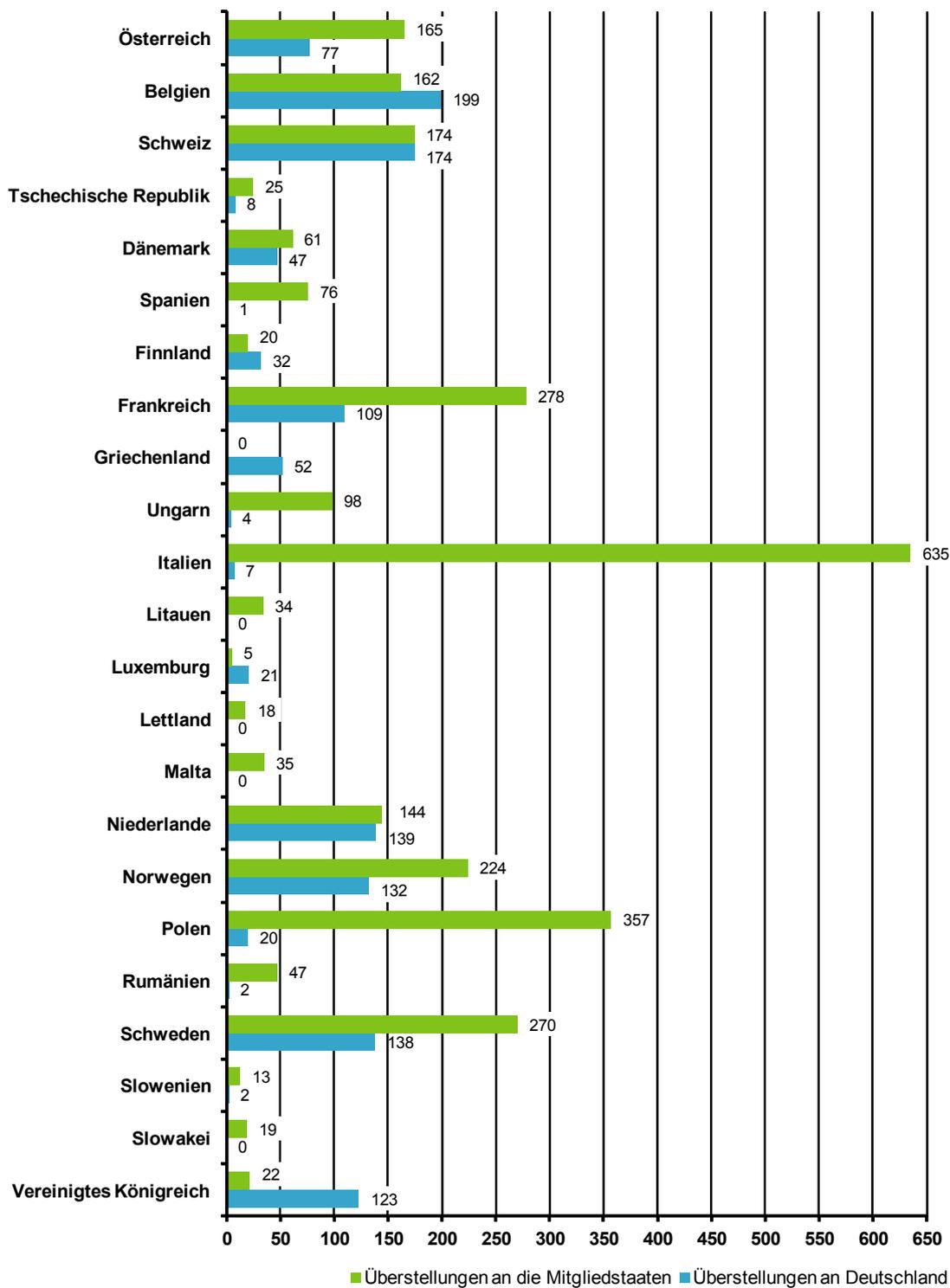




Abbildung I - 16:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten
im Jahr 2011



Angaben in Personen

☞ Mitgliedstaaten mit weniger als acht überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublinverfahren von 2002 bis 2011

Die vom Bundesamt in Dublinverfahren gestellten Übernahmeersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis zum Start des Wirkbetriebs EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3% im Jahr 1997 und 6,6% (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7% im Jahr 2003 auf über 19% in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0% im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8% zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 fort: Der Anteil der Übernahmeersuchen sank auf 19,8%. Der Rückgang des prozentualen Anteils an Übernahmeersuchen im Verhältnis zu gestellten Asylanträgen kann zumindest teilweise auf den Umstand zurückgeführt werden, dass Deutschland ab Mitte Januar 2011 keine Übernahmeersuchen mehr an Griechenland gestellt hat.

Ein weiterer Grund für den Rückgang besteht wie schon im Jahr zuvor darin, dass für Asylanträge der Asylbewerber aus Serbien, Montenegro und Mazedonien gemäß Art. 11 Abs. 2 Dublin-Verordnung stets der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem sie ihren ersten Asylantrag gestellt haben. Von den 45.741 Asylerstanträgen wurden 5.789 Anträge von Personen aus Serbien, Montenegro und Mazedonien gestellt.

Bei den Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Übernahmeersuchen pro Jahr; seit 2005

nimmt deren Anzahl kontinuierlich ab, so dass Deutschland im Jahr 2007 erstmals mehr Ersuchen an die Mitgliedstaaten richtete als es von diesen erhielt. Im Jahr 2011 stellte Deutschland mit 9.075 Ersuchen etwa dreimal so viele Übernahmeersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (2.995).

Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten an Deutschland (Verhältnis Überstellungen zu gegebenen Zustimmungen zur Übernahme) war bis 2004 stets niedriger als die Überstellungsquote Deutschlands an die Mitgliedstaaten. Sie hatte sich seit dem Jahr 2001 (Ausnahmen: 2002 und 2003 je etwa 47%) aber kontinuierlich verbessert von 50,4% auf 78,1% im Jahr 2007. Seit 2008 ist die Überstellungsquote wieder leicht rückläufig. Im Jahr 2011 betrug sie 60,1%. Die Quote der Überstellungen Deutschlands in andere Mitgliedstaaten ist gegenüber dem Vorjahr von 39,0% auf 44,5% angestiegen. Der Grund hierfür dürfte darin bestehen, dass ab Mitte Januar 2011 keine Übernahmeersuchen an Griechenland gestellt wurden.



Tabelle I - 11:
Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren
in Deutschland von 2002 bis 2011

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Übernahmeersuchen	Prozentualer Anteil
2002	71.127	4.729	6,6%
2003	50.563	4.883	9,7%
2004	35.607	6.939	19,5%
2005	28.914	5.527	19,1%
2006	21.029	4.996	23,8%
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%

Tabelle I - 12:
Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2002 bis 2011

Jahr	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2002	4.729	1.449	3.387	2.058
2003	4.883	889	2.967	1.562
2004	6.939	1.326	5.591	3.328
2005	5.527	1.561	4.358	2.583
2006	4.996	1.383	3.290	1.940
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902

Jahr	Übernahmeersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2002	8.649	1.472	7.005	3.312
2003	7.475	1.195	6.229	2.913
2004	8.581	1.651	7.080	4.150
2005	6.255	1.626	4.632	3.127
2006	5.103	1.370	3.722	2.795
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303

5 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist zum 01.01.2005 das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten und ersetzt das bis dahin geltende Ausländergesetz (AuslG). Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG) beantragt. Der Anwendungsbereich der Regelung ist durch die Erfassung der sog. nichtstaatlichen Verfolgung erweitert worden. Außerdem wurde klargestellt, dass eine Verfolgung auch an das Geschlecht anknüpfen kann. Die bisherigen zielstaatsbezogenen, nicht politischen Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG entsprechen inhaltlich dem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.



Durch das Gesetz zur Umsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz), das am 28.08.2007 in Kraft getreten ist, wurden insgesamt 11 Richtlinien in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. „Qualifikationsrichtlinie“) enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz. Kernelemente der Qualifikationsrichtlinie, wie etwa die Berücksichtigung der nichtstaatlichen und der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung, waren bereits mit dem Zuwanderungsgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.

Zur vollständigen Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie bedurfte es jedoch noch einer Reihe punktueller Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz. So waren etwa die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung nunmehr gesetzlich zu regeln. Hierzu zählen z.B. das Konzept des internen Schutzes, Auslegungsregeln für die Verfolgungsgründe und die Voraussetzungen der Verfolgungshandlungen. Da die Richtlinienbestimmungen weitgehend der durch Richterrecht geprägten



deutschen Rechtslage entsprachen, hatte ihre gesetzliche Verankerung aber eher deklaratorischen Charakter. Die Qualifikationsrichtlinie regelt in Art. 15 die Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes. Diese Vorgaben sind im nationalen Recht durch § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG umgesetzt und werden deshalb als europarechtliche Abschiebungsverbote bezeichnet.

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, denen im Herkunftsland eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Allgemeine Not-situationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer be-

stimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ist ein Ausländer in seinem Herkunftsland Bedrohungen gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (s. § 3 Abs. 1 AsylVfG). Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Familienflüchtlingschutz).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylVfG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

Europarechtliche (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) und nationale (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) Abschiebungsverbote gewähren Schutz vor schwerwiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, die nicht vom asylrechtlichen Schutzbereich oder dem Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst werden, wobei aber auch solche Gefahren nicht ausgeschlossen sind, die aus einer drohenden politischen Verfolgung herrühren. Dabei sind ausschließlich solche Gefahren relevant, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Schutz wird insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen, konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gewährt.

Bei Vorliegen eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) ist nach der Rechtsprechung des BVerwG gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wird ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) festgestellt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- > Entscheidungen nach dem Dublinverfahren (siehe Seite 35ff.), weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- > Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber;
- > Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.





Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat seit dem Jahr 2002 über Asylanträge von circa 535.000 Personen entschieden. Im Betrachtungszeitraum ist zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen bis zum Jahr 2006 – zu verzeichnen. Sodann bewegten sich die jährlichen Entscheidungszahlen über Asylanträge

auf einem Niveau von rd. 30.000 Entscheidungen. Nach einem Anstieg der Entscheidungszahlen im Jahr 2010 auf rd. 48.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2011 rd. 43.000 Asylverfahren entschieden.



Hinweis

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlings- und Abschiebungsverboten, die bis zum 31.12.2004 getroffen wurden, war § 51 Abs. 1 bzw. § 53 AuslG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.01.2005 getroffen werden, gründen auf § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG.

Tabelle I - 13:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2002 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen										
	insgesamt	Sachentscheidungen								Formelle Entscheidungen	
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen						
2002	130.128	2.379	1,8%	4.130	3,2%	1.598	1,2%	78.845	60,6%	43.176	33,2%
2003	93.885	1.534	1,6%	1.602	1,7%	1.567	1,7%	63.002	67,1%	26.180	27,9%
2004	61.961	960	1,5%	1.107	1,8%	964	1,6%	38.599	62,3%	20.331	32,8%
2005	48.102	411	0,9%	2.053	4,3%	657	1,4%	27.452	57,1%	17.529	36,4%
2006	30.759	251	0,8%	1.097	3,6%	603	2,0%	17.781	57,8%	11.027	35,8%
2007	28.572	304	1,1%	6.893	24,1%	673	2,4%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	233	1,1%	7.058	33,9%	562	2,7%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	452	1,6%	7.663	26,6%	1.611	5,6%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	643	1,3%	7.061	14,7%	2.691	5,6%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	652	1,5%	6.446	14,9%	2.577	5,9%	23.717	54,7%	9.970	23,0%

Abbildung I - 17:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2002 bis 2011

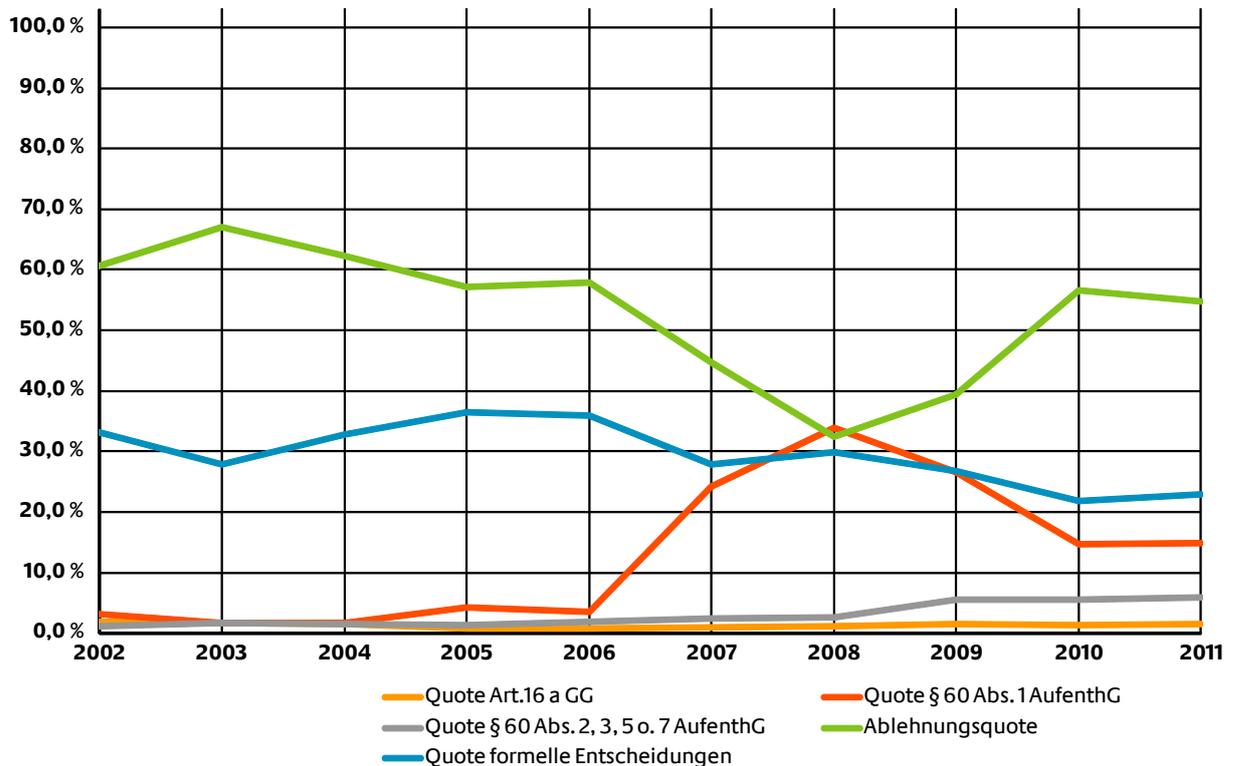
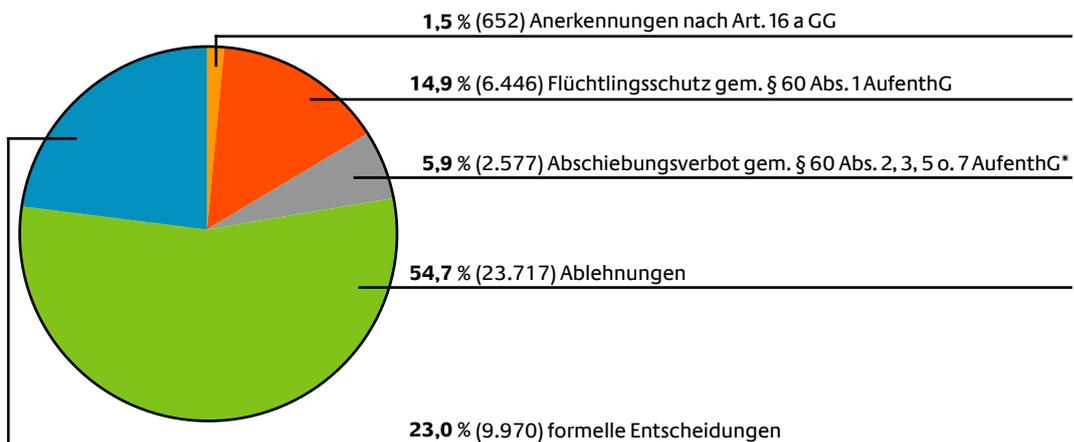


Abbildung I - 18:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2011

Gesamtzahl der Entscheidungen: 43.362



* davon:

- > europarechtliche Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG): 666 Entscheidungen
- > nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG): 1.911 Entscheidungen



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- > Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- > Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG,
- > Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG,
- > Ablehnung und
- > formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2002	6,2%
2003	5,0%
2004	4,9%
2005	6,5%
2006	6,3%
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- > Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten. So wirkt sich eine im

Betrachtungszeitraum bestehende bzw. ergangene Aussetzung von Entscheidungen oftmals unmittelbar auf die Entwicklung der Schutzquote aus. Beispielsweise bestand im Jahr 2003 bis Mai eine ergangene Aussetzung von Entscheidungen zu Afghanistan und in der Zeit von März bis September 2003 bezüglich Irak. Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich um kein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.

- > Auch eventuell bestehende Ländererlasse zu § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. eine andere ausländerrechtliche Erlasslage, die einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, beeinflussen die Entwicklung der Schutzquote, da in diesem Fall die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei allgemeinen Gefahrenlagen wegen der Sperrwirkung in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht in Betracht kommt.
- > Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z.B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- > Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) können ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.



Hinweis

Siehe zu den Rechtsgrundlagen für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz und Abschiebungsverböten Seite 46.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2011

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2011 aufgelistet.

Bei den Entscheidungen ist zusätzlich angegeben, welchen Anteil die Entscheidung sowohl im Verhältnis zu allen Entscheidungen zu diesem Herkunftsland (länderspezifische Entscheidungsquote) als auch im Verhältnis zu allen Entscheidungen der jeweiligen Entscheidungsart hat.

Tabelle I - 14:
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2011 (Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge)

Herkunftsland	Entscheidungen über Asylanträge															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**
		zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*		
1 Afghanistan	6.574	54	0,8%	8,3%	680	10,3%	10,5%	1.524	23,2%	59,1%	3.837	58,4%	16,2%	479	7,3%	4,8%
2 Irak	5.352	27	0,5%	4,1%	2.753	51,4%	42,7%	97	1,8%	3,8%	1.990	37,2%	8,4%	485	9,1%	4,9%
3 Serbien	6.844	0	0,0%	0,0%	1	0,0%	0,0%	26	0,4%	1,0%	4.437	64,8%	18,7%	2.380	34,8%	23,9%
4 Iran, Islam. Republik	2.717	266	9,8%	40,8%	1.103	40,6%	17,1%	63	2,3%	2,4%	913	33,6%	3,8%	372	13,7%	3,7%
5 Syrien, Arab. Republik	1.044	46	4,4%	7,1%	343	32,9%	5,3%	40	3,8%	1,6%	363	34,8%	1,5%	252	24,1%	2,5%
6 Pakistan	1.128	17	1,5%	2,6%	135	12,0%	2,1%	6	0,5%	0,2%	870	77,1%	3,7%	100	8,9%	1,0%
7 Russische Föderation	1.258	9	0,7%	1,4%	121	9,6%	1,9%	47	3,7%	1,8%	513	40,8%	2,2%	568	45,2%	5,7%
8 Türkei	1.816	46	2,5%	7,1%	85	4,7%	1,3%	26	1,4%	1,0%	1.157	63,7%	4,9%	502	27,6%	5,0%
9 Kosovo	2.055	0	0,0%	0,0%	3	0,1%	0,0%	48	2,3%	1,9%	1.200	58,4%	5,1%	804	39,1%	8,1%
10 Mazedonien	1.965	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	6	0,3%	0,2%	1.326	67,5%	5,6%	633	32,2%	6,3%
Summe 1 bis 10	30.753	465	1,5%	71,3%	5.224	17,0%	81,0%	1.883	6,1%	73,1%	16.606	54,0%	70,0%	6.575	21,4%	65,9%
sonstige	12.609	187	1,5%	28,7%	1.222	9,7%	19,0%	694	5,5%	26,9%	7.111	56,4%	30,0%	3.395	26,9%	34,1%
Insgesamt	43.362	652	1,5%	100,0%	6.446	14,9%	100,0%	2.577	5,9%	100,0%	23.717	54,7%	100,0%	9.970	23,0%	100,0%

* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungsanzahl zum jeweiligen Herkunftsland.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungsanzahl der jeweiligen Entscheidungsart.



Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer

Abbildung I - 19:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Asylbewerber im Jahr 2011
Gesamtzahl der Entscheidungen: 6.574
Schutzquote: 34,3 %

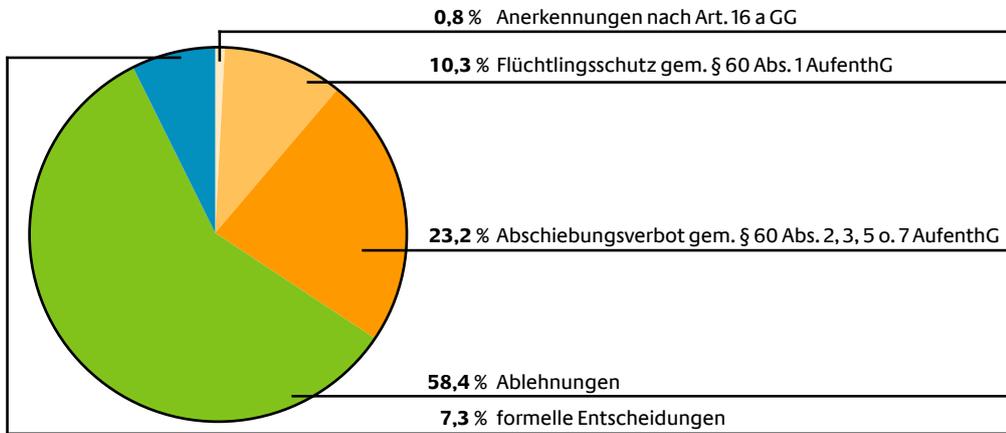


Abbildung I - 20:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Asylbewerber im Jahr 2011
Gesamtzahl der Entscheidungen: 5.352
Schutzquote: 53,8 %

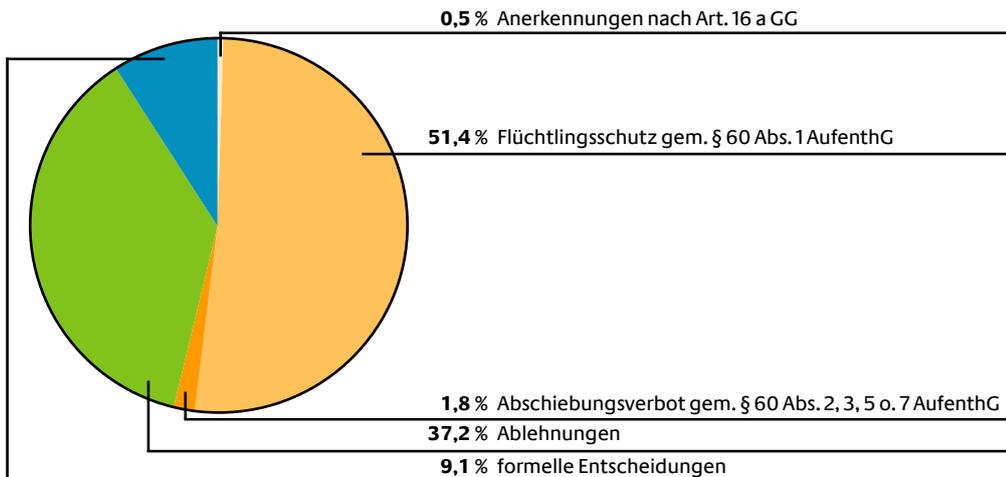
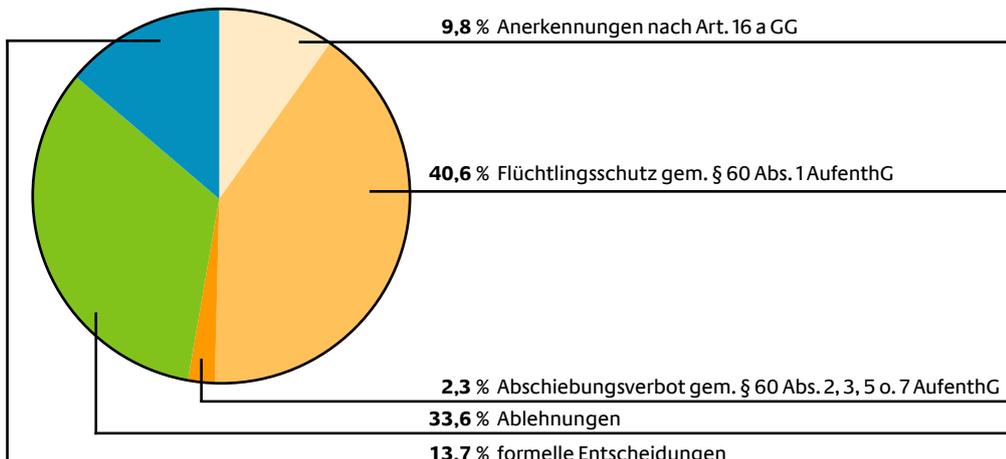


Abbildung I - 21:
Entscheidungen über Asylanträge iranischer Asylbewerber im Jahr 2011
Gesamtzahl der Entscheidungen: 2.717
Schutzquote: 52,7 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG regelt, dass politische Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Schutzgewährung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vor-

handen ist oder nicht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d.h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Im Jahr 2011 wurde 2.404 Personen ein Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt. Dies entspricht 60,6 % aller Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungstatbestand gem. § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle I - 15:
Gewährung von Flüchtlingsschutz (nichtstaatliche/staatliche Verfolgung) im Jahr 2011

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung
Irak	1.332	1.301	31
Iran, Islamische Republik	892	38	854
Afghanistan	517	481	36
Somalia	339	337	2
Syrien, Arabische Republik	194	12	182
Eritrea	140	4	136
Pakistan	118	112	6
Sri Lanka	65	0	65
Myanmar	48	4	44
Russische Föderation	45	8	37
Summe 1 bis 10	3.690	2.297	1.393
sonstige	275	107	168
Insgesamt	3.965	2.404	1.561



Geschlechtsspezifische Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG beinhaltet ausdrücklich, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Erweiterte Schutzmöglichkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass viele Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung nichtstaatlichen Akteuren zuzurechnen sind.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“

bilden, die nach den Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie zu definieren ist.

Es ist daher vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z.B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2011 wurde 359 Personen ein Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gewährt. Dies entspricht 9,1% der Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungstatbestand nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle I - 16:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2011

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung
Somalia	79	78	1
Afghanistan	71	70	1
Iran, Islamische Republik	50	17	33
Guinea	27	26	1
Irak	23	23	0
Nigeria	22	17	5
Türkei	10	6	4
Syrien, Arabische Republik	10	8	2
Gambia	8	6	2
Russische Föderation	7	2	5
Summe 1 bis 10	307	253	54
sonstige	52	34	18
Insgesamt	359	287	72

6 Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1 AsylVfG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.



Hinweis

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten Ghana und Senegal (Anlage II zu § 29 a AsylVfG).

Tabelle I - 17:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Zeit- raum	Akten- anlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylVfG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht*			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattge- geben **	abge- lehnt **
2002	882	584	275	0	273	2	222	18	196
2003	734	458	279	0	271	8	199	7	192
2004	587	278	304	0	304	0	224	8	214
2005	427	182	236	0	235	1	181	19	148
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49

* hier liegen nur Angaben für Flughafen Frankfurt vor.

** umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.



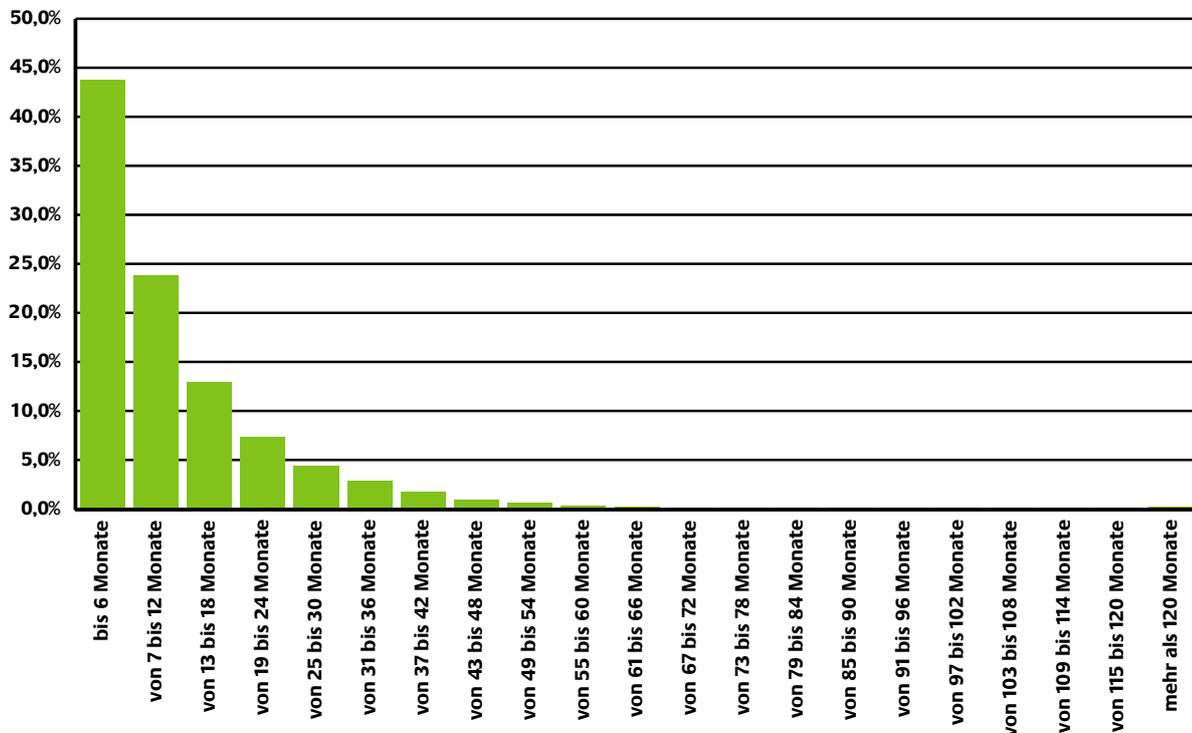
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2011 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 12,2 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei acht Monaten.

Die meisten Verfahren (43,8 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 67,5 % (2009: 63,0 % bzw. 2010: 66,2 %) der Asylbewerber. 87,8 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 1,2 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als fünf Jahre.

Abbildung I - 22:
Gesamtverfahrensdauer der Fälle (Erst- und Folgeanträge), die im Jahr 2011 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Stand: 14.03.2012

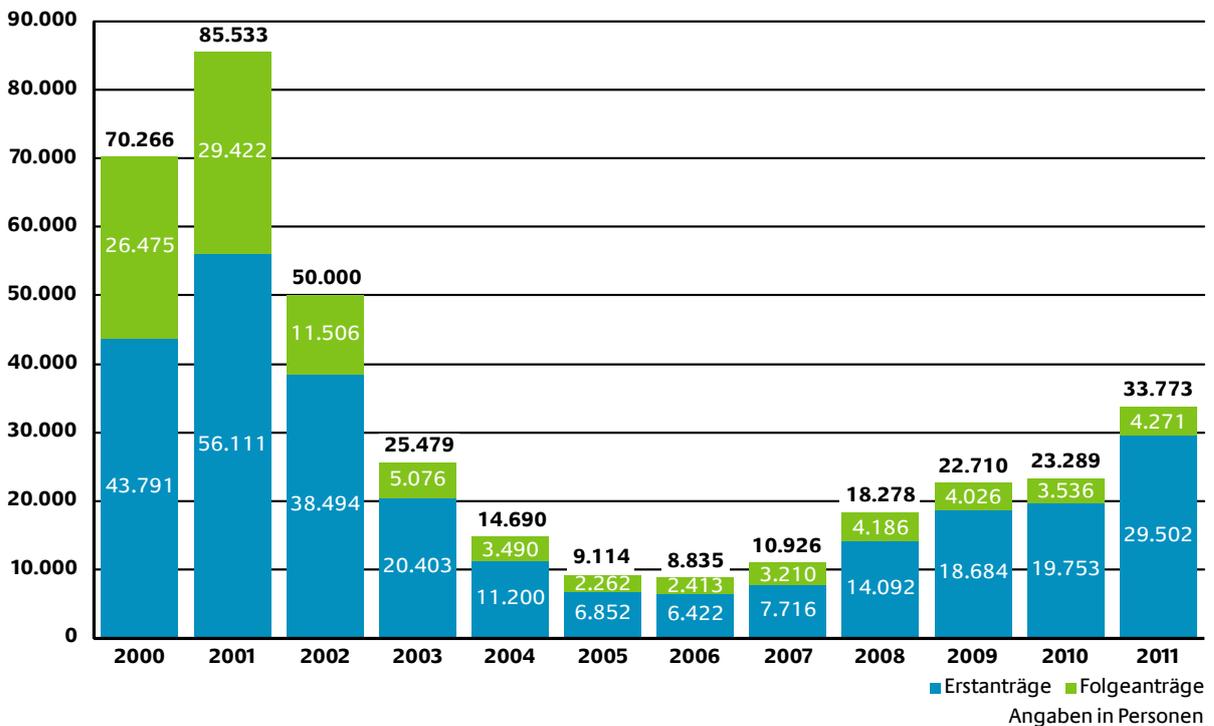
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Abbildung I - 23 zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2000. Nach einem erheblichen Rückgang seit der Jahrtausendwende ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2011 waren insgesamt 33.773 Verfahren (29.502 Erst- und 4.271 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 23:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2000



9 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über die Gewährung von Flüchtlingsschutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.



Es zeigt sich, dass – je nach Herkunftsland – zwischen 34 % (Irak) und 64 % (Pakistan) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Eine Ausnahme stellt Somalia mit der geringsten Klagequote von 21 % dar.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2011, beläuft sich auf 45,8 %.

Klagequoten

In der nachfolgenden Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2011 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge (45,8 %) fast identisch ist mit dem Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (45,9 %).

Tabelle I - 18:
Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2011 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	Entscheidungen über Asylanträge						
	10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
			davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
1	Serbien	6.844	50,0%	4.531	50,7%	2.313	48,7%
2	Afghanistan	6.574	60,4%	6.395	60,7%	179	50,8%
3	Irak	5.352	33,9%	4.997	33,4%	355	40,6%
4	Iran, Islamische Republik	2.717	39,0%	2.230	38,9%	487	39,4%
5	Kosovo	2.055	54,9%	1.435	55,1%	620	54,5%
6	Mazedonien	1.965	48,4%	1.239	48,5%	726	48,3%
7	Türkei	1.816	58,4%	1.492	59,5%	324	53,1%
8	Somalia	1.322	21,4%	1.303	21,3%	19	26,3%
9	Russische Föderation	1.258	47,4%	1.056	46,8%	202	50,5%
10	Pakistan	1.128	63,7%	1.065	64,8%	63	44,4%
Summe 1 bis 10		31.031	48,4%	25.743	48,4%	5.288	48,2%
Herkunftsländer gesamt		43.362	45,8%	36.394	45,8%	6.968	45,9%

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 57,5 % der im Jahr 2011 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2011 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 23.733 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

21.784 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge. Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im

Jahr 2011 setzt sich wie folgt zusammen:

- 19.392 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 89,0 % aller im Jahr 2011 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,
- 2.098 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (9,6 %),
- 241 Urteile in Berufungsverfahren (1,1 %),
- 46 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,2 %),
- 7 Urteile in Revisionsverfahren (0,03 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2011 bei fast allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asyl-erstanträge mit Anteilen zwischen rd. 72 % und 82 % überwogen. Lediglich die Zahl der Entscheidungen in Revisionsverfahren war mit 43 % (Erstverfahren) und 57 % (Folgeverfahren) ausgewogener. Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (21.784) verteilt sich zu 81,6 % auf Erst- und 18,4 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 19:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2011

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	19.392	89,0%	15.826	81,6%	3.566	18,4%
Anträge auf Zulassung der Berufung	2.098	9,6%	1.717	81,8%	381	18,2%
Urteile in Berufungsverfahren	241	1,1%	191	79,3%	50	20,7%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	46	0,2%	33	71,7%	13	28,3%
Urteile in Revisionsverfahren	7	0,03%	3	42,9%	4	57,1%
insgesamt	21.784	100,0%	17.770	81,6%	4.014	18,4%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren für die fünf entscheidungsstärksten Herkunftsländer.

Tabelle I - 20:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2011

Aufschlüsselung nach den 5 entscheidungsstärksten Herkunftsländern	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**	prozentualer Anteil in Relation		zur Gesamtzahl**
		zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*			zum HKL*		
1 Serbien	3.439	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	14	0,4%	1,5%	982	28,6%	13,9%	2.443	71,0%	23,6%
2 Irak	2.201	0	0,0%	0,0%	65	3,0%	7,1%	96	4,4%	10,0%	1.332	60,5%	18,8%	708	32,2%	6,8%
3 Afghanistan	1.689	1	0,1%	1,0%	93	5,5%	10,2%	404	23,9%	42,0%	477	28,2%	6,7%	714	42,3%	6,9%
4 Mazedonien	1.554	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	2	0,1%	0,2%	437	28,1%	6,2%	1.115	71,8%	10,8%
5 Türkei	1.173	13	1,1%	12,7%	48	4,1%	5,3%	42	3,6%	4,4%	407	34,7%	5,8%	663	56,5%	6,4%
Summe 1 bis 5	10.056	14	0,1%	13,7%	206	2,0%	22,6%	558	5,5%	57,9%	3.635	36,1%	51,4%	5.643	56,1%	54,6%
sonstige	9.336	88	0,9%	86,3%	706	7,6%	77,4%	405	4,3%	42,1%	3.442	36,9%	48,6%	4.695	50,3%	45,4%
Insgesamt	19.392	102	0,5%	100%	912	4,7%	100%	963	5,0%	100%	7.077	36,5%	100%	10.338	53,3%	100%

* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl zum jeweiligen Herkunftsland.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungszahl der jeweiligen Entscheidungsart.

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2011 waren insgesamt 26.153 Asylgerichtsverfahren – d.h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG – bei Verwaltungsgerichten, Obergerverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 24.575 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten
- 1.560 anhängige Gerichtsverfahren bei Obergerverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen
- 18 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und den daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 21:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2000

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2000	134.100
31.12.2001	105.922
31.12.2002	111.384
31.12.2003	103.734
31.12.2004	95.635
31.12.2005 ¹⁾	58.582
31.12.2006	40.221
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153

1) Zum 31.12.2005 wurden umfangreiche Datenbereinigungsmaßnahmen durchgeführt, die sich vermindernend auf die Zahl der anhängigen Verfahren auswirkten.

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

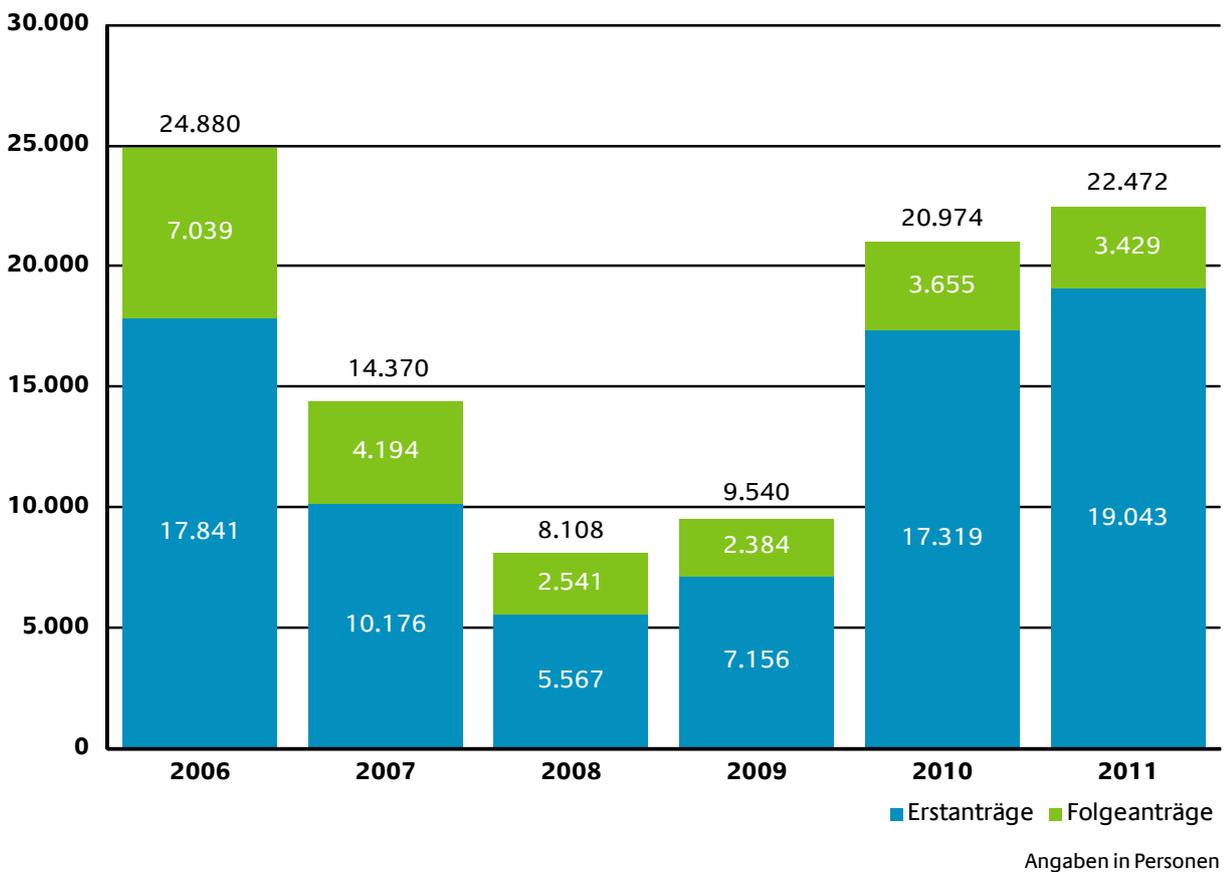
Am 31.12.2011 waren bei Verwaltungsgerichten, Obergerichtshöfen bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 24.112 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 22.472 anhängige Klageverfahren,
- 1.193 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 433 anhängige Berufungsverfahren,
- 6 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 8 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten seit 2006, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 24:
Entwicklung der anhängigen Klageverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2006



10 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 1 und 3) verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren eine Anerkennung nach Art. 16 a GG, die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen.

Familienasyl und -flüchtlingsschutz sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus des Familienangehörigen („Stammberechtigter“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländer aus „eigenen“ Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann (§ 73 Abs. 2 b AsylVfG).

Rücknahme

Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Flüchtlingsschutz muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylVfG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG nach § 73 Abs. 3 AsylVfG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.



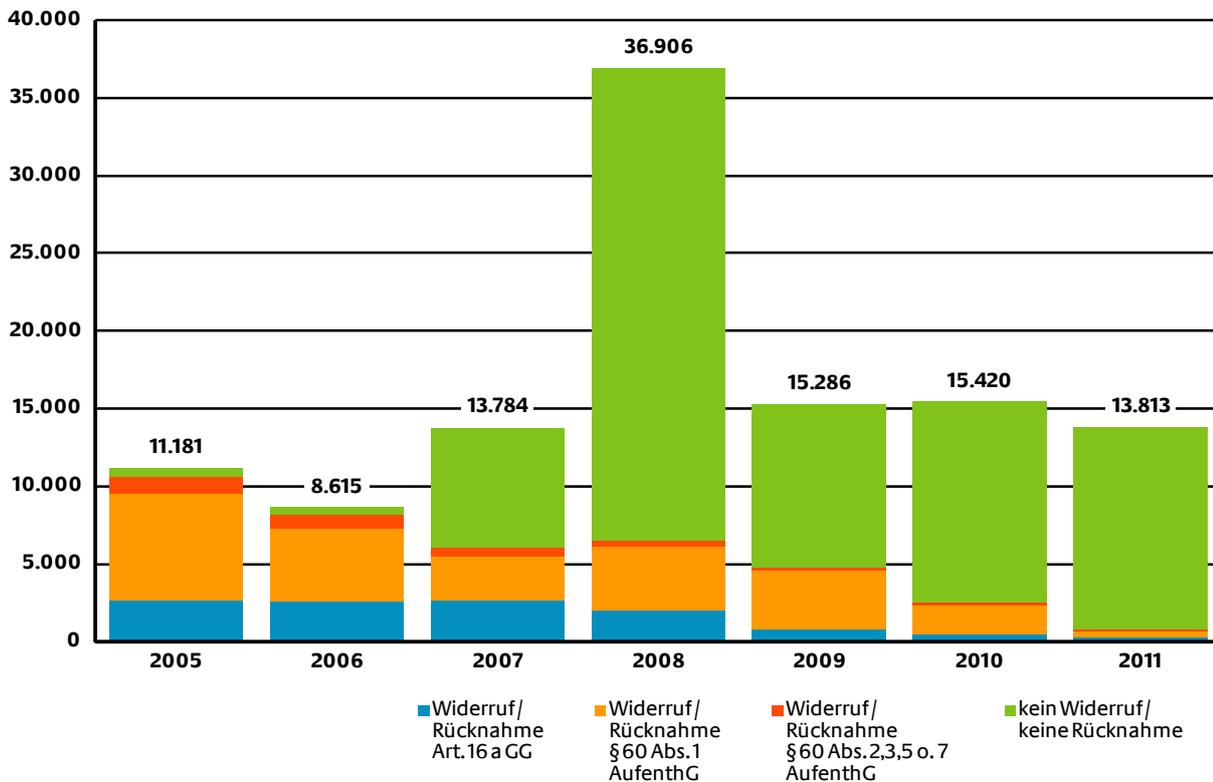
Hinweis

Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen.

Dem entspricht die Regelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung darüber liegt dann allerdings im Ermessen des Bundesamtes.



Abbildung I - 25:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2005 bis 2011



Angaben in Personen

Tabelle I - 22:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2011

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 1 AufenthG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
1 Irak	7.211	10	107	4	7.090
2 Türkei	1.461	146	52	23	1.240
3 Iran, Islamische Republik	924	25	9	2	888
4 Afghanistan	633	19	14	37	563
5 Russische Föderation	464	1	8	2	453
Summe 1 bis 5	10.693	201	190	68	10.234
sonstige	3.120	106	144	85	2.785
Herkunftsländer gesamt	13.813	307	334	153	13.019

11 Asylbewerberleistungsgesetz

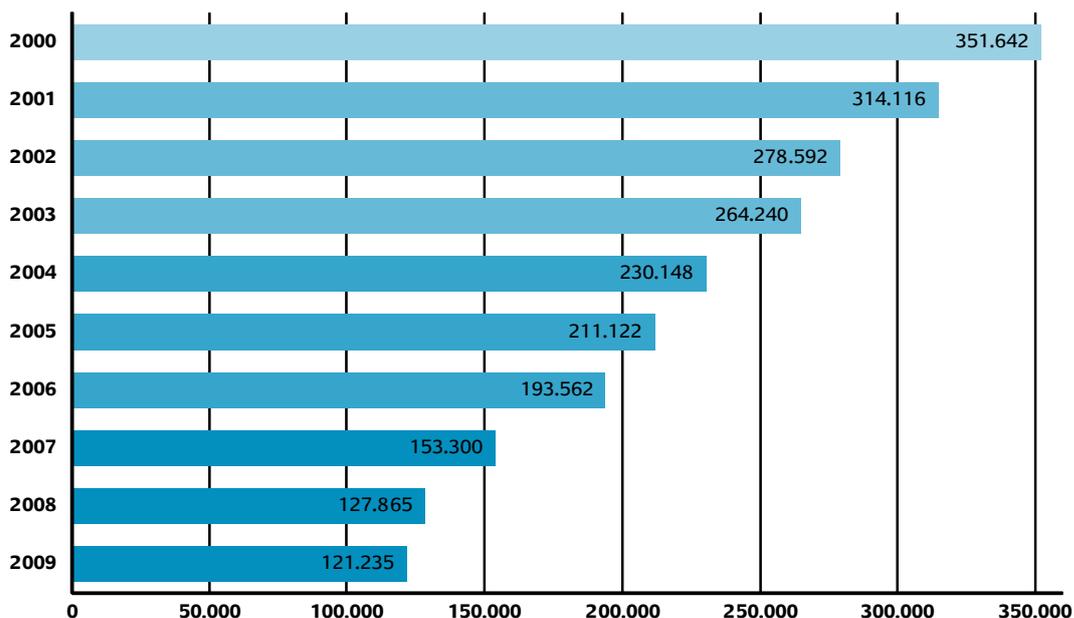
Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2009

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer (z.B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst.



Das Gesetz sieht vor, dass die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die sozialen Leistungen ausschließlich zur Bedarfsdeckung in Deutschland dienen.

Abbildung I - 26:
Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2009



Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

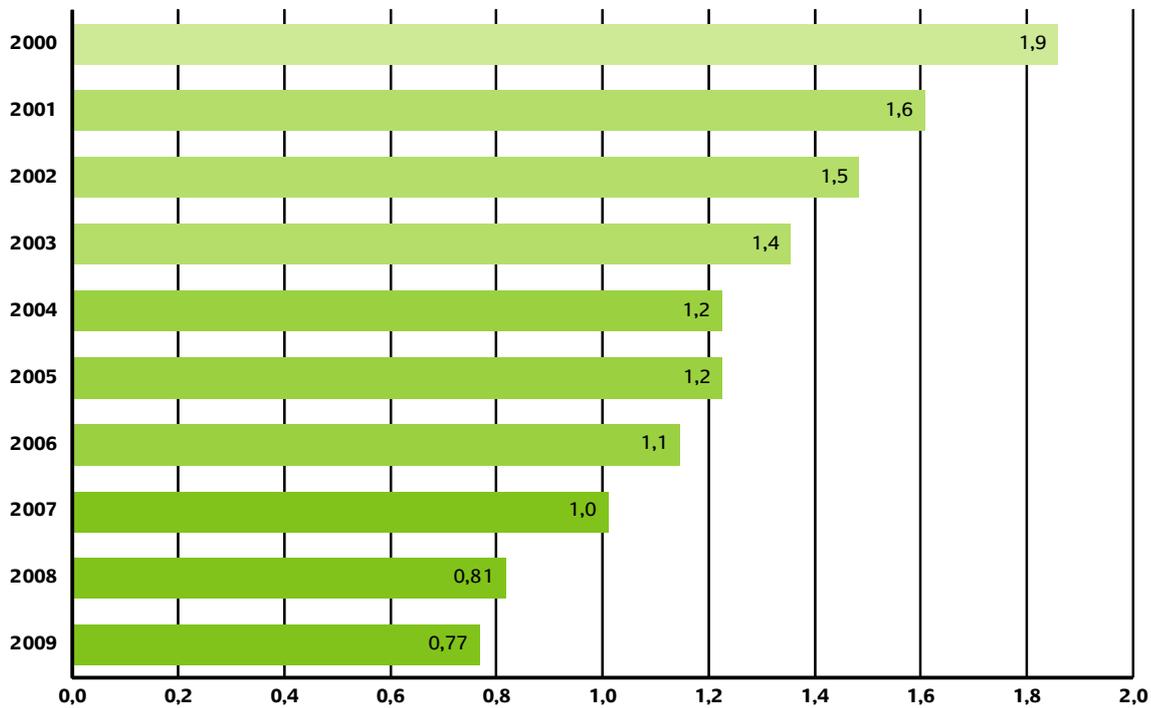


Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2009

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger (Rückgang von 2000 bis 2009 um 65,5 %) haben sich die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 2000 bis 2009 von 1,9 Mrd. Euro auf 0,77 Mrd. Euro erheblich verringert. Dieser Rückgang von 58,7 % ist ne-

ben der rückläufigen Zahl der Empfänger auch auf die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Juni 1997 zurückzuführen, die für einen Teil der Hilfeempfänger ein vermindertes Leistungsniveau zur Folge hatte.

Abbildung I - 27:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2009



Angaben in Mrd. Euro (gerundete Werte)
Quelle: Statistisches Bundesamt

12 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2011

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu Ausländern in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister (siehe auch Kapitel II und III).

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling gem. § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden.

Angaben zu Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hatte, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannt Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.



Hinweis

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylbewerber, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d.h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z.B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z.B. vom 1. Januar – 31. Dezember eines Jahres) und stellen sog. Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 23:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2011

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	62.680	
Afghanistan	11.087	17,7%
Irak	6.074	9,7%
Serbien	4.981	7,9%
Syrien, Arab. Republik	4.713	7,5%
Iran, Islam. Republik	4.695	7,5%

Abbildung I - 28:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2011
Gesamtzahl: 62.680

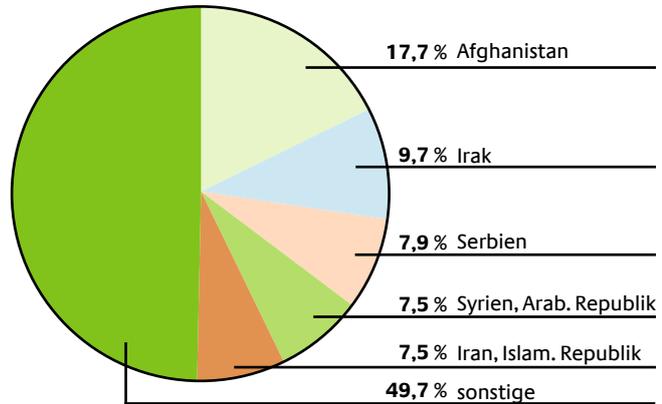


Tabelle I - 24:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2011

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	43.185	
Türkei	16.680	38,6%
Iran, Islam. Republik	6.122	14,2%
Afghanistan	2.778	6,4%
Irak	1.863	4,3%
Sri Lanka	1.837	4,3%

Abbildung I - 29:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2011
Gesamtzahl: 43.185

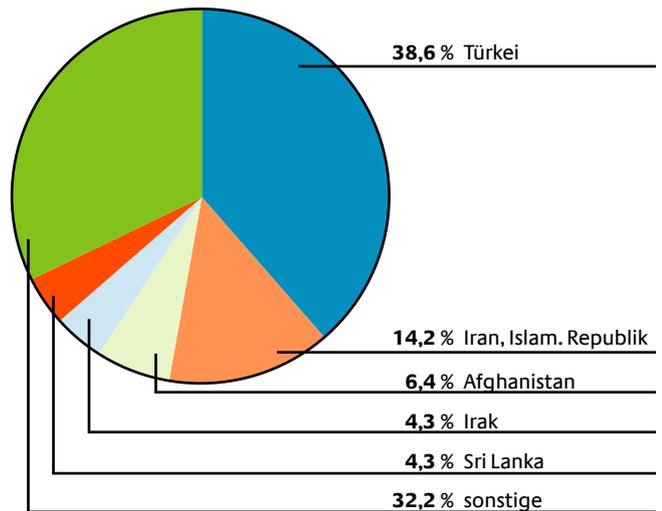
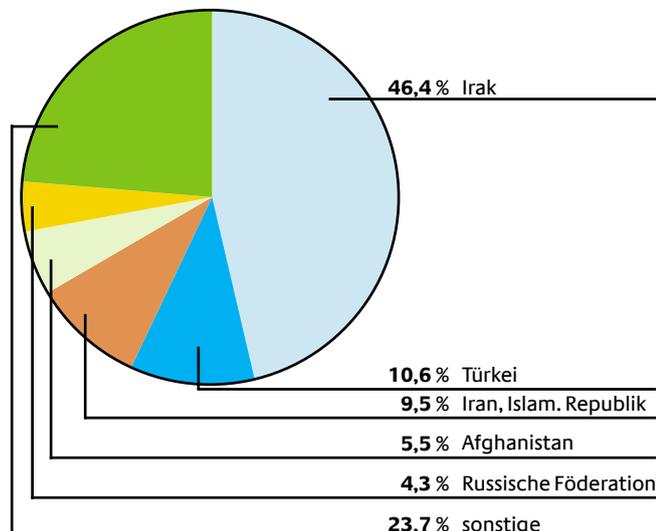


Tabelle I - 25:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2011

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	70.033	
Irak	32.474	46,4%
Türkei	7.457	10,6%
Iran, Islam. Republik	6.683	9,5%
Afghanistan	3.862	5,5%
Russische Föderation	2.982	4,3%

Abbildung I - 30:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2011
Gesamtzahl: 70.033



13 Rückkehrförderung

Eine Teilgruppe der Personen, die Deutschland wieder verlassen, besteht aus Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2011 haben 6.319 Personen (Stand: 31.12.2011) Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2010 waren es noch 4.480 Personen. Dies bedeutet einen Anstieg von 41,1%.

98,9% (6.251 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 68 Personen (1,1%) migrierten in andere Staaten. Von diesen 68 Personen begaben sich u.a. vier Personen nach Kanada, drei Personen in die USA, 15 Personen in den Kosovo und vier Personen nach Norwegen.

Hinweis

- REAG > Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- GARP > Government Assisted Repatriation Programme

Von den 6.319 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
4.134	65,4%	bis zu einem Jahr
907	14,4%	zwischen einem und drei Jahre
227	3,6%	zwischen drei und fünf Jahre
1.051	16,6%	länger als fünf Jahre
6.319	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2011

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

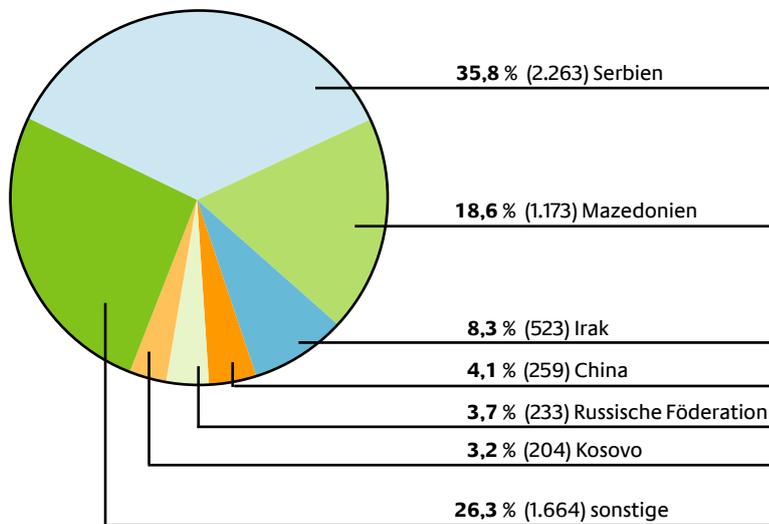
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Serbien	2.263	35,8%
Mazedonien	1.173	18,6%
Irak	523	8,3%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2011

Die Summe dieser drei Staatsangehörigkeiten ergibt mit 3.959 Personen einen Wert von 62,7% bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 31:
Rückkehrförderung im Jahr 2011 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 6.319 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2011

Fast drei Viertel (73,7%) der Personen, die im Jahr 2011 Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen haben, besaßen die Staatsangehörigkeit Serbiens, Mazedoniens, des Irak, des Kosovo, der Russischen Föderation und Chinas. Die Nicht-Top 6-Länder stellen 26,3%.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt. Das AZR kann neben der Wanderungstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2011) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)¹. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken² und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungstatistik des Statistischen Bundesamtes.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

² Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.



1 Wanderungen insgesamt von 2006 bis 2011

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den beiden Folgejahren jeweils ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen festgestellt werden. Im Jahr 2011 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um fast ein Drittel (+30,8%) von 476.000 auf fast 623.000. Bereits von 2009 auf 2010 wurde eine Zunahme der Zahl der Zuzüge um fast 20% registriert. Die Zahl der Fortzüge stieg dagegen im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr nur leicht an. Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa +320.000 erhöht.

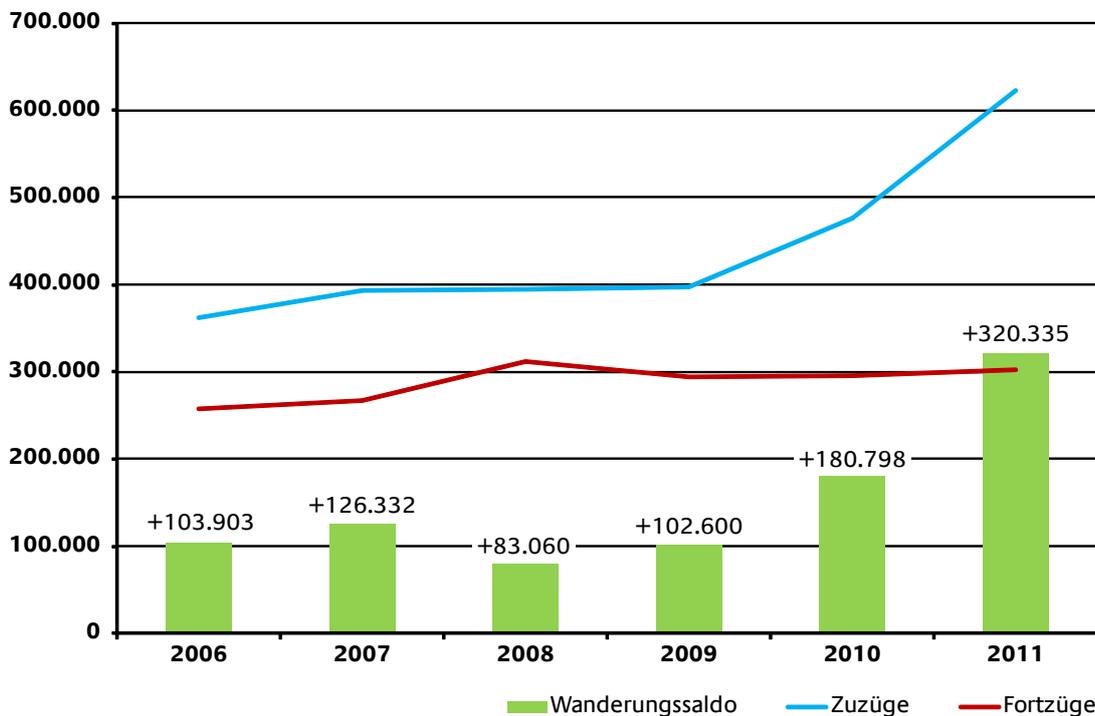
**Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von
2006 bis 2011***

	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2006	361.562	257.659	+103.903
2007	393.885	267.553	+126.332
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von Ausländern von 2006 bis 2011**



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

2 Wanderungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2011

Polnische Staatsangehörige stellten mit 106.003 Personen bzw. 17,0 % die größte Gruppe der im Jahr 2011 zugewanderten Ausländer vor Staatsangehörigen aus Rumänien, Bulgarien, Ungarn und der Türkei. Bei der Abwanderung dominieren ebenfalls polnische und rumänische Staatsangehörige vor türkischen, bulgarischen und ungarischen Staatsangehörigen. Bei fast allen Hauptherkunftsländern konnte ein Anstieg des Wanderungssaldos im Vergleich zu 2010 festgestellt werden. Dabei wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten Polen, Rumänien, Bulgarien und Ungarn, aber auch bei griechischen Staatsangehörigen ein deutlich positiver Wanderungssaldo verzeichnet.

**Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2011***

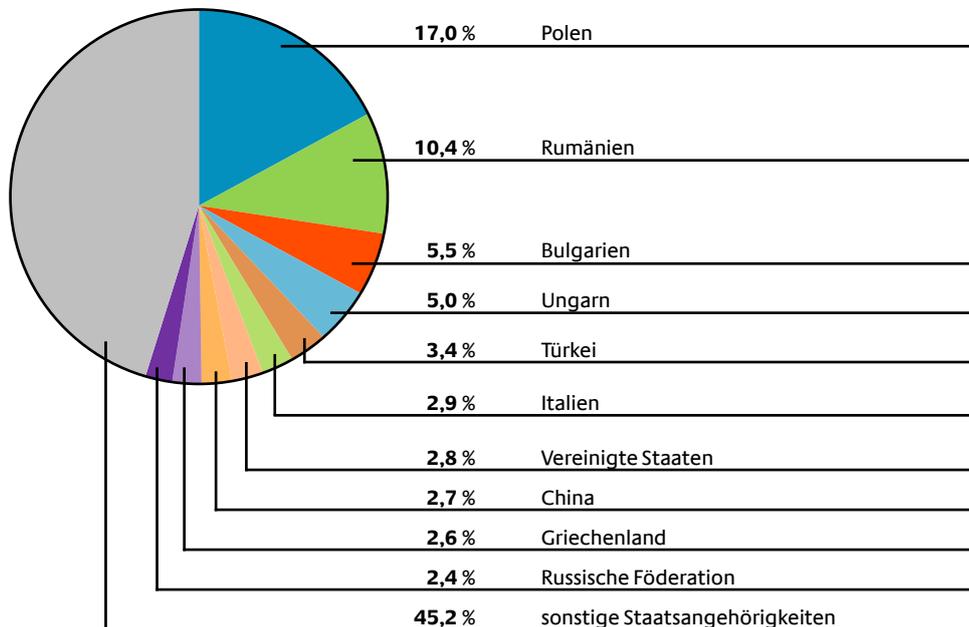
Staatsangehörigkeit	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
Polen	106.003	45.425	+60.578
Rumänien	64.668	27.654	+37.014
Bulgarien	34.507	13.896	+20.611
Ungarn	31.293	13.358	+17.935
Türkei	21.058	14.897	+6.161
Italien	17.784	12.459	+5.325
Vereinigte Staaten	17.628	10.884	+6.744
China	16.908	9.461	+7.447
Griechenland	16.258	5.851	+10.407
Russische Föderation	15.046	6.150	+8.896
Indien	13.931	7.198	+6.733
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	13.469	9.561	+3.908
Spanien	10.305	4.723	+5.582
Afghanistan	9.221	1.122	+8.099
Slowakische Republik	9.175	4.534	+4.641
sonstige Staatsangehörigkeiten	225.252	114.998	+110.254
Insgesamt	622.506	302.171	+320.335

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.



Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2011

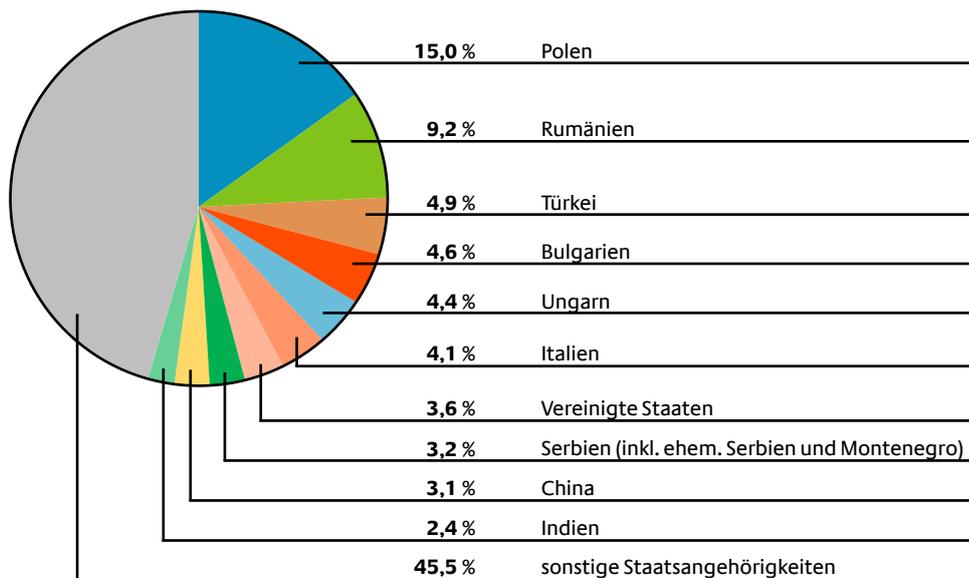
Gesamtzahl: 622.506



Quelle: Ausländerzentralregister

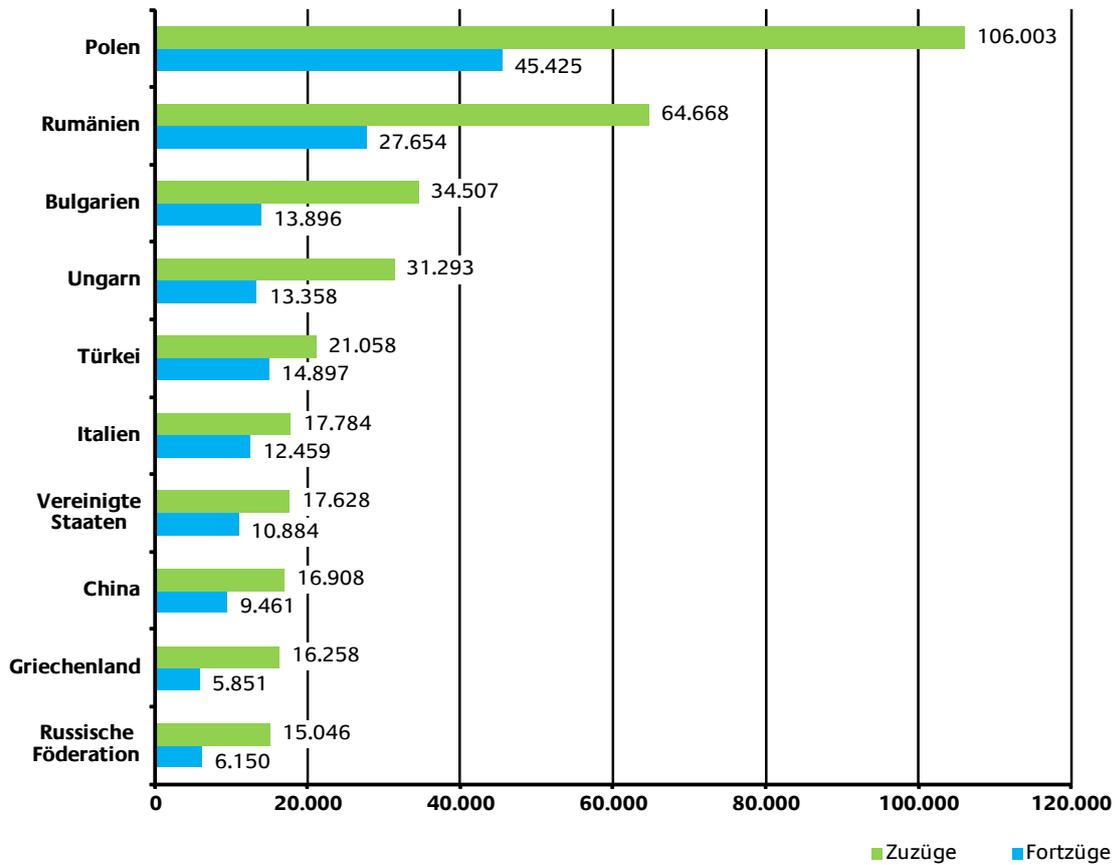
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2011

Gesamtzahl: 302.171



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2011



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

3 Wanderungen von Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern³, so zeigt sich, dass 2011 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-26-Staaten um fast die Hälfte (46,3%) angestiegen ist, während bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern eine Zunahme um 6,0% zu verzeichnen war. Stark an-

gestiegen ist dabei die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten sowie von griechischen und spanischen Staatsangehörigen. Im Falle Griechenlands hat sich die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdoppelt.

³ Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgern in den Jahren 2010 und 2011*

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung Zuzüge 2010/2011 in %	Veränderung Fortzüge 2010/2011 in %
	2010	2011	2010	2011		
Polen	61.537	106.003	41.944	45.425	+72,3	+8,3
Rumänien	44.603	64.668	23.314	27.654	+45,0	+18,6
Bulgarien	24.491	34.507	11.303	13.896	+40,9	+22,9
Ungarn	19.072	31.293	10.957	13.358	+64,1	+21,9
Italien	15.855	17.784	13.215	12.459	+12,2	-5,7
Griechenland	8.281	16.258	6.969	5.851	+96,3	-16,0
Spanien	7.292	10.305	4.931	4.723	+41,3	-4,2
Slowakische Republik	5.307	9.175	4.364	4.534	+72,9	+3,9
Frankreich	8.862	8.707	6.613	5.838	-1,7	-11,7
Litauen	4.192	7.492	2.136	2.593	+78,7	+21,4
Österreich	7.321	7.133	5.315	4.951	-2,6	-6,8
Niederlande	7.437	6.952	4.715	4.530	-6,5	-3,9
Lettland	4.545	6.793	1.817	2.301	+49,5	+26,6
Vereinigtes Königreich	6.286	6.420	4.770	4.377	+2,1	-8,2
Tschechische Republik	4.421	6.299	3.277	3.166	+42,5	-3,4
Portugal	4.373	5.903	3.773	3.213	+35,0	-14,8
Slowenien	971	1.654	879	958	+70,3	+9,0
Belgien	1.594	1.545	950	1.087	-3,1	+14,4
Schweden	1.433	1.449	1.263	1.133	+1,1	-10,3
Finnland	1.331	1.424	1.147	1.112	+7,0	-3,1
Luxemburg	1.520	1.392	791	828	-8,4	+4,7
Dänemark	1.376	1.351	1.131	928	-1,8	-17,9
Irland	906	1.077	625	614	+18,9	-1,8
Estland	676	952	343	425	+40,8	+23,9
Zypern	91	163	57	48	+79,1	-15,8
Malta	40	79	39	38	+97,5	-2,6
Unionsbürger gesamt	243.813	356.778	156.638	166.040	+46,3	+6,0
alle Staatsangehörigkeiten	475.840	622.506	295.042	302.171	+30,8	+2,4

* Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

4 Wanderungen von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken im Jahr 2011

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2011 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken, Aufenthaltstiteln und Staatsangehörigkeiten*

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltszwecke							Niederlassungserlaubnis	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthalts-gestattung und Duldung	Gesamt	dar.: weiblich
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Aus-bildung	Erwerbs-tätigkeit**	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe	Besondere Gründe					
Türkei	2.082	108	108	1.245	111	8.363	153	2.052	249	1.314	21.058	8.700
Vereinigte Staaten	3.560	889	596	4.390	27	3.254	919	216	245	7	17.628	8.208
China	7.266	396	483	3.310	29	1.790	152	55	90	319	16.908	8.364
Russische Föderation	2.285	212	260	1.651	636	3.733	112	521	225	1.444	15.046	9.606
Indien	1.954	35	389	4.782	37	2.970	109	65	156	889	13.931	4.271
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	176	30	74	2.141	58	1.282	60	200	181	3.450	13.469	5.317
Afghanistan	89	3	29	7	1.016	531	8	33	17	6.170	9.221	3.037
Kroatien	75	12	44	3.794	13	693	34	123	68	24	8.089	1.736
Ukraine	790	66	158	1.441	212	1.772	55	311	136	58	7.105	4.534
Irak	146	1	20	18	1.089	1.034	10	96	22	3.169	6.885	3.164
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	36.607	5.233	4.862	37.242	6.903	53.496	4.078	5.322	5.041	36.510	265.728	118.248

* Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

** Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

Quelle: Ausländerzentralregister



Im AZR wurden 622.506 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2011 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 265.728 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2010 waren es 475.840 Personen, darunter 232.007 Drittstaatsangehörige.

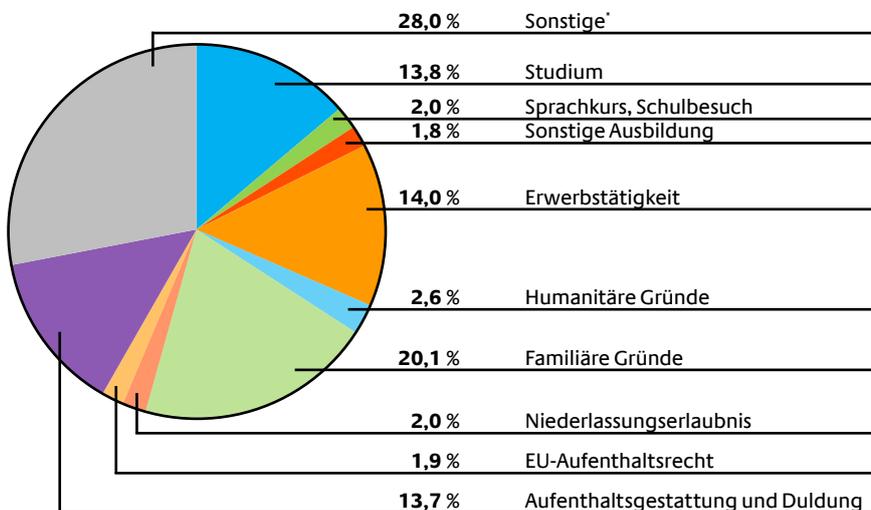
Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Im Jahr 2010 wurden in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 683.530 Zuzüge von Ausländern registriert. Im Jahr

2011 ist mit einem deutlichen Anstieg der Zuzugszahlen der Statistischen Bundesamtes zu rechnen. Für das Jahr 2011 ist nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes ein deutlicher Anstieg der Zuwanderungszahlen auf 842.000 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger festzustellen (vgl. dazu die Pressemitteilung 171/12 des Statistischen Bundesamtes vom 16. Mai 2012).

Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (i.d.R. länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst.

Abbildung II - 5:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2011 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 265.728



* Darunter fallen u.a. Personen, denen ein Aufenthaltstitel aus besonderen Gründen erteilt wurde, sowie Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

Etwa ein Fünftel (20,1%) der Drittstaatsangehörigen zogen 2011 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 14,0% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2011

eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Damit stieg der Anteil der beschäftigungsorientierten Zuwanderung im Vergleich zum Vorjahr leicht an. 17,6% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines

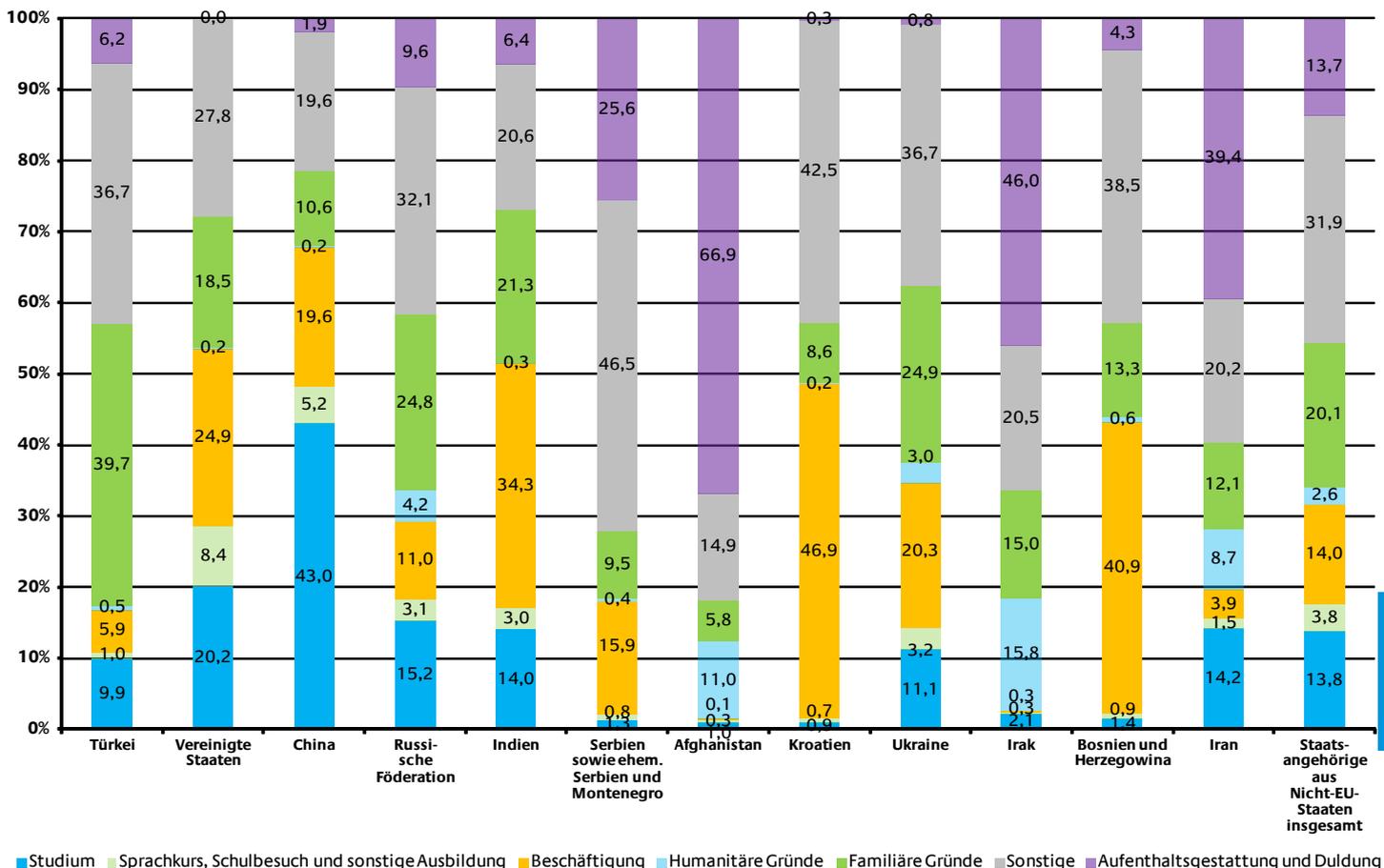
Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich innerhalb eines Jahres in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen.⁴

Während im Jahr 2011 39,7% der Staatsangehörigen aus der Türkei aus familiären Gründen nach Deutschland zog (2010: 43,2%), überwog bei kroatischen, bosnischen und in-

dischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung, wobei indische Staatsangehörige insbesondere als IT-Fachkräfte in Deutschland arbeiten. Fast die Hälfte der chinesischen Staatsangehörigen reiste zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung ein. Staatsangehörige aus Afghanistan, dem Irak und dem Iran sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die entweder eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhielten.

4 Der Bundestag hat am 27. April 2012 beschlossen, § 16 Abs. 4 AufenthG zu ändern und die Frist zur Arbeitsplatzsuche von zwölf auf 18 Monate mit uneingeschränkter Erwerbstätigkeit in dieser Zeit zu verlängern; erfolgreichen Absolventen einer qualifizierten Ausbildung kann dann in entsprechender Weise gemäß § 17 Abs. 3 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis um bis zu zwölf Monate verlängert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/9436).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Ausländern im Jahr 2011 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister



5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“). Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).⁵ Für eine Reihe von – (hoch-)qualifizierten – Beschäftigungs-

arten ist allerdings durch Verordnung die Befreiung von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit geregelt.

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2011 eingereist sind, wurden 36.049 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Im Vergleich zum Vorjahr (28.298 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) war damit ein Anstieg um 27,4% zu verzeichnen. Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Indien, den Vereinigten Staaten, Kroatien und China.

Betrachtet man die im Jahr 2011 zum Zweck der Beschäftigung eingereisten Drittstaatsangehörigen nach ihrer Qualifikation, so zeigt sich, dass etwa zwei Drittel von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Während bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan, Republik Korea, China und der Türkei überproportional viele Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhielten, hat die Mehrheit der ukrainischen und russischen Staatsangehörigen eine Beschäftigung aufgenommen, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert. Insgesamt lebten am 31. Dezember 2011 in Deutschland 84.553 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2010: 79.615).

5 Im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie ist zur Beschleunigung des Verfahrens durch § 14a BeschVerfV (neu) die Einführung einer Zustimmungsfiktion vorgesehen, nach der die Zustimmung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als erteilt gilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen über den Antrag entschieden hat (vgl. Bundestagsdrucksache 17/9436: 13, 32).

Karte II -1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2011 eingereiste Drittstaatsangehörige

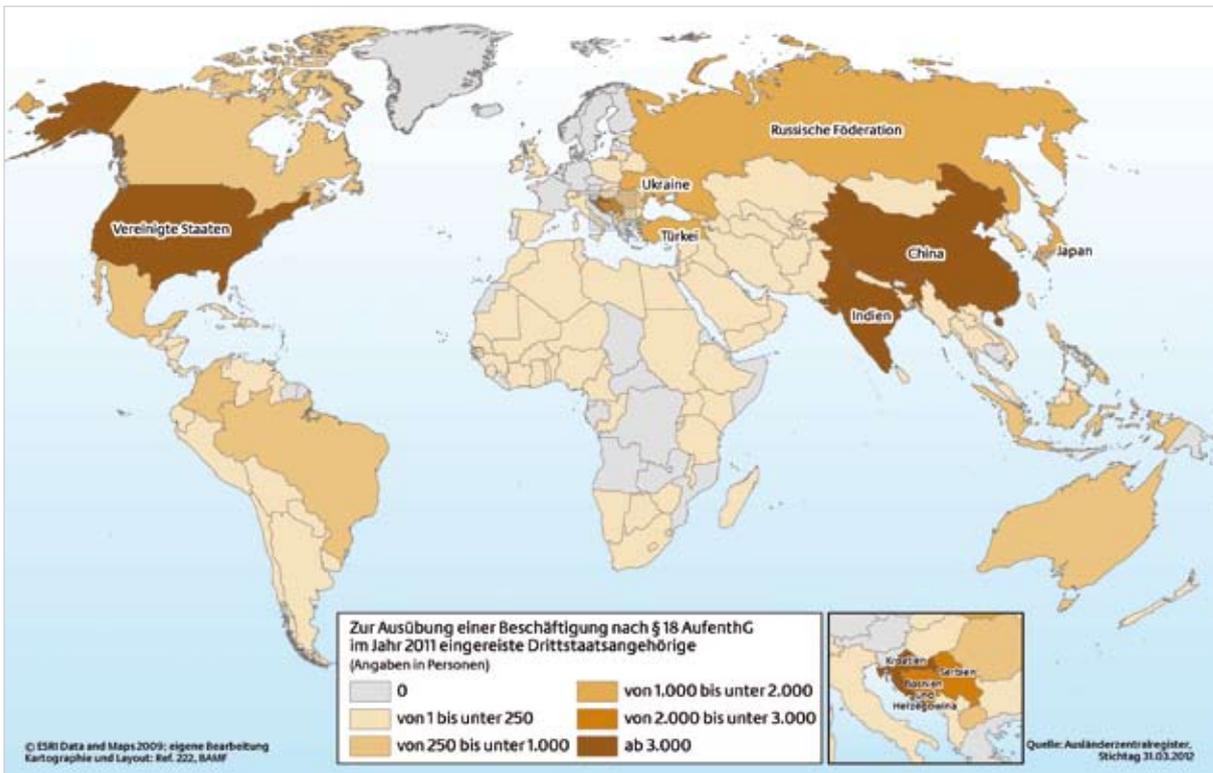




Tabelle II - 5:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2011 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006			2007			2008			2009			2010			2011		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil															
Indien	2.600	322	12,4	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4	2.987	398	13,3	3.404	496	14,6	4.720	619	13,1
Vereinigte Staaten	2.412	770	31,9	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4	2.800	941	33,6	3.368	1.198	35,6	3.838	1.282	33,4
Kroatien	1.431	69	4,8	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9	1.849	111	6,0	2.008	126	6,3	3.778	184	4,9
China	2.474	605	24,5	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1	2.204	629	28,5	2.707	747	27,6	3.137	930	29,6
Bosnien-Herzegowina	1.543	40	2,6	1.468	42	2,9	1.350	39	2,9	1.633	36	2,2	1.621	51	3,1	2.748	58	2,1
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	618	59	9,5	781	48	6,1	1.084	60	5,5	1.085	54	5,0	1.688	71	4,2	2.130	108	5,1
Japan	1.468	279	19,0	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7	1.258	201	16,0	1.585	257	16,2	1.855	370	19,9
Russische Föderation	1.813	1.236	68,2	1.770	1.220	68,9	1.701	1.084	63,7	1.460	1.010	69,2	1.411	947	67,1	1.553	966	62,2
Ukraine	1.478	1.142	77,3	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3	1.191	825	69,3	1.231	897	72,9	1.346	946	70,3
Türkei	1.256	119	9,5	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5	1.029	157	15,3	912	196	21,5	1.209	196	16,2
sonstige Staatsangehörigkeiten	12.373	4.515	36,5	9.020	4.058	45,0	9.260	3.968	42,9	7.557	3.568	47,2	8.363	4.031	48,2	9.735	4.446	43,4
Insgesamt	29.466	9.156	31,1	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0	25.053	7.930	31,7	28.298	9.017	31,9	36.049	9.885	27,4

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 6:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2011 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

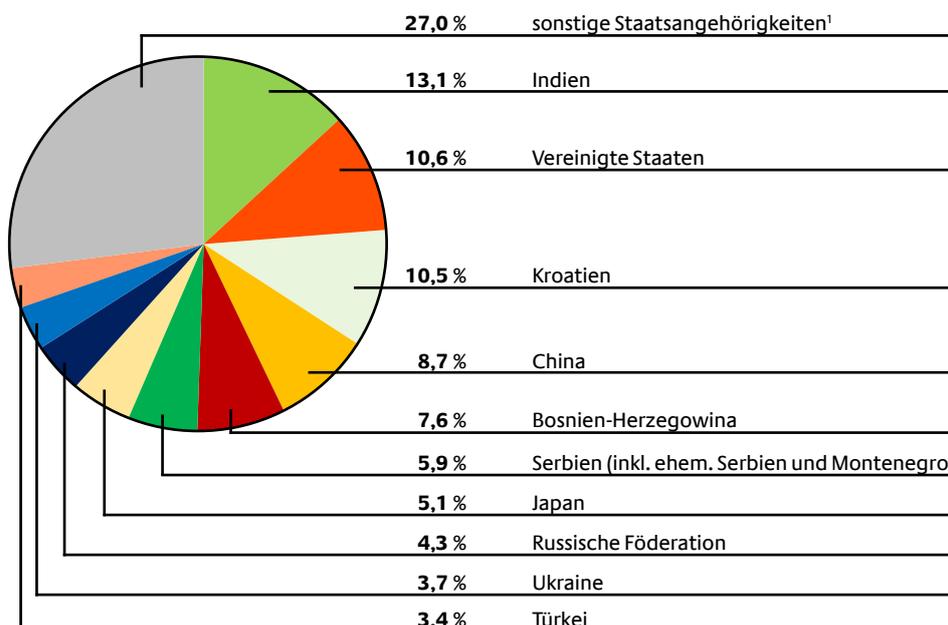
Staatsangehörigkeit	keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)		Beschäftigung allgemein (§ 18 AufenthG)		Beschäftigung nach § 18 AufenthG insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Indien	98	2,1	4.481	94,9	83	1,8	58	1,2	4.720
Vereinigte Staaten	1.252	32,6	2.515	65,5	57	1,5	14	0,4	3.838
Kroatien	1.202	31,8	2.357	62,4	32	0,8	187	4,9	3.778
China	366	11,7	2.692	85,8	69	2,2	10	0,3	3.137
Bosnien-Herzegowina	949	34,5	1.762	64,1	14	0,5	23	0,8	2.748
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	935	43,9	1.154	54,2	22	1,0	19	0,9	2.130
Japan	165	8,9	1.658	89,4	28	1,5	4	0,2	1.855
Russische Föderation	802	51,6	709	45,7	27	1,7	15	1,0	1.553
Ukraine	1.031	76,6	297	22,1	13	1,0	5	0,4	1.346
Türkei	270	22,3	887	73,4	49	4,1	3	0,2	1.209
Brasilien	290	34,9	526	63,2	12	1,4	4	0,5	832
Korea (Republik)	64	10,1	552	87,5	11	1,7	4	0,6	631
Kanada	199	33,1	390	64,9	8	1,3	4	0,7	601
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.668	47,8	3.308	43,1	199	2,6	496	6,5	7.671
Insgesamt	11.291	31,3	23.288	64,6	624	1,7	846	2,3	36.049

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 7:

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2011 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 36.049



1 Enthält auch die in obiger Tabelle einzeln ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten Brasilien, Republik Korea und Kanada.

Quelle: Ausländerzentralregister



Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1),
- Lehrpersonen (z.B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2),
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein

Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten (Nr. 3) (2011: 66.000 Euro jährlich).⁶

IT-Fachkräfte, die bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten, fallen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 2 BeschV.

⁶ Im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie ist vorgesehen, die bisherige Regelung des § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG zu streichen. Die Zuwanderung Hochqualifizierter über Gehaltsgrenzen soll nur noch im Zusammenhang mit der Blauen Karte EU erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/9436: 27).

Tabelle II - 7:
Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2011

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	
								dar.: weiblich
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	73	69	107	31
Russische Föderation	6	1	7	13	6	15	50	10
Indien	3	3	2	10	21	17	38	2
Japan	7	5	9	4	13	5	19	0
Australien	5	2	5	7	9	11	16	4
Kanada	6	6	13	7	10	16	14	2
China	5	0	5	5	1	13	13	3
Türkei	3	3	3	5	5	12	12	2
Ukraine	1	0	2	4	3	3	11	3
Brasilien	2	1	4	5	2	8	9	3
sonstige Staatsangehörigkeiten	10	14	19	26	26	50	81	18
Insgesamt	71	80	151	157	169	219	370	78

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt besaßen Ende 2011 2.731 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2010: 2.165). Davon sind 370 Hochqualifizierte im Jahr 2011 eingereist (2010: 219 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr um 68,9% angestiegen. Die größte Gruppe an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellen im Jahr 2011 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten.

Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher bildet seit der Umsetzung der sog. „EU-Forscherrichtlinie“ durch das im August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer aner-

kannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38 f AufenthV).

Zuständig für die Anerkennung öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 38 a Abs. 2 AufenthV).

Im Jahr 2011 sind 317 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (2010: 211 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 53 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 45 Forscher stammten aus Indien, 40 aus den Vereinigten Staaten und 21 aus der Russischen Föderation. Insgesamt hielten sich am Ende des Jahres 2011 584 Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2010: 404 Personen). Die regionalen Schwerpunkte liegen dabei in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern.

Tabelle II - 8:
Zugewanderte Forscher, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2009 bis 2011

Staatsangehörigkeit	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist	
				dar.: weiblich
China	17	28	53	21
Indien	12	24	45	8
Vereinigte Staaten	19	26	40	11
Russische Föderation	10	12	21	3
Japan	14	11	17	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	68	110	141	47
Insgesamt	140	211	317	90

Quelle: Ausländerzentralregister



Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies gilt in der Regel bei einer Investitionssumme von mindestens 250.000 Euro und der Schaffung von fünf Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG).⁷ Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Insgesamt besaßen Ende 2011 6.399 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 Abs. 1, 2 und 5 AufenthG (Ende 2010: 5.780). Zusätzlich verfügten 822 Personen (Ende 2010: 768) über eine

Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG. Im Jahr 2011 sind 1.347 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2010: 1.040 Selbständige). Damit war ein Anstieg um 29,5% im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. 38,0% der 2011 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 8,9% aus China.

Fast drei Viertel (72,8%) der Selbständigen, die im Jahr 2011 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbständigen aus den Vereinigten Staaten war der Anteil der Freiberufler mit 85,0% überproportional hoch.

⁷ Im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie ist vorgesehen, § 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG und damit die genannten Regelerteilungsvoraussetzungen zu streichen; in Satz 1 muss das wirtschaftliche Interesse künftig nicht mehr ein „übergeordnetes“ und das regionale Bedürfnis kein „besonderes“ mehr sein (vgl. Bundestagsdrucksache 17/9436:3).

Tabelle II - 9:
Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2011

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	2009 eingereist	2010 eingereist	2011 eingereist		
							dar.: freiberuflich	dar.: weiblich	
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	337	384	512	435	228
China	201	195	214	214	133	85	120	56	33
Ukraine	19	20	36	37	71	88	89	85	35
Russische Föderation	40	39	50	77	59	77	77	31	30
Australien	22	35	40	63	59	53	74	58	38
Kanada	32	24	53	46	37	74	72	66	38
Japan	45	17	28	16	30	32	50	43	25
Iran	19	13	10	15	17	27	35	2	3
Israel	9	7	25	12	19	38	30	23	10
Neuseeland	8	6	14	6	15	9	29	24	12
Türkei	25	22	16	23	13	20	26	2	1
Korea, Republik	29	12	14	16	11	16	21	10	12
sonstige Staatsangehörigkeiten	109	114	115	354	223	137	212	145	55
Insgesamt	732	642	891	1.239	1.024	1.040	1.347	980	520

Quelle: Ausländerzentralregister

6 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem

minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2011 sind 3.341 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2010: 2.845 Angehörige). Darunter befanden sich 273 Staatsangehörige aus Brasilien, 209 aus der Türkei, 187 aus



den Vereinigten Staaten und 181 aus der Russischen Föderation. Zum Ende des Jahres 2011 hatten insgesamt 14.220 Familienangehörige von Unionsbürgern eine Aufenthaltskarte inne (2010: 11.091).

Nachdem im AZR die Speicherung der Aufenthaltswerte möglich ist, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht näher eingegangen; vgl. dazu Migrationsbericht 2010). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären

Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil der Ausländer berechtigt ist, visafrei einzureisen (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger (z.B. Eltern) registriert. Zudem kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung und damit nur das Herkunftsland an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

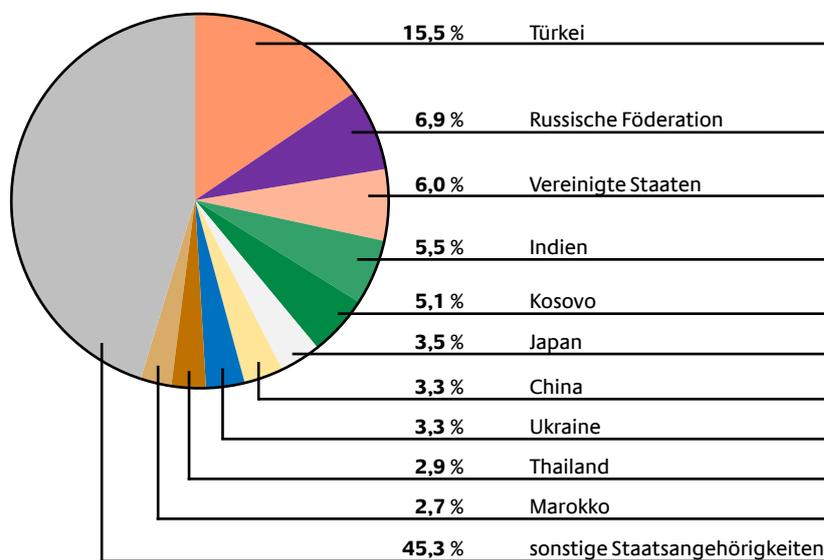
Tabelle II - 10:
Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
							absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	7.759	8.366	8.363	-3	0,0
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	3.698	4.248	4.052	-196	-4,6
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	3.084	3.646	3.733	87	2,4
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	2.344	2.849	3.254	405	14,2
Indien	1.627	2.096	2.351	2.257	2.613	2.970	357	13,7
Japan	1.397	1.694	1.693	1.520	1.669	1.870	201	12,0
China	1.122	1.432	1.452	1.360	1.527	1.790	263	17,2
Ukraine	1.706	1.582	1.533	1.363	1.569	1.772	203	12,9
Thailand	1.970	1.980	1.665	1.598	1.728	1.584	-144	-8,3
Marokko	1.347	1.317	1.277	1.262	1.456	1.441	-15	-1,0
Brasilien	1.101	1.309	1.223	1.017	1.083	1.071	-12	-1,1
Irak	353	419	820	2.556	2.555	1.034	-1.521	-59,5
Vietnam	1.031	955	844	701	983	905	-78	-7,9
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	786	771	894	123	16,0
Tunesien	812	745	650	612	870	862	-8	-0,9
Pakistan	659	599	688	832	850	860	10	1,2
Iran	540	643	604	566	748	798	50	6,7
Korea, Republik	682	751	841	636	799	786	-13	-1,6
Mazedonien	869	773	713	639	710	709	-1	-0,1
Kroatien	777	857	806	632	778	693	-85	-10,9
Philippinen	482	609	644	552	675	667	-8	-1,2
Alle Staatsangehörigkeiten	56.302	55.194	51.244	48.235	54.865	54.031	-834	-1,5

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 54.031 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2011 eingereist sind. Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (40.975 Visa im Jahr 2011). Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen leicht um 1,5 %.

Abbildung II - 8:
Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 54.031



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit 8.363 Aufenthaltserlaubnissen wurden die meisten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an türkische Staatsangehörige erteilt (2010: 8.366 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 15,5 % (2010: 15,2 %). Weitere Hauptherkunftsländer waren

die Russische Föderation (6,9 %), die Vereinigten Staaten (6,0 %), Indien (5,5 %) und Kosovo (5,1 %). Dabei war in den letzten Jahren insbesondere beim Familiennachzug aus Indien ein kontinuierlicher Anstieg des Familiennachzugs festzustellen.



Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

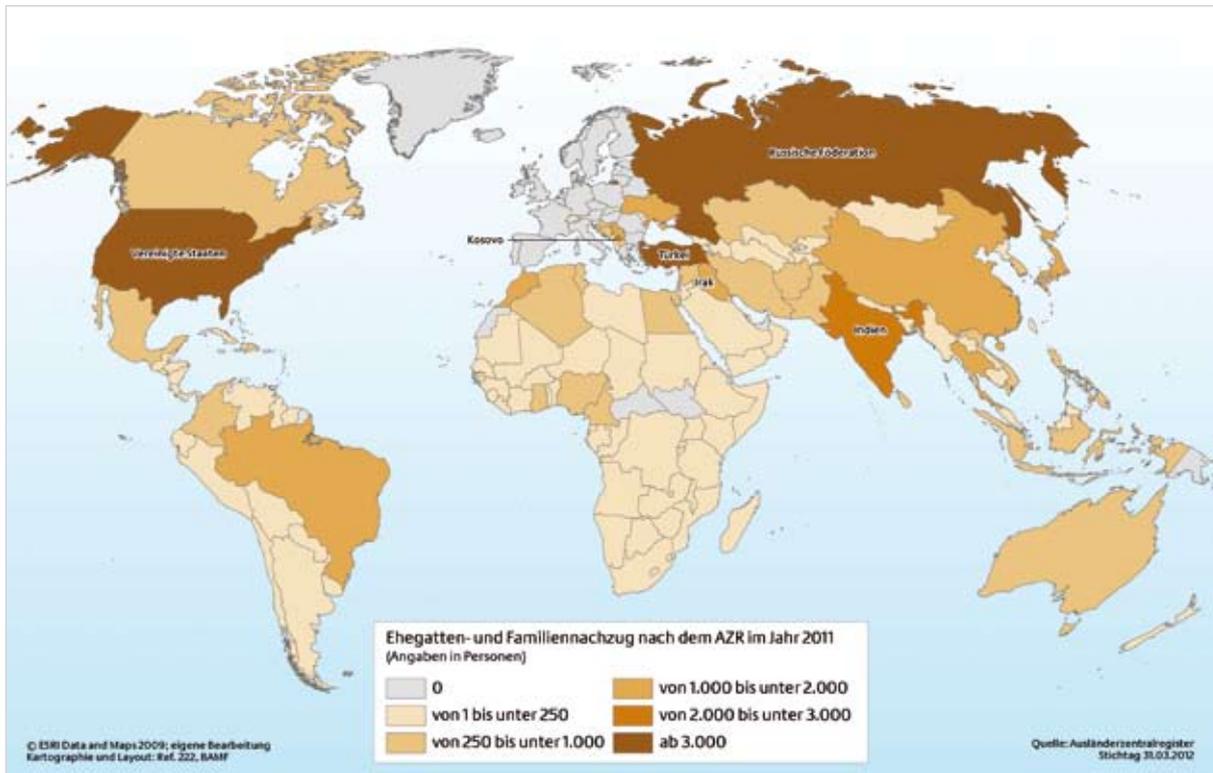


Tabelle II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

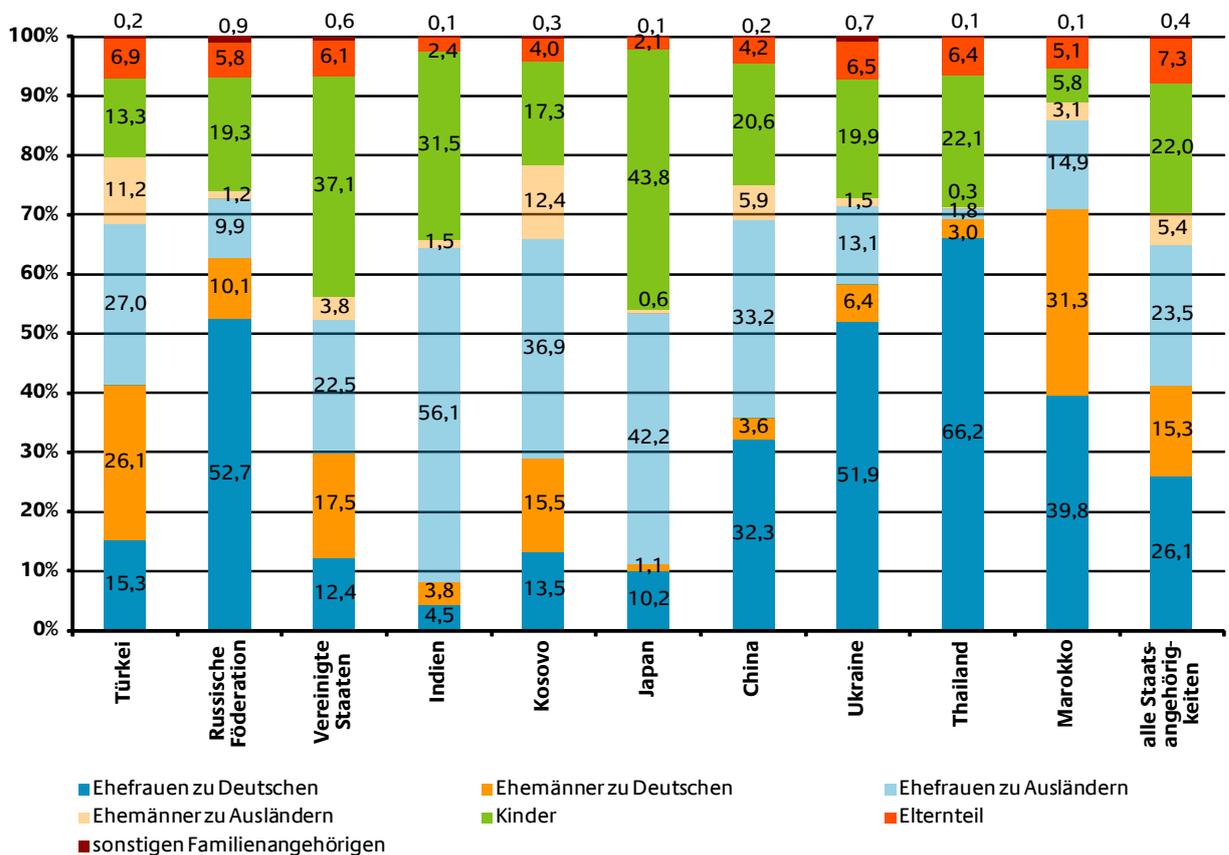
Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Türkei	1.279	2.179	2.262	937	1.114	574	18	8.363
Russische Föderation	1.967	377	368	46	722	218	35	3.733
Vereinigte Staaten	404	569	731	125	1.208	199	18	3.254
Indien	134	114	1.667	46	935	70	4	2.970
Kosovo	375	429	1.023	343	480	111	9	2.770
Japan	190	20	789	11	819	39	2	1.870
China	578	65	595	106	368	75	3	1.790
Ukraine	919	114	232	27	352	116	12	1.772
Thailand	1.049	48	29	5	350	101	2	1.584
Marokko	573	451	214	44	84	73	2	1.441
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	169	199	349	214	199	150	2	1.282
Brasilien	368	101	190	25	279	101	7	1.071
Irak	168	36	234	27	514	39	16	1.034
Vietnam	255	34	196	91	210	114	5	905
Bosnien-Herzegowina	137	110	298	149	128	70	2	894
Tunesien	208	431	116	13	29	64	1	862
Pakistan	223	164	228	17	162	63	3	860
alle Staatsangehörigkeiten	14.111	8.253	12.716	2.897	11.877	3.949	228	54.031

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2011 wurden 26.827 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit etwa die Hälfte aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 14.111 Frauen zu Deutschen und 12.716 zu Ausländern. Circa ein Fünftel der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (11.150 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.253 Aufenthaltserlaubnisse). 22% der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (11.877 Auf-

enthaltserlaubnisse), davon 11.059 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen. An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 3.949 Aufenthaltserlaubnisse (7,3%). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (3.935 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 228 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4%).

Abbildung II - 9:
Familiennachzug im Jahr 2011 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister



Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalitäten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei handelt es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie dem Kosovo von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass 2011 insgesamt 48,8% der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Abs. 1 Nr. 2

AufenthG) nach Deutschland verlegten. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle der Vereinigten Staaten (65,1%), Japans (64,6%), der Republik Korea (64,5%) und Indiens (57,5%). Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen. 36,7% des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG (§ 32 Abs. 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben. 8,4% der Kinder zogen zu Asylberechtigten (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) nach. Vor allem bei irakischen Staatsangehörigen dominierte diese Form des Kindernachzugs (66,7%).

7 Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2010 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der EU-Verordnung Nr. 862/2007 „zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz“.

Tabelle II - 12:
Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2010 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739	39.621	37.414	43.457
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004	16.560	19.185	29.194
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206	10.122	12.216	17.370
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366	14.536	14.749	15.140
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478	8.157	8.785	12.458
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473	8.735	9.546	11.322
China	8.262	7.754	8.742	9.120	9.221	9.905	10.912
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)*	10.560	10.096	8.970	6.729	6.568	7.253	10.733
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926	8.270	8.487	9.523
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438	8.513	8.134	9.393
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078	6.928	10.419	7.741
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380	6.051	6.493	7.695
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937	4.110	4.139	6.783
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775	6.623	6.016	6.598
Afghanistan	1.408	1.000	945	853	1.490	4.207	6.578
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421	8.385	6.564	6.432
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731	5.530	5.690	6.043
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431	3.695	4.131	5.314
sonstige Staatsangehörigkeiten	123.392	111.569	99.963	97.216	96.913	101.551	117.617
Insgesamt	292.900	289.486	270.421	275.301	270.028	284.884	340.303

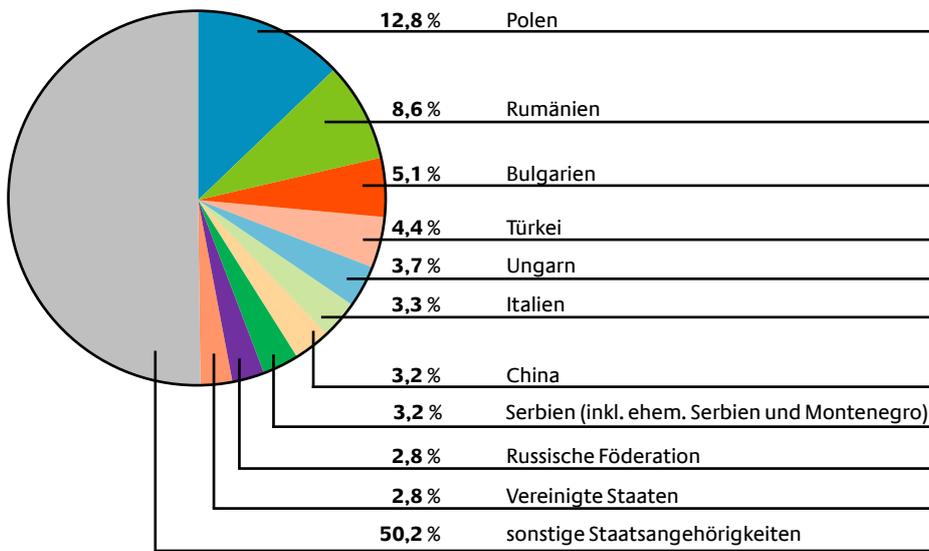
* Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2010 zogen laut AZR etwa 340.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Anstieg um 19,5% im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung II - 10:
Zugewanderte Ausländer im Jahr 2010 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 340.303



Quelle: Ausländerzentralregister

Von den im Jahr 2010 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 12,8 % bzw. 43.457 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2010 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 16,9%. Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen.

Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2010 waren Rumänien (8,6%), Bulgarien (5,1%) und die Türkei (4,4%). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet. Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5%) und Bulgarien (2006: 1,2%).

8 Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2011 302.171 Ausländer fortgezogen.

Tabelle II - 13:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2011

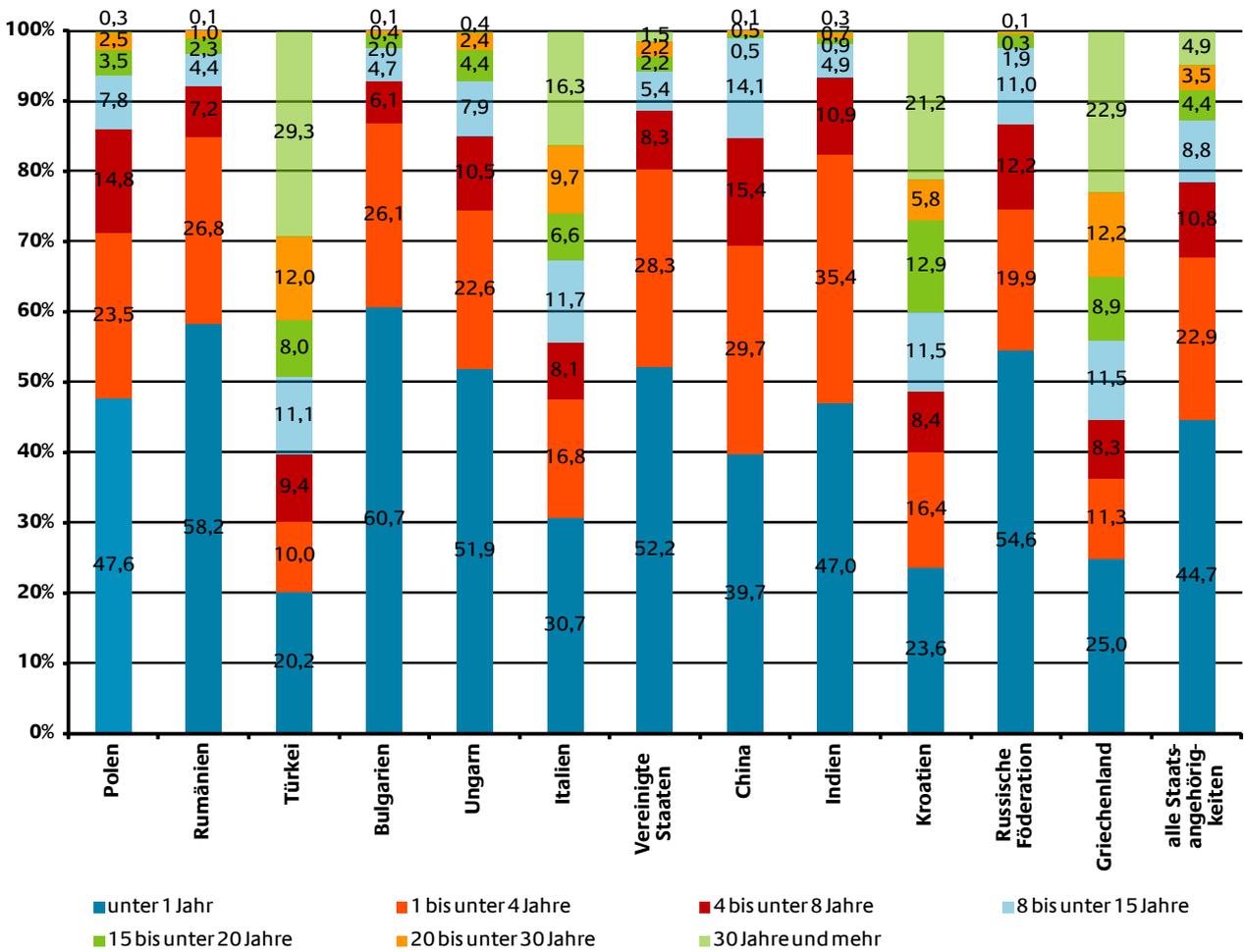
Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Polen	45.425	21.488	10.627	6.685	3.500	1.583	1.116	131	4,5
Rumänien	27.654	15.871	7.299	1.965	1.209	618	286	17	2,8
Türkei	14.897	3.000	1.493	1.402	1.643	1.187	1.791	4.348	22,5
Bulgarien	13.896	8.297	3.562	829	641	272	57	10	2,6
Ungarn	13.358	6.890	3.000	1.389	1.048	586	314	56	4,5
Italien	12.459	3.814	2.089	1.007	1.458	821	1.211	2.022	17,0
Vereinigte Staaten	10.884	5.666	3.071	898	592	234	237	166	5,3
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro)	9.561	4.584	1.303	467	778	914	599	879	-
China	9.461	3.756	2.807	1.457	1.335	52	45	5	4,0
Indien	7.198	3.374	2.536	782	349	63	49	20	3,2
Kroatien	6.846	1.615	1.124	577	789	883	399	1.451	18,2
Russische Föderation	6.150	3.341	1.215	745	670	119	21	6	4,3
Griechenland	5.851	1.454	657	484	669	516	710	1.335	19,7
Frankreich	5.838	2.258	1.545	840	582	210	205	159	7,9
alle Staatsangehörigkeiten	302.171	134.302	68.821	32.343	26.299	13.146	10.627	14.752	8,1

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt



Etwa zwei Drittel der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2011 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (67,6 %). 8,4% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 4,9% der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Abbildung II - 11:
Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2011



Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister

Die Abwanderung der Ausländer, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2011 mehr als ein Viertel der Staatsangehörigen aus der Türkei (29,3%) nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Staatsangehörigen aus den weiteren ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland und Kroatien lag dieser Anteil bei etwas über einem Fünftel (22,9% bzw. 21,2%). Dagegen hielten sich mehr als zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren Herkunftsländern Polen, Ungarn und der Russischen Föderation vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Im Falle Rumäniens, Bulgariens, aber auch Indiens betraf dies sogar mehr als drei Viertel aller Fortziehenden. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen, ungarischen und russischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als

einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus. Auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, China und Indien haben überproportional häufig eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von weniger als vier Jahren vor ihrer Ausreise zu verzeichnen. Staatsangehörige aus diesen Staaten kommen häufig temporär als hoch qualifizierte Arbeitnehmer nach Deutschland.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – d.h. mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Ausländerzahlen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31. 12. 2011); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar. Sie beziehen zudem deutsche Staatsangehörige mit ein.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- > Geburten von Ausländern in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- > Todesfälle von Ausländern in Deutschland sowie
- > Einbürgerungen.

Ausländer sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt. Das Gleiche gilt für (Spät-)Aussiedler.

1 Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Das Statistische Bundesamt hat am 04.04.2012 in einer Pressemitteilung die Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Stand 31.12.2011 ausgewiesen.

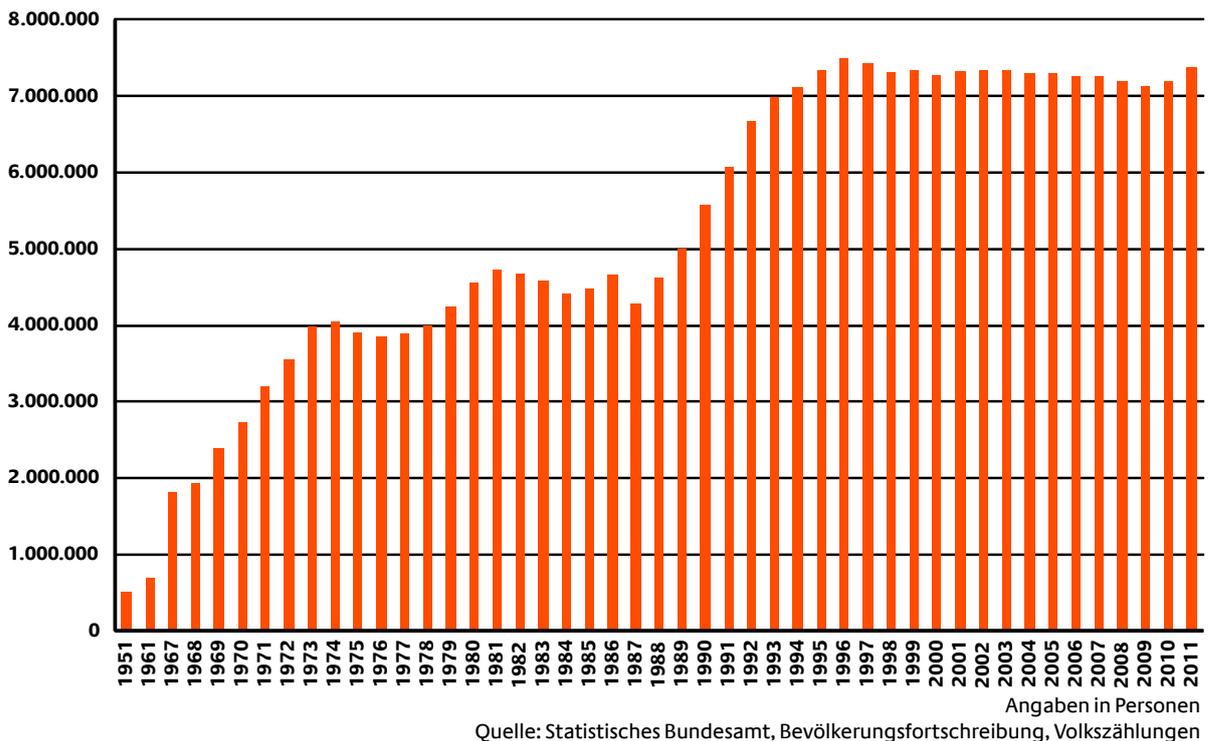
Die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer gemäß AZR hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,8 Millionen auf 6,9 Millionen Personen zum Jahresende 2011 erhöht. Gegenüber dem Jahr 2010 ist die Zahl 2011 um 2,6 % gestiegen (+177.300 Personen).

Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen zunächst die Entwicklung der Ausländerzahl in Deutschland laut Bevölkerungsfortschreibung (siehe Infobox) in einer langen Zeitreihe (1951-2011).

Hinweis

Hier ist zu bemerken, dass zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland neben dem Ausländerzentralregister noch eine weitere Datenquelle zur Verfügung steht: die Bevölkerungsfortschreibung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- bzw. abmelden, werden im AZR nur Ausländer erfasst, die sich in der Regel länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Insofern liegen die Zahlen aus dem AZR niedriger als in der Bevölkerungsfortschreibung. Das AZR ermöglicht jedoch eine weiter gehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1951 bis 2011



Ab 1990 Zahlen für Gesamtdeutschland, vorher früheres Bundesgebiet.

Nach den Daten der Bevölkerungsfortschreibung pendelte die Ausländerzahl in Deutschland zwischen 1998 und 2007 um 7,3 Millionen Menschen. In den beiden Folgejahren sank die Zahl der Ausländer leicht ab. 2010 und 2011 stieg die Zahl wieder an und lag im

September 2011 bei 7,37 Millionen. Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung bewegt sich damit zwischen 8,7% und 9,0%. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Einzelnen.



Tabelle III - 1:
Gesamtbevölkerung und Ausländer von 1951 bis 2011

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ² StaBA	Ausländeranteil in %	Ausländische Bevölkerung ² AZR	Veränderung der ausl. Bevölkerung in % ³
1951 ⁴	50.808.900	506.000	1,0	506.000	-
1961 ⁴	56.174.800	686.200	1,2	686.200	+35,6
1971 ⁴	61.502.503	3.187.857	5,2	3.438.711	+16,4
1987 ⁵	61.238.079	4.286.472	7,0	4.240.532	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	4.489.105	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	4.845.882	+8,3
1990	79.753.227	5.582.357	7,0	5.342.532	+11,5
1991 ⁶	80.274.564	6.066.730	7,6	5.882.267	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	6.495.792	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	6.878.117	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	6.990.510	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	7.173.866	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	7.314.046	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	7.365.833	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	7.319.593	-1,5
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	7.343.591	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,9	7.296.817	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	7.318.263	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	7.335.592	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	7.334.765	-0,1
2004	82.500.849	7.289.979	8,8	6.717.115	-0,7
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	6.755.811	-0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	6.751.002	-0,5
2007	82.217.837	7.257.028	8,8	6.744.879	+0,0
2008	82.002.356	7.185.860	8,8	6.727.618	-1,0
2009	81.802.257	7.130.919	8,7	6.694.776	-0,8
2010	81.751.602	7.198.946	8,8	6.753.621	+1,0
2011 ⁷	81.830.839	7.369.909	9,0	6.930.896	+2,4

1) Gesamtbevölkerung 1971 zum 30.09.; ab 1987 zum 31.12.

2) Ausländer 1971 zum 30.9.; ab 1987 zum 31.12.

3) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsrate für 1961 bezieht sich auf das Jahr 1951 und 1971 auf das Jahr 1961.

4) Zahlen zum 01.10.1951, 06.06.1961 (Volkszählungsergebnisse) bzw. zum 31.12.1971.

5) Zahl an die Volkszählung vom 25. 05. 1987 angepasst.

6) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

7) Zahlen zum 30.09.2011 Bevölkerungsfortschreibung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Ausländerzentralregister waren am Ende des Jahres 2011 rund 6,93 Millionen ausländische Personen registriert; die Differenz zur Zahl der Bevölkerungsfortschreibung (7,37 Millionen) ergibt sich, wie bereits erwähnt, aus den unterschiedlichen Erfassungsmodi der beiden Datenquellen. Im AZR verringerte sich zwischen 2003 und 2004 die Zahl der Ausländer von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der Ausländer nach dem AZR ab 2004 sind wegen dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden für das Jahr 2011 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es – anhand der Bevölkerungsfortschreibung – um deren räumliche Verteilung und den Anteil an der Gesamtbevölkerung, dann anhand des AZR um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die wichtigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer bzw. das Geburtsland.

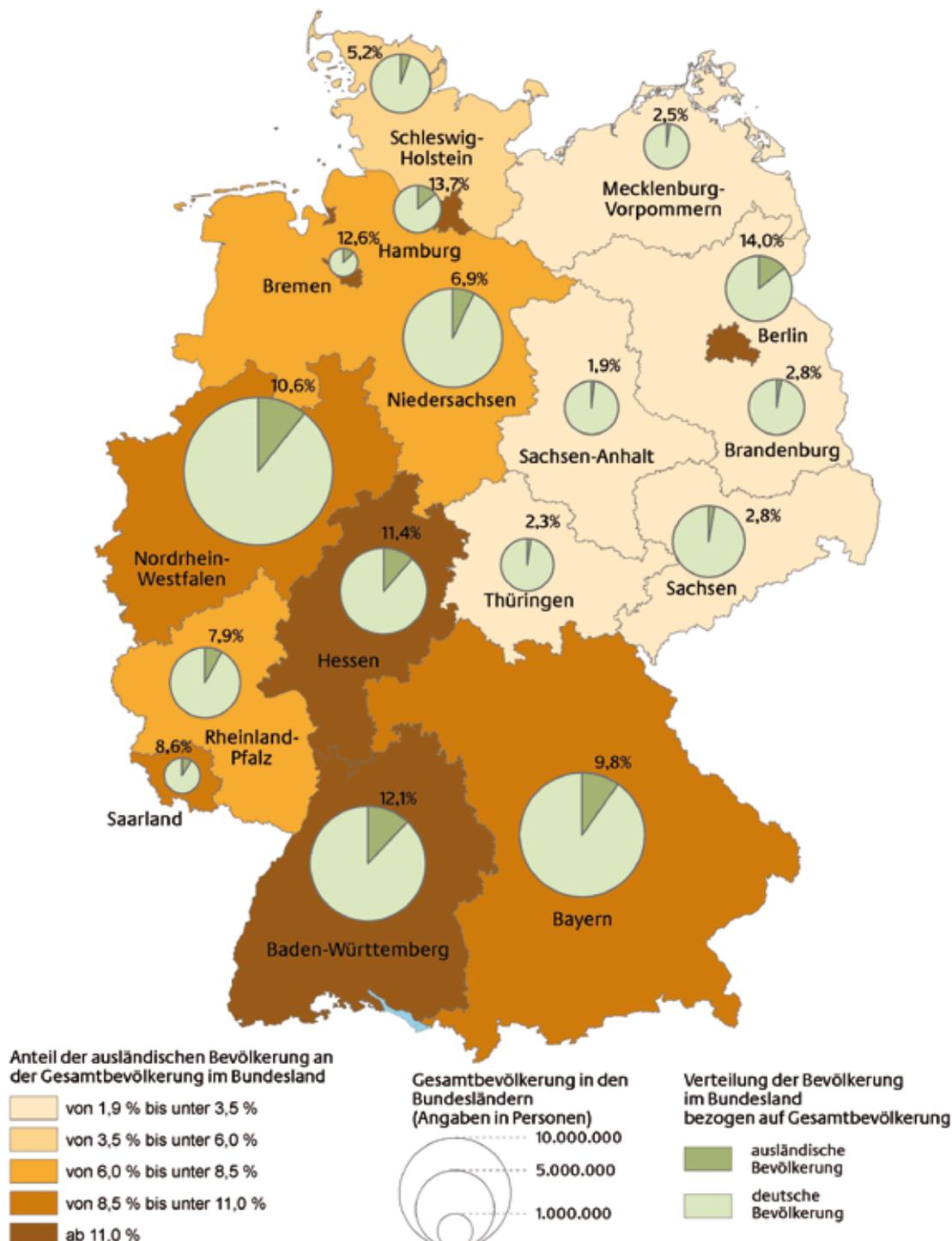


2 Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bevölkerungsfortschrei-

bung (Stand 30.09.2011). Die höchsten Anteile weisen die Stadtstaaten Berlin (14,0%), Hamburg (13,7%) und Bremen (12,6%) sowie Baden-Württemberg und Hessen auf. In den neuen Bundesländern haben hingegen durchgängig weniger als drei Prozent der Bevölkerung eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 30.09.2011



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2010; eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref.222, BAMF

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung
 Stand: 30.09.2011

3 Ausländer nach Geschlecht und Altersgruppen

Der etwas größere Teil der im AZR erfassten 6,93 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (51,2%). Der Frauenanteil beträgt insgesamt 48,8%, wobei in den unteren und mittleren Altersjahrgängen sich der Anteil an die natürliche Geschlechterproportion annähert. Bei den Ausländern ab 65 Jahren ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der Ausländer in der jüngsten Altersgruppe (unter 5 Jahren) sinkt seit einigen

Jahren, weil neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. So beträgt der Anteil der Kinder unter 15 Jahren an allen Ausländern nur 8,7%, während bei den über 60-jährigen der Anteil bei rund 15% liegt. Dies betrifft über 1 Million Menschen. Bei den Altersgruppen der 30- bis 35-, 35- bis 40- und 40- bis 45-Jährigen liegt der Anteil bei jeweils mindestens 10% der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2011 im Durchschnitt 39,4 Jahre.

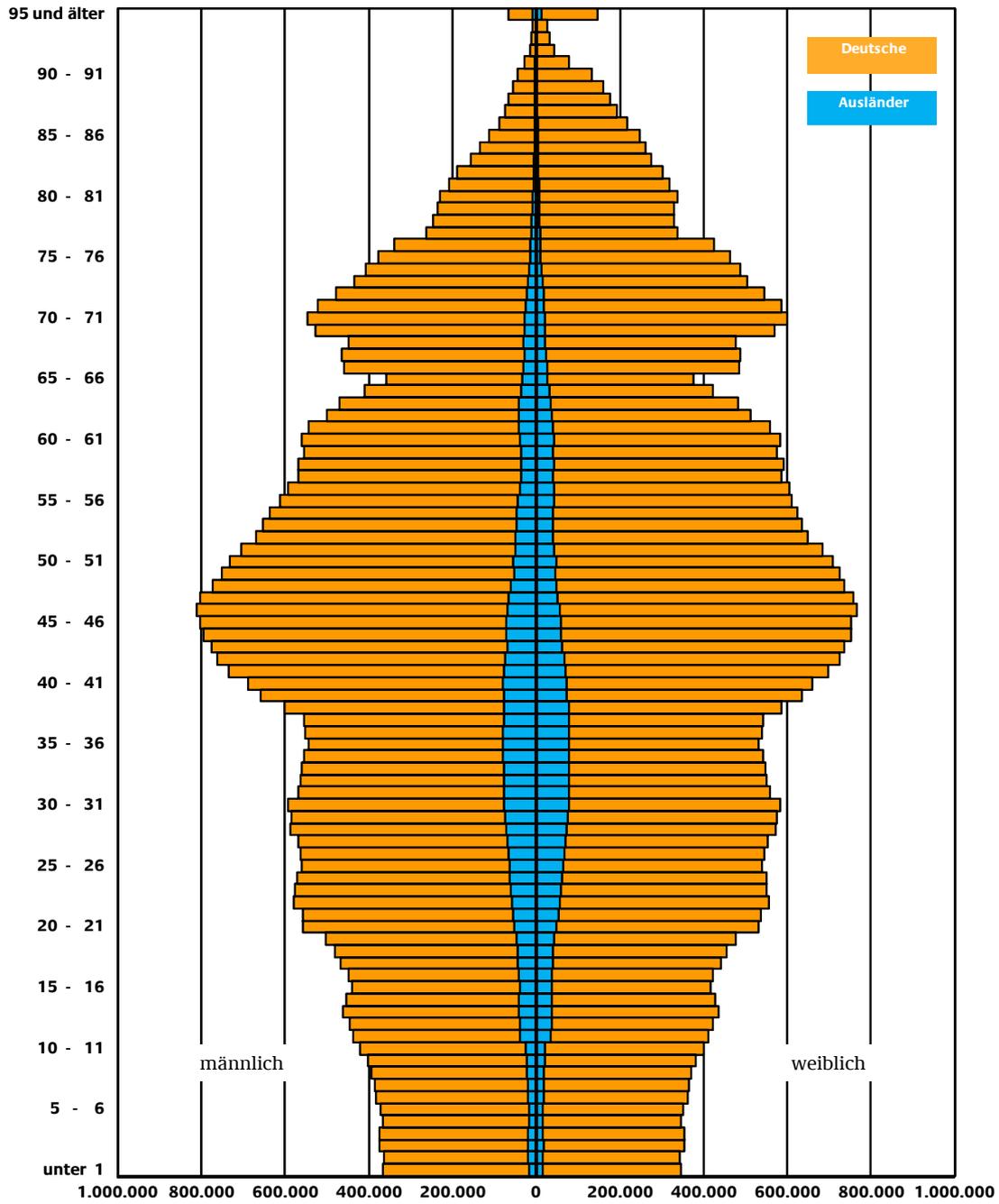
Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.12.2011

Altersgruppe	gesamt	davon männlich	davon weiblich	Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
unter 5 Jahre	132.210	67.954	64.256	51,4%	1,9%
von 5 bis unter 10 Jahre	172.595	89.439	83.156	51,8%	2,5%
von 10 bis unter 15 Jahre	301.426	154.750	146.676	51,3%	4,3%
von 15 bis unter 20 Jahre	387.617	201.145	186.472	51,9%	5,6%
von 20 bis unter 25 Jahre	529.122	269.472	259.650	50,9%	7,6%
von 25 bis unter 30 Jahre	672.030	332.389	339.641	49,5%	9,7%
von 30 bis unter 35 Jahre	789.666	391.076	398.590	49,5%	11,4%
von 35 bis unter 40 Jahre	792.937	398.263	394.674	50,2%	11,4%
von 40 bis unter 45 Jahre	706.144	365.669	340.475	51,8%	10,2%
von 45 bis unter 50 Jahre	588.349	318.443	269.906	54,1%	8,5%
von 50 bis unter 55 Jahre	439.505	231.901	207.604	52,8%	6,3%
von 55 bis unter 60 Jahre	381.420	181.655	199.765	47,6%	5,5%
von 60 bis unter 65 Jahre	376.204	182.939	193.265	48,6%	5,4%
65 Jahre und älter	661.671	362.324	299.347	54,8%	9,5%
Insgesamt	6.930.896	3.547.419	3.383.477	51,2%	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen



Abbildung III - 2:
Alterspyramide 2010 - Deutsche und ausländische Bevölkerung



Angaben in Personen

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

4 Ausländer nach Staatsangehörigkeit

Am 31.12.2011 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.607.161 Personen (23,2%) die weitestgrößte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 520.159 Personen (7,5%), gefolgt von polnischen Staatsangehörigen mit 468.481 Personen (6,8%).

Abbildung III - 3:
Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2011

Gesamtzahl: 6.930.896

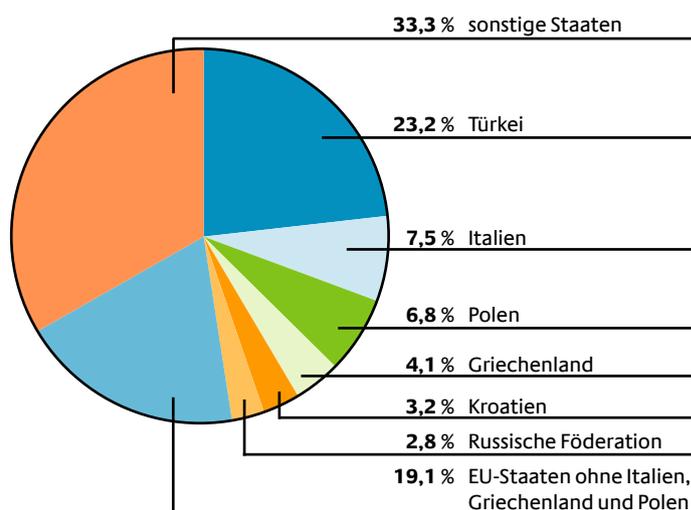


Tabelle III - 3:
Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2011

Türkei	1.607.161
Italien	520.159
Polen	468.481
Griechenland	283.684
Kroatien	223.014
Russische Föderation	195.310
EU-Staaten ohne Italien, Polen und Griechenland	1.325.907
sonstige Staaten	2.307.180

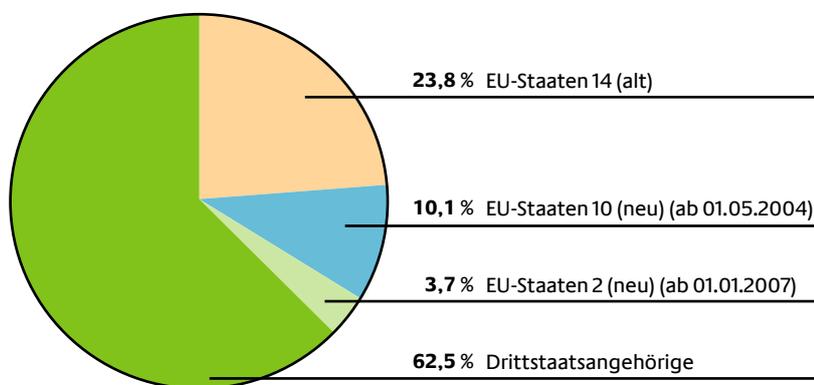
Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.12.2011

EU-Staaten 14 (alt)	1.647.709	23,8%
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	697.411	10,1%
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	253.111	3,7%
Drittstaatsangehörige	4.332.665	62,5%
Insgesamt	6.930.896	100,0%

Abbildung III - 4:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.12.2011

Gesamtzahl: 6.930.896



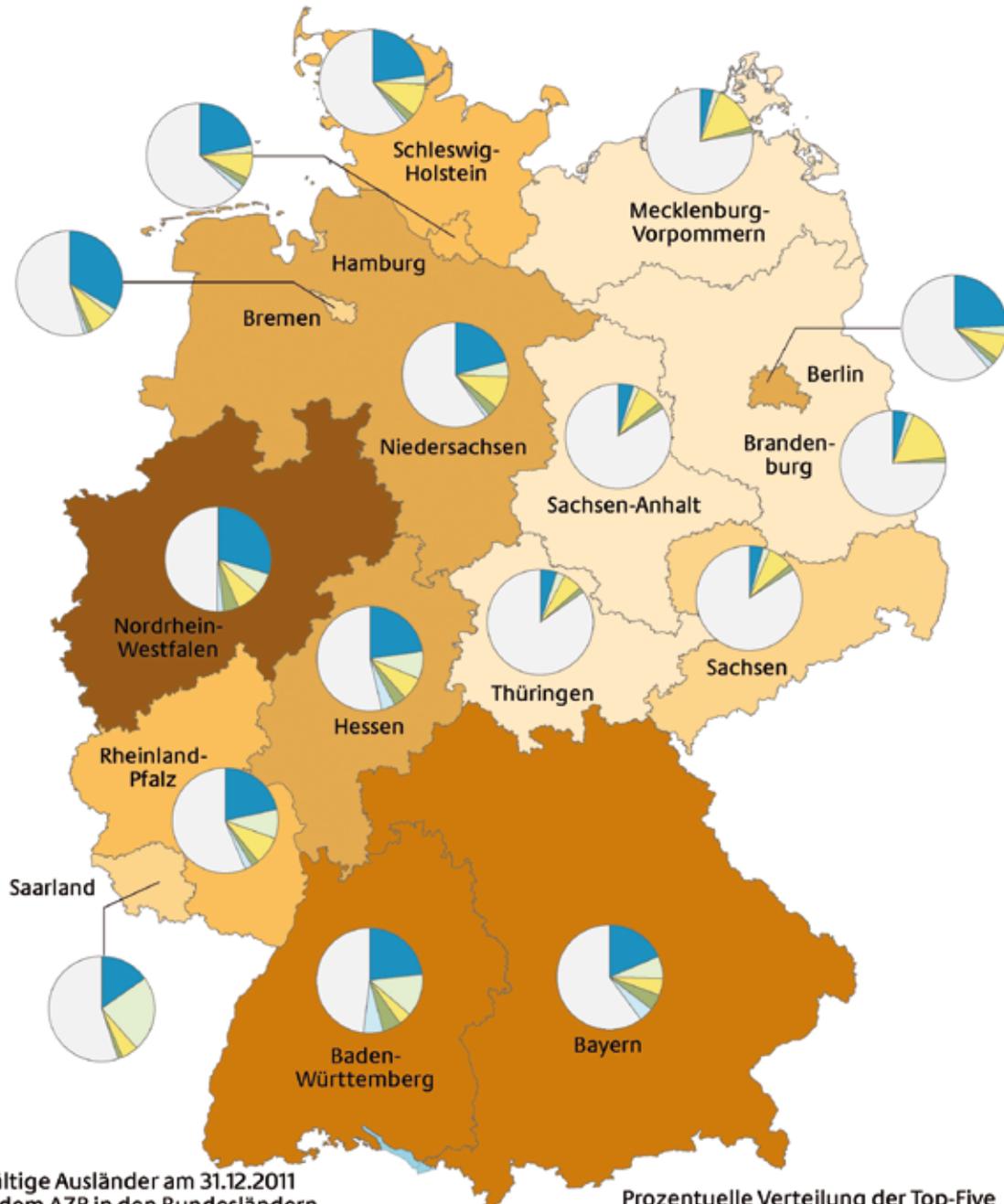
Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

Am 31.12.2011 hatten von den 6,93 Millionen Ausländern fast 2,6 Millionen (37,5%) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 lebten in Deutschland circa 1,7 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind circa 950.000 EU-Bürger hinzugekommen.

Die Zahl der Ausländer der zehn neuen EU-Staaten in Deutschland ist seit 2004 um 55,5% angestiegen (von 448.500 auf 697.400 Personen). Bei bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ist seit deren Beitritt im Jahr 2007 mehr als eine Verdoppelung zu verzeichnen (+125,2%) von 112.400 auf 253.100 Personen.

Die folgende Karte zeigt die räumliche Verteilung der Ausländer sowie der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen nach den Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigen in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – viele türkische Staatsangehörige in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen, während der Anteil an der ausländischen Bevölkerung in den neuen Bundesländern sehr gering ist. Dort machen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige, einen deutlich größeren Anteil aus als in den alten Bundesländern.

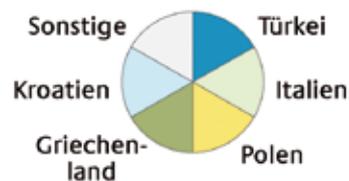
Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.12.2011



Aufhältige Ausländer am 31.12.2011 nach dem AZR in den Bundesländern

- bis unter 50.000
- von 50.000 bis unter 100.000
- von 100.000 bis unter 300.000
- von 300.000 bis unter 1.000.000
- von 1.000.000 bis unter 1.500.000
- ab 1.500.000 und mehr

Prozentuelle Verteilung der Top-Five aufhältige Ausländer nach dem AZR in den Bundesländern





5 Ausländer nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des Jahres 2011 lebte mehr als ein Drittel (40,1%; 2,8 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Ausländer schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Mehr als die Hälfte (53,4%; 3,7 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und zwei Drittel (67,1%; 4,7 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller aufhältigen Ausländer beträgt im Jahr 2011 19,0 Jahre.

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

91,8% der Kroaten, 89,0% der Türken, 88,7% der Italiener, 87,5% der Griechen und 82,7% der Slowenen sowie 73,6% der Spanier leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen weisen Länder, deren Staatsangehörige verstärkt erst in den letzten Jahren nach Deutschland kamen, ein anderes Profil hinsichtlich der Aufenthaltsdauer auf: Die Mehrzahl der rumänischen (78,3%), polnischen (63,7%) und pakistanischen (55,7%) Staatsangehörigen hält sich kürzer als zehn Jahre in Deutschland auf.

Tabelle III - 5:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.12.2011

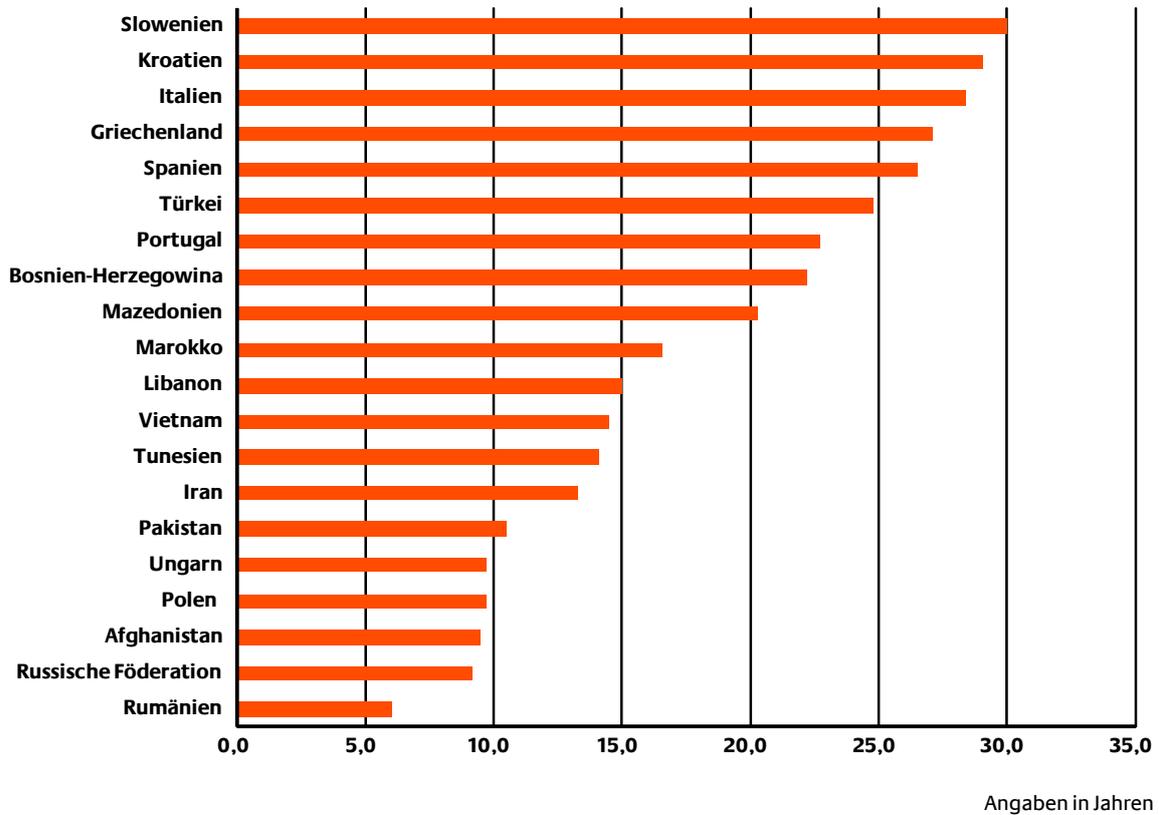
Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Insgesamt in Tausend	Davon Aufenthaltsdauer von ... bis... unter ... Jahren *										durchschn. Aufenthaltsdauer
		unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.607,2	14,3	37,8	27,7	41,8	55,9	194,9	255,9	233,3	105,2	640,4	24,8
Italien	520,2	10,0	19,1	9,3	9,1	11,1	45,9	54,0	57,2	45,3	259,0	28,4
Polen	468,5	58,6	85,2	65,5	58,3	30,9	56,4	43,4	41,5	15,5	13,3	9,7
Griechenland	283,7	9,7	9,9	4,4	4,7	6,7	25,7	33,1	46,8	16,0	126,7	27,1
Kroatien	223,0	2,4	4,9	2,7	3,4	4,8	13,8	31,8	27,5	12,5	119,1	29,1
Republik Serbien	198,0	7,0	12,1	6,6	6,6	7,0	32,4	41,2	25,8	5,8	53,5	20,9
Russische Föderation	195,3	10,6	22,8	15,1	27,5	35,9	59,4	19,5	3,8	0,3	0,5	9,2
Österreich	175,9	4,8	13,2	7,2	5,9	6,0	15,0	11,8	13,6	11,0	87,4	28,0
Rumänien	159,2	36,2	52,7	17,2	9,2	9,3	14,4	10,5	8,3	0,8	0,7	6,0
Bosnien-Herzegowina	153,4	2,6	5,0	3,2	3,8	4,5	11,2	63,4	15,5	4,6	39,6	22,2
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	6.930,9	395,4	720,3	370,4	382,9	410,8	951,9	922,6	710,5	320,2	1.745,9	19,0

* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen als Differenz zwischen Auszählungstichtag und Datum der ersten Einreise nach Deutschland.

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III - 5:
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer von ausgewählten Staatsangehörigen am 31.12.2011



Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Aus der Abbildung geht hervor, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten Aufenthaltsdauern aufweisen, die deutlich über dem Gesamtdurch-

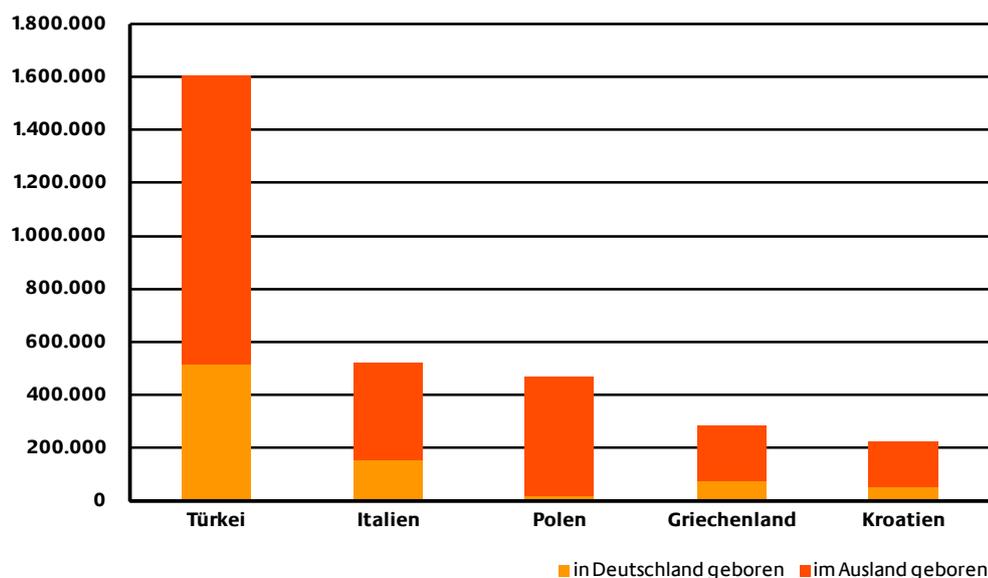
schnitt von 19,0 Jahren liegen. Bei den neuen EU-Staaten wie Polen, Ungarn oder Rumänien liegt die Aufenthaltsdauer dagegen deutlich unter dem Durchschnitt.

6 Ausländer nach Geburtsland

Von den 6,9 Millionen in Deutschland lebenden Ausländern wurde fast jede fünfte Person (18,3%; 1.266.215) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18 Jahre alten Ausländer sind 43,6% bereits in Deutschland geboren.

Werden die größten Ausländergruppen in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (32,0%). Bei Italienern beträgt der entsprechende Anteil 30,1%, bei Griechen 26,8%. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen bei polnischen Staatsangehörigen nur bei 3,7%. Das bedeutet, dass 96,3% aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Herkunftsländer wider.

Abbildung III - 6:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.12.2011



Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Tabelle III - 6:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.12.2011

	In Deutschland geboren	in Prozent	Im Ausland geboren	in Prozent	Summe
Türkei	514.283	32,0%	1.092.878	68,0%	1.607.161
Italien	156.644	30,1%	363.515	69,9%	520.159
Polen	17.475	3,7%	451.006	96,3%	468.481
Griechenland	75.957	26,8%	207.727	73,2%	283.684
Kroatien	49.664	22,3%	173.350	77,7%	223.014
sonstige Staaten	452.192	11,8%	3.376.205	88,2%	3.828.397
Insgesamt	1.266.215	18,3%	5.664.681	81,7%	6.930.896

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrationskurse

1 Grundsätzliches

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in unserem Land und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist heute das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwanderinnen und Zuwanderer auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dabei bedient es sich privater und öffentlicher Träger.

2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Migranten, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern, haben in der Regel einen **Anspruch** auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Migrantinnen und Migranten, die zwar keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs **zugelassen** werden. Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, zeigen großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Ihr Anteil liegt derzeit bei 42,1% aller Teilnahmeberechtigten. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in der Praxis der letzten Jahre zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ entwickelt.



Unter bestimmten Voraussetzungen können sowohl Alt- als auch Neuzuwanderer zum Besuch eines Integrationskurses **verpflichtet** werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt und betrifft sowohl Neuzuwanderer, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde). Zur Teilnahme verpflicht-

et sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Die **Teilnahmeberechtigung** (= Oberbegriff für Zulassung, Verpflichtung und Bestätigung des Anspruchs auf Teilnahme) ermöglicht den Zugang zum Integrationskurs. Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2011 insgesamt rund 1.037.000 Teilnahmeberechtigungen erteilt.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2011 nach Statusgruppen

	2005 bis 2009		2010		2011		Gesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	264.657	33,0%	44.605	38,6%	44.258	36,9%	353.520	34,1%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	192.382		34.486		34.781		261.649	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	50.403	6,3%	1.556	1,3%	1.383	1,2%	53.342	5,1%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	362.222	45,2%	40.981	35,5%	51.579	43,0%	454.782	43,8%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG) ¹	42.334		9.908		8.592		60.834	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger) ²	61.620	7,7%	26.177	22,7%	20.682	17,3%	108.479	10,5%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	63.174	7,9%	2.108	1,8%	1.927	1,6%	67.209	6,5%
Gesamt	802.076	100,0%	115.427	100,0%	119.829	100,0%	1.037.332	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	64.105		25.829		24.884		114.818	

1 Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

2 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2011 nach Statusgruppen

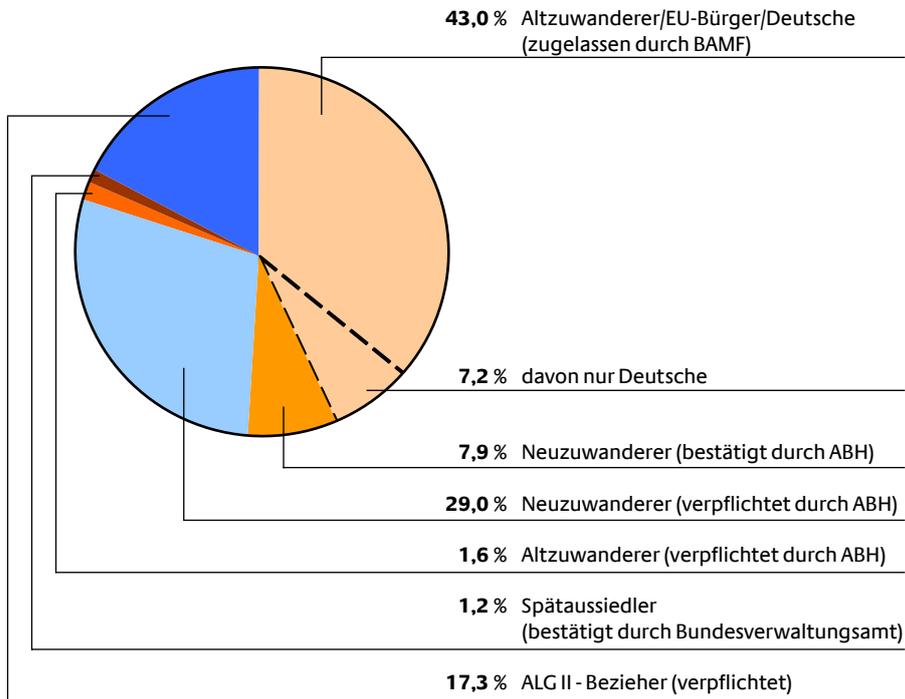
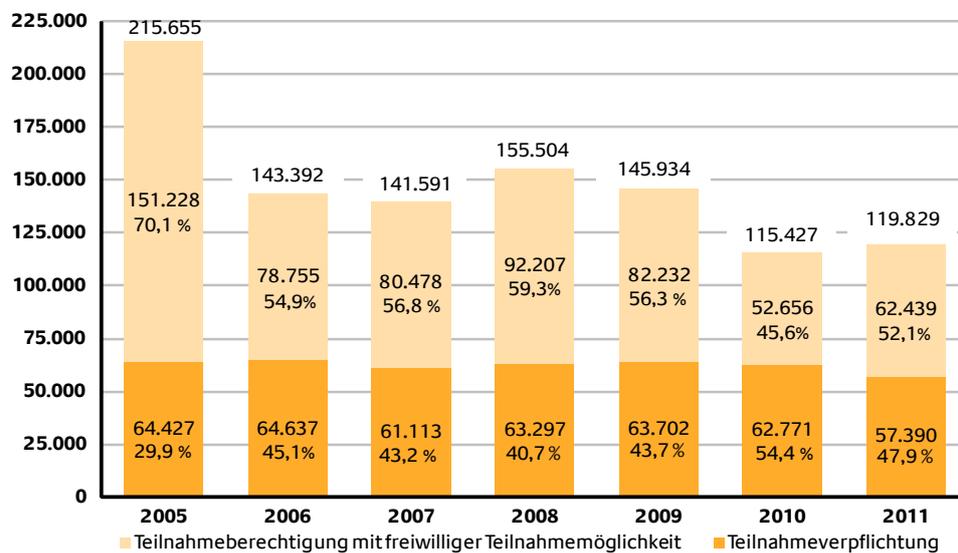


Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2011



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Rund 786.000 Teilnehmer haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.



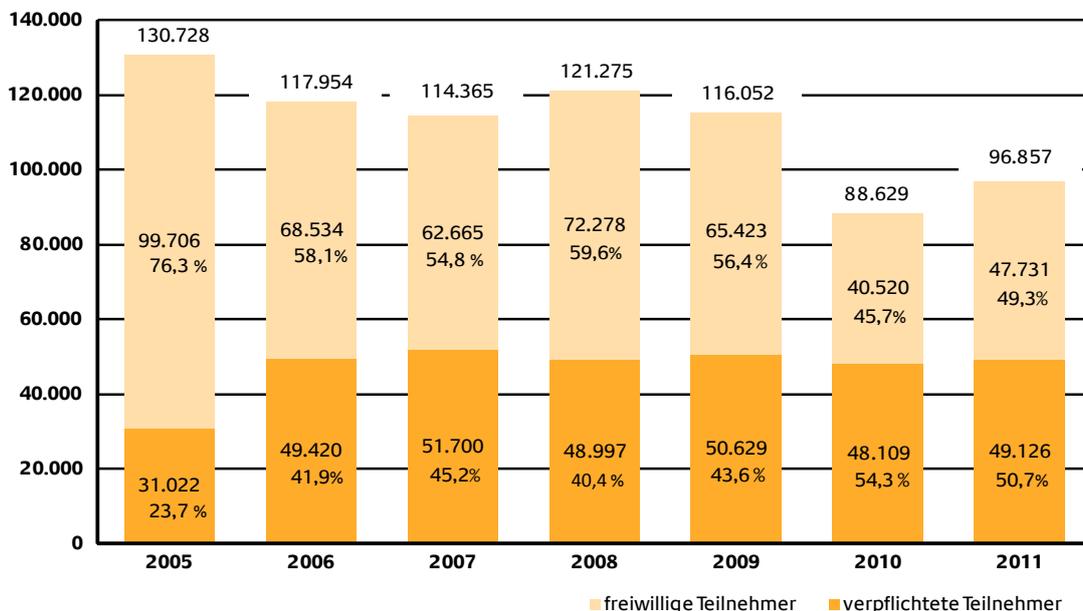
Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2011 nach Statusgruppen

	2005 bis 2009		2010		2011		Gesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	184.040	30,7%	33.268	37,5%	35.216	36,4%	252.524	32,1%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	142.260		26.819		29.405		198.484	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	41.694	6,9%	1.492	1,7%	1.177	1,2%	44.363	5,6%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	285.132	47,5%	32.579	36,8%	40.743	42,1%	358.454	45,6%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG) ¹	32.395		7.836		7.981		48.212	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger) ²	41.582	6,9%	19.565	22,1%	17.990	18,6%	79.137	10,1%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	47.926	8,0%	1.725	1,9%	1.731	1,8%	51.382	6,5%
Gesamt	600.374	100,0%	88.629	100,0%	96.857	100,0%	785.860	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	47.712		23.567		21.018		92.297	

1 Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

2 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2011 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmern



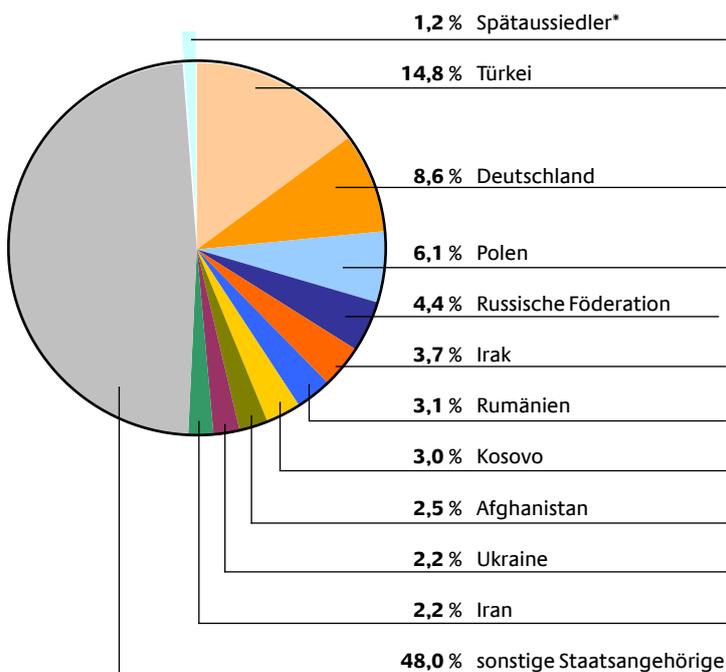
Die Betrachtung der **Teilnehmergruppen nach Staatsangehörigkeiten** zeigt, dass türkische Staatsangehörige nach wie vor die größte Gruppe unter den Gesamtteilnehmern

darstellen. Die zweitgrößte Gruppe sind deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, gefolgt von den polnischen Staatsangehörigen.

Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2010 und 2011 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang		2010			2011	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Türkei	12.088	13,6%	1	14.372	14,8%
2	Deutschland	7.993	9,0%	2	8.324	8,6%
3	Polen	3.178	3,6%	4	5.947	6,1%
4	Russische Föderation	3.116	3,5%	5	4.276	4,4%
5	Irak	4.019	4,5%	3	3.613	3,7%
6	Rumänien	1.157	1,3%	13	3.004	3,1%
7	Kosovo	2.076	2,3%	6	2.938	3,0%
8	Afghanistan	1.400	1,6%	10	2.400	2,5%
9	Ukraine	1.715	1,9%	7	2.179	2,2%
10	Iran	1.190	1,3%	12	2.092	2,2%
	sonstige Staatsangehörige	49.205	55,5%		46.535	48,0%
	Summe	87.137	98,3%		95.680	98,8%
	zuzüglich Spätaussiedler*	1.492	1,7%		1.177	1,2%
	Gesamt	88.629	100,0%		96.857	100,0%

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2011 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
Gesamtzahl: 96.857



* Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem Spätaussiedler in Deutschland eingetroffene und mit diesem verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.



Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2011 nach Bundesländern

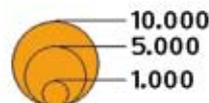
	2011	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	12.793	13,2%
Bayern	13.501	13,9%
Berlin	8.754	9,0%
Brandenburg	1.073	1,1%
Bremen	1.391	1,4%
Hamburg	4.746	4,9%
Hessen	9.824	10,1%
Mecklenburg-Vorpommern	771	0,8%
Niedersachsen	6.441	6,7%
Nordrhein-Westfalen	24.625	25,4%
Rheinland-Pfalz	4.337	4,5%
Saarland	914	0,9%
Sachsen	1.933	2,0%
Sachsen-Anhalt	963	1,0%
Schleswig-Holstein	2.465	2,5%
Thüringen	1.051	1,1%
Unbekannt	1.275	1,3%
Gesamt	96.857	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	21.018	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmer zum Bundesland erfolgt an Hand des Wohnortes.

Karte IV - 1:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2011 nach Bundesländern



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmer/-innen im Jahr 2011



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2010
 Kartographie und Layout: Ref. 222, BAMF

Quelle: InGe
 Stand: 31.12.2011

3 Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem **Sprachkurs** und einem **Orientierungskurs**.

Sprachkurs

Ziel des **Sprachkurses** ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbständigen Sprachverwendung“ des GER¹, zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Medienutzung und Einkaufen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen beispielsweise, auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen **Basis Sprachkurs** und einen **Aufbau Sprachkurs** mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in **Kursabschnitte** von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der **Orientierungskurs** findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier also beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs waren bisher in der Regel 45 UE vorgesehen; ab dem 01.03.2012 wird dieses Stundenkontingent auf 60 UE erweitert.

Kursarten

Neben dem **allgemeinen Integrationskurs** mit bisher 645 UE (ab 01.03.2012: 660 UE), der von etwa zwei Dritteln der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 945 UE (ab 01.03.2012: 960 UE):

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden allgemeine Sprachkenntnisse anhand von Themen vermittelt, die besonders Frauen

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen



interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleiterin.

- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs** und junge Erwachsene: Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- **Förderkurs:** Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den **Intensivkurs** mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Hochqualifizierte.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein **Einstufungstest** durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Teilnehmer den Integrationskurs beginnen soll.

Fast jeder dritte Teilnehmer besucht einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs sowie der Alphabetisierungskurs erfreuen sich regen Zulaufs. Sie hatten im Jahr 2011 jeweils einen Teilnehmeranteil von 12 bzw. 13 Prozent an allen Integrationskursen.

Wie schon in den Vorjahren waren auch 2011 wieder rund zwei Drittel aller neuen Kursteilnehmenden Frauen. Mit dem Erlernen der deutschen Sprache wird ihnen die Chance gegeben, ein stärker selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen. Viele von ihnen können als Mütter dann auch einen erheblichen Beitrag zur Integration ihrer Kinder leisten.

Dass im Eltern- und Frauenintegrationskurs sowie im Alphabetisierungskurs unter bestimmten Voraussetzungen Kinder kursbegleitend betreut werden können, ermöglicht vielen Eltern, besonders Müttern, die Teilnahme.

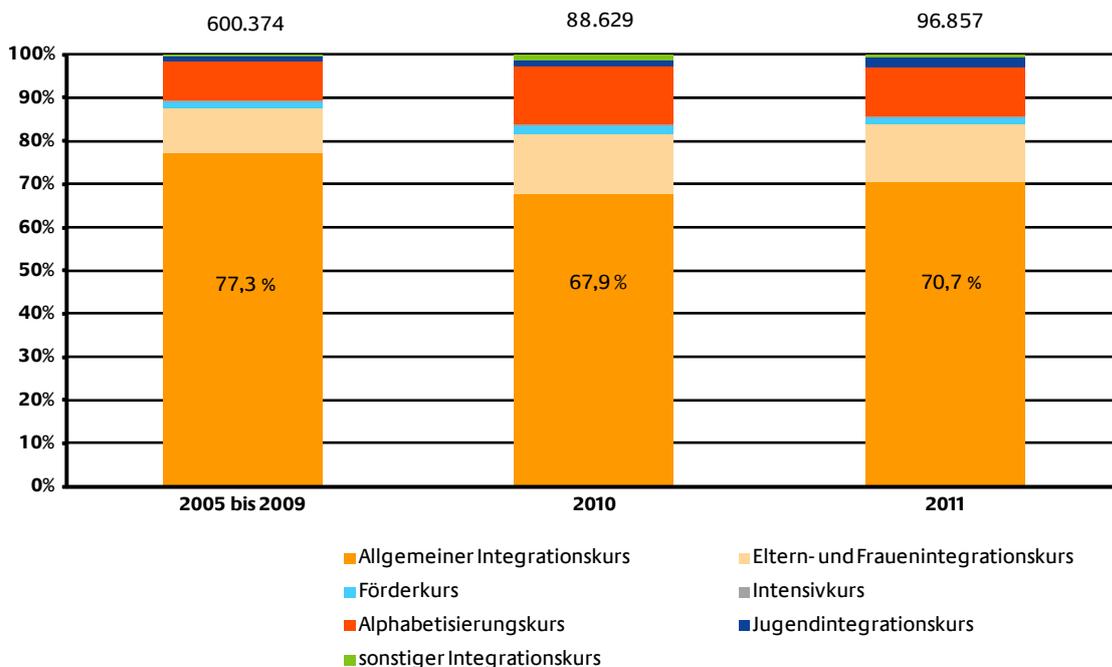
Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2011 nach Kursarten

	2005 bis 2009		2010		2011		Gesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Allgemeiner Integrationskurs	464.075	77,3%	60.191	67,9%	68.464	70,7%	592.730	75,4%
Alphabetisierungskurs	56.004	9,3%	12.093	13,6%	11.678	12,1%	79.775	10,2%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	63.316	10,5%	12.151	13,7%	12.859	13,3%	88.326	11,2%
Förderkurs ¹	6.440	1,1%	1.476	1,7%	1.124	1,2%	9.040	1,2%
Intensivkurs ¹	987	0,2%	142	0,2%	62	0,1%	1.191	0,2%
Jugendintegrationskurs	6.926	1,2%	1.551	1,7%	1.973	2,0%	10.450	1,3%
sonstiger Integrationskurs ²	2.626	0,4%	1.025	1,2%	697	0,7%	4.348	0,6%
Gesamt	600.374	100,0%	88.629	100,0%	96.857	100,0%	785.860	100,0%
zuzüglich für Kurswiederholer	47.712		23.567		21.018		92.297	

1 Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

2 z.B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmer in den Jahren 2005 bis 2011 nach Kursarten



**Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmer im Jahr 2011 nach Kursarten und Geschlecht**

	Männlich		Weiblich		Gesamt
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut
Allgemeiner Integrationskurs	26.703	39,0%	41.761	61,0%	68.464
Alphabetisierungskurs	4.144	35,5%	7.534	64,5%	11.678
Eltern- und Frauenintegrationskurs	2.283	17,8%	10.576	82,2%	12.859
Förderkurs ¹	503	44,8%	621	55,2%	1.124
Intensivkurs ¹	22	35,5%	40	64,5%	62
Jugendintegrationskurs	960	48,7%	1.013	51,3%	1.973
sonstiger Integrationskurs ²	251	36,0%	446	64,0%	697
Gesamt	34.866	36,0%	61.991	64,0%	96.857
zuzüglich für Kurswiederholer	6.701	31,9%	14.317	68,1%	21.018

1 Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.
 2 z.B. Integrationskurs für Gehörlose.

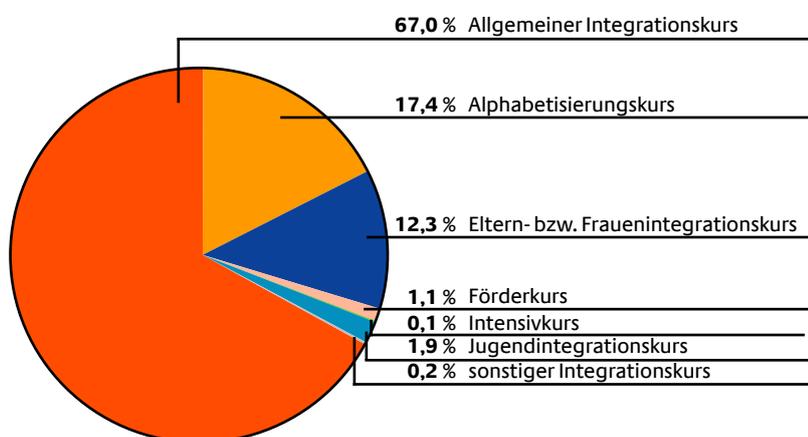
Die 96.857 neuen Kursteilnehmer des Jahres 2011 verteilen sich auf 8.023 Kurse.

**Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2011**

	2005 bis 2009	2010	2011	Gesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	43.664	7.847	8.023	59.534
Anzahl der beendeten Kurse	28.767	6.867	6.696	42.330

**Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2011 nach Kursarten**

Gesamtzahl: 8.023



4 Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglichen es, dass immer mehr Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im zweiten Halbjahr des Jahres 2011 war der bisherige Höchstwert von rund 56 Pro-

zent aller Prüfungsteilnehmer zu verzeichnen, die durch Teilnahme am DTZ das Niveau B1 nachwiesen. Dieser Wert lag im zweiten Halbjahr 2009 noch bei rund 47 Prozent. Über ein weiteres Drittel (35,9 Prozent) der Teilnehmer erreichte im 2. Halbjahr 2011 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt rund 92 Prozent aller Prüfungsteilnehmer im zweiten Halbjahr 2011 ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmer am DTZ¹ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2011 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Gesamt ²	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
davon Prüfungswiederholer	174	41,0%	188	44,3%	62	14,6%	424	100,0%
1. Halbjahr 2010	28.809	48,7%	22.446	37,9%	7.906	13,4%	59.161	100,0%
davon Prüfungswiederholer	1.264	40,8%	1.392	44,9%	444	14,3%	3.100	100,0%
2. Halbjahr 2010	22.982	51,4%	17.203	38,5%	4.529	10,1%	44.714	100,0%
davon Prüfungswiederholer	1.306	46,3%	1.208	42,8%	306	10,9%	2.820	100,0%
Jahr 2010 gesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
davon Prüfungswiederholer	2.570	43,4%	2.600	43,9%	750	12,7%	5.920	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
davon Prüfungswiederholer	1.790	49,2%	1.658	45,6%	188	5,2%	3.636	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
davon Prüfungswiederholer	1.766	51,1%	1.579	45,7%	109	3,2%	3.454	100,0%
Jahr 2011 gesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
davon Prüfungswiederholer	3.556	50,2%	3.237	45,7%	297	4,2%	7.090	100,0%
Gesamt	126.780	50,7%	94.258	37,7%	28.835	11,5%	249.873	100,0%
davon Prüfungswiederholer	6.300	46,9%	6.025	44,8%	1.109	8,3%	13.434	100,0%

1 Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) abgeschlossen. Bis zu seiner Einführung gab es getrennte Tests für den Nachweis der Sprachniveaus B1 („Zertifikat Deutsch“) und A2 („Start Deutsch“).

2 In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer sind auch Prüfungswiederholer enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Orientierungskurstest

Seit dem 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem **bundeseinheitlichen Test** abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische

Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Bei 68.290 Testteilnehmerinnen und -teilnehmern lag die Bestehensquote im Jahr 2011 bei rund 93 Prozent.

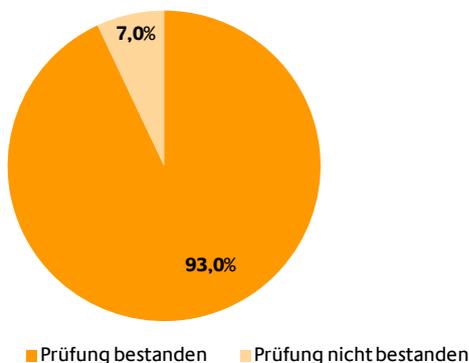
Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest in den Jahren 2009 bis 2011 nach Prüfungsergebnis

Prüfungsteilnehmer	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
	absolut	absolut	absolut	prozentual
externe Teilnehmer ²	68.501	62.920	62.920	91,9%
Summe 2009	1.956	1.868	1.868	95,5%
	70.457	64.788	64.788	92,0%
2010 interne Teilnehmer ¹	70.558	65.142	65.142	92,3%
externe Teilnehmer ²	2.822	2.720	2.720	96,4%
Summe 2010	73.380	67.862	67.862	92,5%
2011 interne Teilnehmer ¹	64.909	60.372	60.372	93,0%
externe Teilnehmer ²	3.381	3.274	3.274	96,8%
Summe	68.290	63.646	63.646	93,2%
Gesamt	212.127	196.296	196.296	92,5%

1 Teilnehmer mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung zum Integrationskurs.

2 Externe Teilnehmer, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholer).

Abbildung IV - 7:
Prüfungsteilnehmer am Orientierungskurstest im Jahr 2011 nach Prüfungsergebnis (interne Teilnehmer)



Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest als auch den Orientierungskurstest bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Besuch des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Inzwischen haben seit Beginn der Integrationskurse im Jahr 2005 rund 477.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Integrationskurs absolviert bzw. beendet.

Tabelle IV - 10:
Integrationskursabsolventen in den Jahren von 2005 bis 2011 nach Statusgruppen

	2005 bis 2009		2010		2011		Gesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	104.097	32,6%	28.046	33,5%	29.030	39,4%	161.173	33,8%
davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG	79.539		21.635		23.563		124.737	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	33.807	10,6%	1.872	2,2%	1.331	1,8%	37.010	7,8%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	140.221	43,9%	37.405	44,6%	27.601	37,5%	205.227	43,0%
davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG) ¹	13.627		8.693		5.673		27.993	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger) ²	13.303	4,2%	13.861	16,5%	13.571	18,4%	40.735	8,5%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	28.028	8,8%	2.634	3,1%	2.114	2,9%	32.776	6,9%
Gesamt	319.456	100,0%	83.818	100,0%	73.647	100,0%	476.921	100,0%

1 Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

2 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Tabelle IV - 11:
Integrationskursabsolventen in den Jahren von 2005 bis 2011 nach Kursarten

	2005 bis 2009		2010		2011		Gesamt	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Allgemeiner Integrationskurs	272.342	85,3%	58.753	70,1%	52.289	71,0%	383.384	80,4%
Alphabetisierungskurs	16.594	5,2%	7.865	9,4%	7.662	10,4%	32.121	6,7%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	22.578	7,1%	12.407	14,8%	10.828	14,7%	45.813	9,6%
Förderkurs¹	2.600	0,8%	1.811	2,2%	1.068	1,5%	5.479	1,1%
Intensivkurs¹	461	0,1%	219	0,3%	80	0,1%	760	0,2%
Jugendintegrationskurs	4.020	1,3%	1.212	1,4%	1.317	1,8%	6.549	1,4%
sonstiger Integrationskurs²	861	0,3%	1.551	1,9%	403	0,5%	2.815	0,6%
Gesamt	319.456	100,0%	83.818	100,0%	73.647	100,0%	476.921	100,0%

1 Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

2 z.B. Integrationskurse für Gehörlose.



Tabelle IV - 12:
Integrationskursabsolventen im Jahr 2011 nach Bundesländern

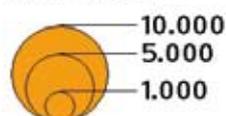
	2011	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	9.788	13,3%
Bayern	9.951	13,5%
Berlin	5.376	7,3%
Brandenburg	992	1,3%
Bremen	1.080	1,5%
Hamburg	3.485	4,7%
Hessen	6.847	9,3%
Mecklenburg-Vorpommern	697	0,9%
Niedersachsen	5.346	7,3%
Nordrhein-Westfalen	20.163	27,4%
Rheinland-Pfalz	3.236	4,4%
Saarland	743	1,0%
Sachsen	1.699	2,3%
Sachsen-Anhalt	763	1,0%
Schleswig-Holstein	1.685	2,3%
Thüringen	878	1,2%
Unbekannt	918	1,2%
Gesamt	73.647	100,0%

Die Zuordnung der Kursabsolventen zum Bundesland erfolgt an Hand des Wohnortes.

Karte IV - 2:
Anzahl der Integrationskursabsolventen im Jahr 2011 nach Bundesländern



Anzahl der Integrationskursabsolventen im Jahr 2011



5 Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

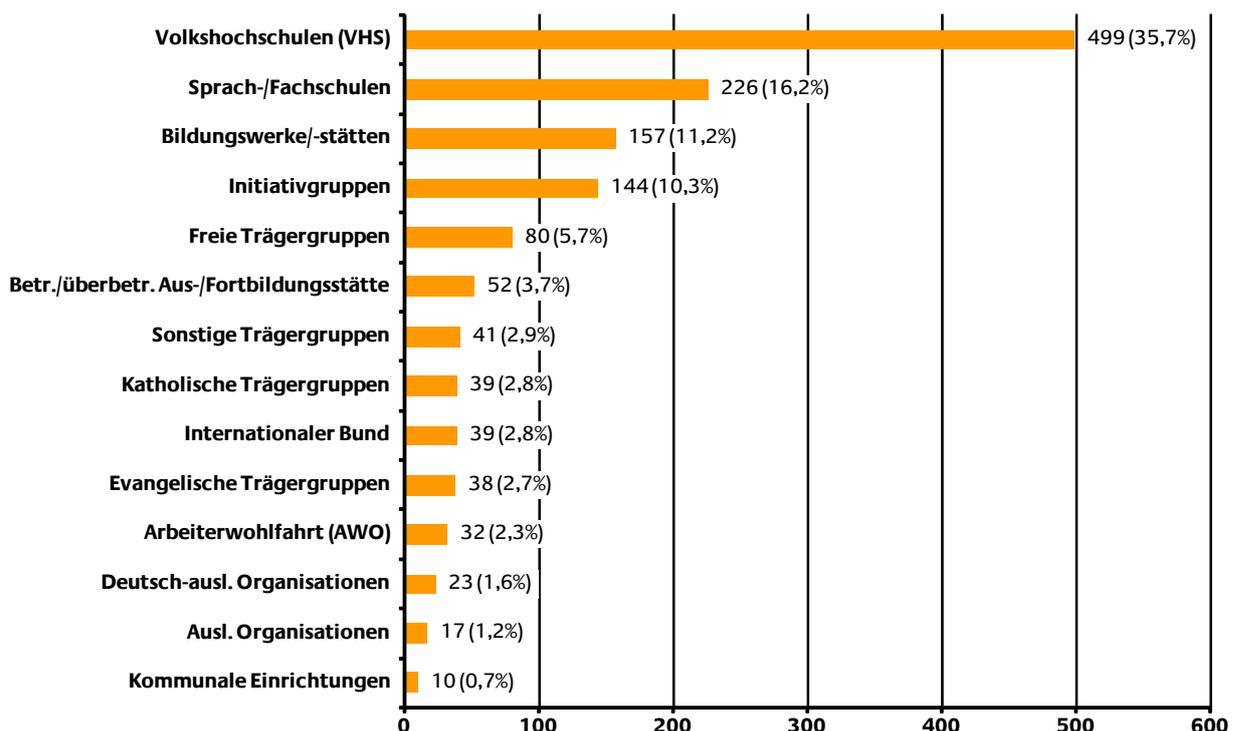
Zum Stichtag 31.12.2011 waren knapp 1.400 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen bzw. die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 13:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag
31.12.2011 nach Bundesländern

	31.12.2011	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	199	14,2%
Bayern	204	14,6%
Berlin	78	5,6%
Brandenburg	21	1,5%
Bremen	14	1,0%
Hamburg	34	2,4%
Hessen	106	7,6%
Mecklenburg-Vorpommern	26	1,9%
Niedersachsen	116	8,3%
Nordrhein-Westfalen	325	23,3%
Rheinland-Pfalz	70	5,0%
Saarland	24	1,7%
Sachsen	56	4,0%
Sachsen-Anhalt	27	1,9%
Schleswig-Holstein	40	2,9%
Thüringen	39	2,8%
Unbekannt	18	1,3%
Gesamt	1.397	100,0%

Abbildung IV - 8:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2011 nach Trägerarten





6 Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten wollen, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach standardisierten Kriterien zugelassen. Um eine solche Zulassung zu erhalten, müssen sie über ein in Deutschland abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen.

Lehrkräfte, die diese Qualifikation nicht besitzen, jedoch die Zulassungskriterien des Bundesamtes erfüllen, müssen nach § 15 Abs. 2 IntV an einer Zusatzqualifizierung teilnehmen. Je nach Qualifikationen und Unterrichtserfahrung der Lehrkräfte ist die erfolgreiche Teilnahme an einer verkürzten Zusatzqualifizierung (70 Unterrichtsstunden) oder an einer unverkürzten Zusatzqualifizierung (140 Unterrichtsstunden) erforderlich.

7 Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 960 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurden zwei neue Konzepte für Intensiv- bzw. Förderkurse entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmer Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Nachdem sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode auf weitere Schritte zur Optimierung der Integrationskurse verständigt hatten, wurde die Integrationskursverordnung zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wird zum 01.04.2013 mit dem einheitlichen skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen können damit künftig nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen nachweisen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, der Wissenschaft und neben der Bundesregierung einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen arbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.



8 Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2011 für über eine Million Personen Teilnahmeberechtigungen und -verpflichtungen ausgestellt. Fast 60.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Mehr als drei Viertel der berechtigten Personen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Allerdings ist absehbar, dass der prozentuale Anteil der schon länger in Deutschland lebenden Teilnehmer (sog. Altzuwanderer) – in den letzten beiden Jahren bei etwa 63 Prozent liegend – in den nächsten Jahren abnehmen wird, da nachwachsende Generationen das deutsche Bildungssystem durchlaufen und auf diese Weise „von klein auf“ sprachlich gefördert werden. Für die kommenden Jahre ist also damit zu rechnen, dass die Teilnehmerzahlen der Integrationskurse im Bereich der nachholenden Integration eher zurück gehen werden. Auch in der Praxis werden sich die Kurse dann primär an Neuzuwanderer richten.

Was bedeutet der Erfolg der Integrationskurse für die Zukunft? Deutschland bekennt sich dazu, ein Einwanderungsland zu sein. Viele aktuelle Debatten zeigen jedoch, dass der damit verbundene gesellschaftliche Bewusstseinswandel noch nicht abgeschlossen ist. Für Zugewanderte war und ist die Teilnahme an einem Integrationskurs schon bisher ein wichtiger Schritt hin zu einer gleichberechtigten Teilnahme am ökonomischen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland.

Es kommt nun darauf an, den Bewusstseinswandel dafür auch in der Aufnahmegesellschaft zu beschleunigen, da der gesellschaftliche Zusammenhalt nur so langfristig gesichert werden kann. Durch ihre dargestellten Erfolge leisten die Integrationskurse einen wichtigen Beitrag dazu. Sie zeigen, dass die große Mehrheit der Zugewanderten überaus interessiert an einem gleichberechtigten und friedlichen Zusammenleben aller gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland ist.

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 222
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Antje Kiss
Dr. Harald Lederer
Stefan Rühl

Stand:

Mai 2012

Druck:

Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn

Layout:

Gertraude Wichtrey

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden beim
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Referat 222
90343 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.de

www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Soweit keine Quellenangaben genannt sind, liegen eigene Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Grunde. Vervielfältigungen sind unter Angabe der Quelle erwünscht.